



**Glarus Süd**

*Kraft.*

# **Richtplanung**

**Bericht zu den Wünschen und Anträgen**

der Vorprüfung und der 1. und 2. öffentlichen Mitwirkung

**März 2014**

# Inhalt

Allgemeine Bemerkungen	1
Kapitel 2: Raumkonzept	4
Kapitel 3: Siedlung	5
3.1 Siedlungsstruktur	5
3.2 Siedlungsgebiet	8
3.3 Siedlungsgestaltung	12
3.4 Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft und die Versorgung	14
Kapitel 4: Natur, Landschaft und Tourismus	19
4.1 Natur- und Landschaftsschutz	19
4.2 Landschaftsförderung	32
4.3 Aufwertung und Wiederherstellung	36
4.4 Tourismus	42
Kapitel 5: Verkehr	52
Kapitel 6.1: Materialbewirtschaftung	53
Richtplankarten	54

Die Kommentare der Vorprüfung durch die kantonalen Stellen sind mit folgenden Charakterisierungen versehen:

V: Vorbehalte (sind zwingend zu berücksichtigen, andernfalls kann es zur Nichtgenehmigung in diesen Punkten führen)

E: Empfehlungen (fachliche Ergänzungen empfohlen)

H: Hinweise (unverbindlich)

## Hinweise

Im Bericht zu den Wünschen und Anträgen sind alle eingereichten Wünsche und Anträge der 1. und der 2. öffentlichen Mitwirkung aufgeführt und deren Behandlung schriftlich dargelegt. Sofern es sich bei der Antragstellung um das Departement Bau und Umwelt oder eine kantonale Fachstelle handelt, sind dies die Anträge aufgrund der Vorprüfung.

Die Wünsche und Anträge, welche anlässlich der 2. öffentlichen Mitwirkung gestellt wurden, sind am Ende des jeweiligen Kapitels aufgeführt. Ist ein Antrag sowohl bei der 1. wie auch der 2. öffentlichen Mitwirkung gestellt worden, ist der Antrag beide Male aufgeführt.

Der Bericht zu den Wünschen und Anträgen ist nicht Beschlussgegenstand des kommunalen Richtplans sondern eine ergänzende Grundlage zu diesem.

## Wünsche und Anträge / Anträge Vorprüfung

### Allgemeine Bemerkungen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
1.1	Departement Bau und Umwelt	<p><b><u>Abhängigkeiten von KRIP und RPG berücksichtigen</u></b></p> <p>Parallel zur Revision der Ortsplanung der Gemeinde Glarus Süd werden verschiedene Kapitel des kantonalen Richtplans (KRIP) angepasst. Diese Anpassung soll in weiten Teilen die Anforderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes erfüllen. Aufgrund des Referendums gegen das RPG wird sich dessen Inkraftsetzung verzögern. Heute ist bereits absehbar, dass weder der angepasste KRIP noch das revidierte RPG zum Zeitpunkt der Genehmigung des Gemeinderichtplans noch nicht genehmigt bzw. in Kraft gesetzt sein werden. Deshalb ist es vermutlich unumgänglich, dass gewisse Aussagen und Inhalte des GRIP nur unter Vorbehalt der später zu erwartenden Anforderungen und Rahmenbedingungen von Bund und Kanton genehmigt werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Davon betroffen ist insbesondere das Thema der Bauzonengrösse.</p> <p>→ Antrag wird berücksichtigt.</p>
1.2	Departement Bau und Umwelt	<p><b><u>Beschreibung der Zuständigkeiten überprüfen</u></b></p> <p>Gemäss Art. 28 Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) sind kommunale Richtpläne dem Departement Bau und Umwelt zur Genehmigung zu unterbreiten. Nach Art. 17 Abs. 1 RBG wird die Zuständigkeit für den Erlass des kommunalen Richtplans in der Gemeindeordnung geregelt. Nach Art. 16 der Gemeindeordnung Glarus Süd sind die Stimmberechtigten</p>	<p>Der Gemeinderat hat die Regelungslücke erkannt und die Gemeindeordnung zwischenzeitlich und im Sinne des Antrags angepasst. Die Anpassung der Gemeindeordnung wurde vom Souverän an der Gemeindeversammlung vom 21. 6. 2013 beschlossen.</p> <p>→ Antrag wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
		<p>tigten zuständig für Beschlüsse über grundlegende oder allgemeinverbindliche Planungen, z. B. Verkehrs- und Entwicklungsplanungen. Wir erachten den kommunalen Richtplan mit seinem strategischen Charakter als eine solche Entwicklungsplanung. Die Beschreibung der Zuständigkeit im Kapitel 1 Einführung unter Punkt 2.1 ist zu überprüfen <b>(V)</b>.</p>	
1.3	<p>Departement Bau und Umwelt</p>	<p><b><u>Kantonale Genehmigungsinstanz korrigieren</u></b> Nach Art. 24 RBG ist das Departement und nicht der Regierungsrat die kantonale Genehmigungsinstanz der kommunalen Richtpläne. Der grau unterlegte Text auf S. 4 im Kapitel 1 Einleitung ist zu ändern <b>(V)</b>.</p>	<p>Die Korrekturen werden vorgenommen. → <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p>
1.4	<p>Departement Bau und Umwelt</p>	<p><b><u>Weitere relevante Themen aufnehmen</u></b> Mit der Richtplankarte und dem Richtplantext wird die erwünschte räumliche Entwicklung in einer verständlichen Form dargestellt. Es werden allerdings nicht alle für die räumliche Abstimmung relevanten Themen aufgezeigt. Es fehlen z. B. Aussagen bezüglich Naturgefahren, Grundwasserschutzzonen, Grundwasserarealen. Aus unserer Sicht sind Ergänzungen betreffend Naturgefahren erforderlich <b>(V)</b>. Hinsichtlich der Naturgefahrenproblematik vermissen wir eine Auseinandersetzung mit der längerfristigen Entwicklung von Braunwald <b>(E)</b>.</p>	<p>Im Richtplan sind grundsätzlich nicht bereits in Gesetzen festgelegte Möglichkeiten oder Einschränkungen zu wiederholen. Der Richtplan setzt auch keine Rechtsbestimmung ausser Kraft. Der Richtplantext wird dahingehend ergänzt, dass wichtige Verweise angebracht werden (z. B. Braunwald). Zwecks Vollständigkeit der Information wird eine ergänzende Grundlagenkarte erstellt. Die Überführung dieser Inhalte in die Richtplankarte unter den Hinweisen wird geprüft. → <b>Antrag wird teils berücksichtigt.</b></p>
1.5	<p>Departement Bau und Umwelt</p>	<p><b><u>Verweise auf Grundlagen</u></b> Teilweise wird im kommunalen Richtplan auf Grundlagen verwiesen, welche noch im Entstehen und noch nicht verabschiedet sind. Verweise und Abstützung auf solche Grundlagen können grössere Änderungen des kommunalen Richtplans nach sich ziehen und sollten deshalb nach Möglichkeit vermieden werden <b>(E)</b>.</p>	<p>Der Richtplan wird dahingehend überprüft und entsprechend angepasst. So namentlich betreffend der Aussagen zu den Inventaren.</p>
1.6	<p>Departement Bau und Umwelt</p>	<p><b><u>Zuständige Behörden und Amtsstellen aufführen</u></b> Bei den Handlungsanweisungen bzw. den Objekten welche in den Richtplankapiteln aufgeführt werden, wäre es wünschenswert und hilfreich, wenn die zuständigen Behörden und Amtsstellen sowie auch die weiteren involvierten Stellen aufgeführt würden <b>(E)</b>.</p>	<p>Die Auflistung der zuständigen Stellen wird – im Vergleich zu einem kantonalen oder regionalen Richtplan wo unterschiedliche Staatsebenen angesprochen sind – hier als nicht zweckmässig erachtet. Die Zuständigkeiten und sind über die Gemeindeordnung geregelt. → <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
1.7	Departement Bau und Umwelt	<p><b><u>Abstimmung mit Nachbargemeinden ist sachgerecht</u></b></p> <p>Gemäss Art. 16 RBG muss im kommunalen Richtplan die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten mit jenen der Nachbargemeinden und dem Kanton aufgezeigt werden. Diese Abstimmung wird im vorliegenden kommunalen Richtplan rudimentär aufgezeigt, was aufgrund des geringen Abstimmungsbedarfs mit den Nachbargemeinden jedoch sachgerecht ist.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
1.8	Departement Bau und Umwelt	<p><b><u>Kapitel Übrige Raumnutzungen fehlt</u></b></p> <p>Im Richtplantext fehlt ein Kapitel, in dem die übrigen Raumnutzungen thematisiert werden. In der Karte sind Materialabbaugebiete und Materialdeponien als Hinweis enthalten. Nach unserem Kenntnisstand erarbeitet die Gemeinde Glarus Süd eine Deponieplanung (Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial und Runsenmaterial). Da Deponien entsprechende Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, besteht für solche Vorhaben in der Regel ein hoher Koordinationsbedarf. Um auf Richtplanstufe die Grundlage für die spätere Zonenplanung zu schaffen, ist ein entsprechender Richtplaneintrag für grosse Deponiestandorte nötig (<b>E</b>).</p>	<p>Der Gemeinderat erarbeitet derzeit ein Standortkonzept für grössere Deponien. Wenn dieses vorliegt wird auch der planerische Umgang mit der Vielzahl der Kleindeponien geklärt. Diese Planung ist noch nicht soweit fortgeschritten, als dass sie in dieses Richtplanverfahren integriert werden kann.</p> <p>Der Gemeinderat erwägt weiter auch das Thema Energie auf Stufe kommunalem Richtplan zu behandeln. Über die Inhalte entscheidet er, wenn der kantonale Richtplan zu diesem Thema vorliegt.</p>
1.9	Pro Natura und WWF Glarus	<p><b><u>Bezeichnungen vereinheitlichen</u></b></p> <p>Bei einzelnen Kapiteln werden anstelle von „Handlungsanweisungen“ „Verantwortungsbereiche“ formuliert (z.B. Kap. 4.3, 4.4). Hier sollten einheitliche Bezeichnungen gewählt und allenfalls fehlende Handlungsanweisungen ergänzt werden.</p>	<p>Der Fehler bei Kap. 4.3, 4.4 wird korrigiert.</p> <p>→ <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p>

Anmerkung: Im Rahmen der 2. öffentlichen Mitwirkung sind zu Kap. 1 keine Wünsche und Anträge eingegangen.

## Kapitel 2: Raumkonzept

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
2.1	Pro Natura und WWF Glarus [7]	<p><b><u>Streichung Satzteil Ressource Wasser</u></b></p> <p>Bei „Raumkonzept“ strategischer Grundsatz (h) soll folgender Satzteil gestrichen werden: „Mit der Nutzung der Ressource Wasser wird die Stärkung der Wirtschaftsstruktur der Gemeinde angestrebt“. Die Wasserkraft ist im Kanton Glarus bereits sehr hoch ausgebaut. Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit muss eingestanden werden, dass ein weiterer Ausbau nur noch in sehr kleinem Masse möglich sein wird. Neue Nutzungen bisher ungenutzter Gewässer sind immer mit einem Verlust an Biodiversität verbunden – und deshalb meist nicht als nachhaltig zu bezeichnen. Allenfalls kann im Bereich der Erneuerungen bestehender Anlagen noch ein nachhaltiges Potenzial gesehen werden. Der Satzteil zielt aber klar auf einen verstärkten Ausbau der noch ungenutzten Strecken, was wir klar ablehnen.</p>	<p>Nach Vorliegen des kantonalen Richtplans zum Thema Energie wird der Gemeinderat entscheiden, ob sie zusätzlich zum kantonalen das Thema auch noch im kommunalen Richtplan behandeln wird (vgl. Beantwortung zu Nr. 1.8).</p> <p>Unabhängig davon wird an der strategischen Aussage der Wasserkraftnutzung wie sie in Kap. 2 formuliert ist festgehalten. Der Grundsatz bezieht sich nicht nur auf die Nutzung der Ressource Wasser als solches, sondern ebenso auch auf die damit verbundenen Wirtschaftsmöglichkeiten. Sei dies in Form von vor- oder nachgelagerten Tätigkeiten oder im Zusammenhang mit der effizienteren Nutzung der Ressource als dies heute der Fall ist. Eine Stärkung kann auch darin bestehen, dass die Wertschöpfungskette um die Wasserkraftnutzung verbessert wird.</p> <p>→ Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
2.2	August Rohr [12]	<p><b><u>Aussagen Bevölkerungsverteilung anpassen</u></b></p> <p>Im ersten Abschnitt von A1 (Seite1) ist die Aussage „zwei Drittel der Bevölkerung“ stehen geblieben. Es müsste heissen „gut die Hälfte der Bevölkerung“, wie dies korrekterweise oben auf Seite 2 steht.</p>	<p>Die Aussagen werden angepasst.</p> <p>→ Antrag wird berücksichtigt.</p>
2.3	August Rohr [12]	<p><b><u>Deponie beim Diesbachfall bereits aufgehoben</u></b></p> <p>Im Zusammenhang mit dem Punkt A.6 auf Seite 7 ist zu darauf hinzuweisen, dass die in der Karte am Fuss des Diesbachfalls eingetragene Deponie schon vor längerer Zeit aufgehoben wurde.</p>	<p>Die Deponien werden in der jetzigen Richtplankarte nicht mehr als Hinweis dargestellt. Siehe Beantwortung Antrag 1.8.</p> <p>→ Antrag wird berücksichtigt.</p>

Anmerkung: Im Rahmen der 2. öffentlichen Mitwirkung sind zu Kap. 2 keine Wünsche und Anträge eingegangen.

## Kapitel 3: Siedlung

### 3.1 Siedlungsstruktur

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
3.1	Departement Bau und Umwelt	Unter den Orten mit Zentrumsfunktion sollte ebenfalls Elm aufgeführt werden, da dort gemäss der Ausgangslage (Kap. 3.1, Seite 3) die bedarfsgerechte Versorgung des Sernftals sichergestellt werden soll <b>(E)</b> .	<p>Die Feststellung trifft zu, dass bei der Ausgangslage Elm als ein Ort mit erweiterten Versorgungseinrichtungen aufgeführt ist. Dies entspricht der Gegebenheit. Es ist aber eben gerade nicht die Absicht des Gemeinderats im Sernftal mit drei Ortschaften einen eigentlichen Versorgungsschwerpunkt zu definieren, sondern die Einrichtungen soweit dies in ihrem Einflussbereich ist, so zu lokalisieren, dass alle drei Ortschaften eine entsprechende Stütze haben.</p> <p>Über die im Richtplan deklarierte Tourismusfunktion von Elm, ist in Elm ein erweitertes Angebot an Versorgungseinrichtungen erwünscht. Eine explizite weitergehende Bündelung vor allem auch öffentlicher Einrichtungen im Sernftal nur in Elm, entspricht aber nicht dem Raumkonzept der Gemeinde.</p> <p><b>→ Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>
3.2	Walter Elmer [9]	<p><b><u>Elm als Versorgungsschwerpunkt definieren</u></b></p> <p>Wie ursprünglich vorgesehen und im Kantonalen Richtplan festgesetzt muss Elm als „Versorgungsschwerpunkt“ bezeichnet werden, und nicht nur als „touristischer Schwerpunkt“. Als Grundlage für einen florierenden Tourismus ist eine erweiterte Grundversorgung Voraussetzung. Die äusseren Dörfer unserer zwei Haupttäler müssen gestärkt werden, sonst nimmt die Wohnbevölkerung ab. Siehe Blatt G3 im Kantonalen Richtplan.</p>	<p>Elm ist über seine Funktion als Tourismusort ein Versorgungsschwerpunkt im Sernftal. Der Richtplantext wird bei der Objektliste präzisiert. In erster Linie ist Elm ein Entwicklungsschwerpunkt Tourismus und wird als solcher im Richtplan bezeichnet.</p> <p>Im Richtplan wird Elm nicht als „Ort mit Zentrumsfunktion“ bezeichnet, da eine explizite Bündelung vor allem auch öffentlicher Einrichtungen im Sernftal nicht dem Konzept der Gemeinde entspricht.</p> <p><b>→ Antrag sinngemäss berücksichtigen.</b></p>
3.3	Kaspar Elmer [18]	<p><b><u>Elm als Versorgungsschwerpunkt aufnehmen</u></b></p> <p>Elm wird zusammen mit Braunwald richtigerweise als Kerngebiet Tourismus erwähnt. Elm bietet gute Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf und verfügt über eine Vielzahl an Restaurants und Hotels. Die Parahotellerie, die Gruppenunterkünfte sowie das Militär sind auf eine sichere und leistungsfähige Versorgung angewiesen. Elm soll deshalb als Versorgungsschwerpunkt bezeichnet werden. Gegenüber den Grosslieferanten wäre dies auch ein Zeichen des politischen und wirtschaftlichen Willens die Infrastruktur im Dorfe zu halten.</p>	<p>Vgl. Antwort zu 3.2</p> <p><b>→ Antrag sinngemäss berücksichtigen.</b></p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
3.3	Ruedi Rhyner [40]	<p><b><u>Versorgungsschwerpunkt im Sernftal bezeichnen</u></b></p> <p>Unklar bleibt, weshalb vor allem bzw. nur Schwanden gefördert und weiterentwickelt wird. Das Sernftal sollte ebenfalls ein Versorgungsschwerpunkt erhalten. Die Bevölkerung im hinteren Teil der Gemeinde ist in diesen Angelegenheiten verstärkt miteinzubeziehen.</p>	<p>Der Richtplan sieht nicht nur die Förderung von Schwanden vor. Schwanden ist aber der einzige Ort in der Gemeinde, der die Grösse hat, um eine weitgehende Versorgungskette zu schaffen und aufrecht zu erhalten. Schafft man es nicht Schwanden als zentralen Ort „wo man alles haben kann“ zu profilieren, wird Versorgung ausserhalb der Gemeinde stattfinden.</p> <p>Antrag zu Sernftal siehe Antwort zu 3.2.  <b>→ Antrag sinngemäss berücksichtigen.</b></p> <p>Miteinbezug: Die Bevölkerung wurde überall gleich miteinbezogen, so auch im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltungen im Sernftal.</p>
3.4	Grüne Glarus Süd [15]	<p><b><u>Dezentrale Versorgung konkretisieren</u></b></p> <p>In den Handlungsanweisungen (S.5) soll die Forderung für die dezentrale Versorgung mit folgender Formulierung ergänzt werden: <i>Die Gemeinde erarbeitet ein Konzept zum Erhalt der noch vorhandenen Dorfläden aus. Sie sind Teil der Identität, des sozialen Lebens und der Standortattraktivität der einzelnen Ortschaften.</i></p>	<p>Das Anliegen ist im Sinne des Richtplans. Der Richtplan ist jedoch nicht das geeignete Instrument um ein betriebswirtschaftliches Konzept zu privat getragenen Versorgungseinrichtungen festzulegen. Er kann aber die hierfür strategischen räumlichen Voraussetzungen festlegen.</p> <p>Mit den Grundsätzen d) und e) legt er die Rahmenbedingungen fest für das Handeln der Gemeinde in dieser Sache. Diese zielen in die Richtung des Antrages.</p> <p><b>→ Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Die Nichtberücksichtigung schliesst nicht aus, dass die Gemeinde abseits des Richtplans dahingehend nicht tätig werden kann.</p>
3.5	August Rohr [12]	<p><b><u>Ortszentren in Richtplankarte klar bezeichnen</u></b></p> <p>Auf Seite 3 werden Ortszentren als Identität stiftende Begegnungs- und Aufenthaltsorte beschrieben. Unklar ist, aufgrund welcher Kriterien der Richtplankarte das entsprechende Symbol bei den kleineren Dörfern eingetragen wurde. In Luchsingen und in Rüti ist es vorhanden, in den Dörfern dazwischen, in Hätzingen, Diesbach und Betschwanden, fehlt es. Letzteres gilt auch für Nidfurn, Haslen und Leuggelbach. Eine nachvollziehbare Präzisierung wird in diesem Punkt erwartet.</p>	<p>Der erwähnte Grundsatz bezieht sich auf die <u>Ortszentren</u> generell. In der Richtplankarte dargestellt sind „Historische Ortskerne“. Dies ist nicht identisch. Die Darstellung der historischen Ortskerne wird mit dem Inventar der Ortsbilder von nationaler Bedeutung abgestimmt. Auf die symbolische Bezeichnung der Ortszentren in den einzelnen Dörfern in der Richtplankarte wird verzichtet und es gelten die Ausführungen gemäss Richtplantext ohne symbolische Verortung. Der Richtplan wird in den Ausführungen nochmals überprüft, sodass hier keine Missverständnisse entstehen.</p> <p><b>→ Antrag wird berücksichtigt.</b></p>



Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
3.6	Grüne Glarus Süd [15]	<p><b><u>Strategie zu Zweitwohnungen erarbeiten</u></b></p> <p>Die angenommene Zweitwohnungsinitiative fördert die Umwandlung von kalten in warme Betten. Die Gemeinde sollte eine Strategie erarbeiten, wie dieser Prozess beschleunigt werden kann (z.B. mittels Gebühren o.ä.). In Österreich gibt es erfolgreiche Beispiele dazu.</p>	<p>Die Gesetzgebung zur Zweitwohnungsinitiative ist derzeit in der Vernehmlassung. Der Gemeinderat bezweifelt die Aussage der Antragsteller in Bezug auf die Umwandlung von kalte in warme Betten. Der jetzige Vorschlag führt zu einem grossen Druck auf die bestehenden Beherbergungsbetriebe und bestehenden Bauten. Die effektive Situation kann aber erst beurteilt werden, wenn das Gesetz in der definitiven Form vorliegt. Sollten dann bestehende Beherbergungsbetriebe und Bauten unter Druck geraten, dann ist ein Handlungsbedarf unbestritten. Die Formulierung einer Handlungsanweisung im Richtplan ohne eine weitere Zielüberlegung ist zum jetzigen nicht zweckmässig.</p> <p><b>→ Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Sollte sich nach Vorliegen der Gesetzgebung ein richtplanerischer Handlungsbedarf ergeben, dann ist der Richtplan im Sinne einer Änderung zu ergänzen.</p>

## 2. öffentliche Mitwirkung

2-1	Golf Engi und Golf Glarnerland	<p><b><u>Einrichten einer Zone / Gebietes für Erstellung und Betrieb eines Golfplatzes</u></b></p> <p>Die Antragssteller beantragen den Richtplan im Kap. 3.1 und die Richtplankarte Grosstal so anzupassen, dass im Gebiet zwischen Schwanden und Luchsingen im Talboden die Voraussetzungen geschaffen werden, dass ein Golfplatz erstellt werden kann (gemäss Planbeilage). Das hierfür vorgesehene Gebiet umfasst rund 86 ha (gemäss Planbeilage zum Antrag).</p> <p>Die Antragsteller verweisen auf die allgemeine Entwicklung des Golfsports hin zum Breitensport, die gute Lage und das Einzugsgebiet, die Wettergunst in Glarus Süd gegenüber den nördlicheren Gebieten sowie den damit möglichen Synergien mit dem Tourismus.</p> <p>Vgl. hierzu auch Antrag 4.101 im Rahmen der 1. öffentlichen Mitwirkung.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt das Anliegen der Realisierung eines Golfplatzes zur Kenntnis und die Begründungen für einen Bedarf sowie einen Nutzen sind nachvollziehbar.</p> <p>Damit ein Vorhaben im kommunalen Richtplan aufgenommen werden kann, bedarf es einer gewissen Reife und Abklärung hinsichtlich der Realisierung des Vorhabens, insbesondere wenn es grössere Flächen beansprucht. Im vorliegenden Fall ist viel Kulturland (86 ha) und somit etliche Landwirtschaftsbetriebe unmittelbar betroffen. Ohne deren grundsätzliche Zustimmung ist aus Sicht der Gemeinde eine raumplanerische Interessenabwägung zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Eine entsprechende Machbarkeitsstudie müsste auch aufzeigen, welche raumplanerischen und umweltrechtlichen Aufgaben konkret zu lösen wären. Vorausgesetzt diese Grundlagen liegen vor und die Zustimmung der Betroffenen ist im Grundsatz gegeben, verschliesst sich der Gemeinderat einem solchen Vorhaben nicht grundsätzlich. Auf eine Aufnahme des Vorhabens zum jetzigen Zeitpunkt wird aber verzichtet.</p> <p><b>→ Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>
-----	--------------------------------	---	---

### 3.2 Siedlungsgebiet

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
3.7	Departement Bau und Umwelt	<p><b><u>Bauzonendimensionierung: RPG + KRIP sind massgebend</u></b></p> <p>Die Dimensionierung der Bauzonen hat sich grundsätzlich auf die Vorgaben des Bundesrechts bzw. die kant. Richtplanung abzustützen. Da momentan bei beiden Instrumenten noch Ungewissheiten bestehen, erscheint es nicht zweckmässig, sich im kommunalen Richtplan (A. Ausgangslage S. 6 ff.) über anzuwendende Methoden, Zeithorizonte und Flächenkompensationen auszulassen. Zentral ist auf Richtplanstufe, dass die von der Gemeinde erwünschte und infrastrukturmässig verkraftbare Entwicklung dargelegt wird. Die Frage der Bauzonengrösse ist letztlich im Rahmen der Zonenplanung zu klären. Dabei sind die Vorgaben des RPG und des KRIP massgebend <b>(H)</b>.</p> <p>Es ist noch anzumerken, dass zu grosse Bauzonkapazitäten nicht erst gestützt auf den kant. Richtplan und das revidierte RPG zu redimensionieren sind (Bemerkung S. 8), sondern dass die Grösse der Bauzone schon nach bisherigem Recht dem Bedarf der nächsten 15 Jahre entsprechen muss <b>(H)</b>.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und wird die Ausführungen zu den Methoden und Zeithorizonten soweit weglassen, dass hier keine Widersprüche zu den Anforderungen nach RPG bestehen (S. 6 und 7).</p> <p>Der Gemeinderat erlaubt sich hier den Hinweis, dass diese Ausführungen explizit auf den Überlegungen des Entwurfes des kantonalen Richtplans basieren, welcher vor der Annahme des neuen Artikels zur Bauzone im Raumplanungsgesetz verfasst wurde.</p> <p>→ <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p>
3.8	Departement Bau und Umwelt	<p><b><u>Handlungsanweisung und Karte aufeinander abstimmen</u></b></p> <p>In den Handlungsanweisungen sowie in der Ausgangslage ist von „Gebieten mit Verdichtungspotenzial“ die Rede. In der Richtplankarte ist diese Gebietskategorie nicht zu finden. Handlungsanweisung und Karte sind aufeinander abzustimmen <b>(V)</b>.</p>	<p>In der Ausgangslage sind die Themen der Umstrukturierung, Erneuerung und Verdichtung zusammengefasst ausgeführt. Im letzten Absatz ist ausdrücklich festgehalten, dass im Richtplan explizit die grösseren und nicht mehr genutzten Industriearaele und grössere Umstrukturierungsgebiete in der Karte selbst (und als Objekte) bezeichnet werden.</p> <p>Zur Verdichtung generell ist mit Grundsatz a) ein Eckpfeiler des Richtplans formuliert. Eine weitergehende Verortung „aller“ Verdichtungsgebiete in der Richtplankarte ist nicht zweckmässig. Im Rahmen der Nutzungsplanung können solche Gebiete dann zusätzlich bezeichnet werden. Die Handlungsanweisung wird angepasst.</p> <p>→ <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p>
3.9	Departement Bau und Umwelt	<p><b><u>„Entwicklungsgebiete Wohnen“ mit Koordinationsstand</u></b></p> <p>Die im Richtplan bezeichneten „Entwicklungsgebiete Wohnen“ sollten ebenfalls als Objekte mit einem Koordinationsstand aufgeführt werden. Die räumliche Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist bei den meisten Gebieten noch nicht erfolgt. Verschiedene dieser Entwicklungsgebiete weisen (heute) eine schlechte Erschliessung auf und stehen damit im Widerspruch zur raumplanerischen Zielsetzung, dass Neueinzonungen nur an gut erschlossenen</p>	<p>Die in der Richtplankarte aufgeführten Standorte werden in einer Objektliste zusammengefasst. Bei der Festlegung des Koordinationsstandes werden die Erschliessungsvoraussetzungen mitberücksichtigt. Der Richtplan wird dahingehend ergänzt.</p> <p>→ <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
		Lagen vorgenommen werden sollten ( <b>V</b> ). Im Hinblick auf die räumliche Abstimmung erscheint es zweckmässig, auch die flächenmässige Ausdehnung der „Entwicklungsgebiete Wohnen“ darzustellen ( <b>E</b> ).	Eine flächenmässige Bezeichnung der Entwicklungsgebiete der Gebiete welche heute noch keiner Bauzone zugewiesen sind ist nicht zweckmässig, da eine solche allenfalls erst nach Vorliegen einer konkreten Bebauungsvorstellung erfolgen kann. Eine vorzeitige Bezeichnung könnte hier irreführend sein.  → <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b>
3.8	Departement Bau und Umwelt	<b>„Langfristige Siedlungsgrenzen“ näher erläutern</b> Die im Richtplan bezeichneten „langfristigen Siedlungsgrenzen“ sollten als Objekte mit dem Koordinationsstand „Festsetzung“ aufgeführt werden. Die vorliegenden „langfristigen Siedlungsgrenzen“ sind in Ihrer Lage und Ausdehnung nicht immer nachvollziehbar, weshalb nähere Erläuterungen erwünscht wären. Aus unserer Sicht erscheinen zusätzliche Siedlungsgrenzen als südlicher Abschluss der Siedlungsentwicklung in Nidfurn und Haslen sinnvoll. Im Gebiet Engi und Matt sind drei Begrenzungslinien eingetragen, die jeweils den südlichen Abschluss der Siedlungsgebiete markieren. Um ein Zusammenwachsen der Siedlungen verhindern zu können, sollten auch entsprechende nördliche Abgrenzungen festgelegt werden ( <b>E</b> ).	Die in der Richtplankarte aufgeführten Siedlungsgrenzen werden in einer Objektliste aufgelistet. → <b>Antrag wird berücksichtigt.</b>  Die Setzung zusätzlicher Siedlungsgrenzen in Nidfurn und Haslen wäre landschaftlich nachvollziehbar. Der Gemeinderat möchte aber zum jetzigen Zeitpunkt eine langfristige Planungsabsicht für dieses Gebiet noch nicht festlegen. → <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b>  In Matt ist eine nördliche Siedlungsgrenze eingetragen. Die Setzung einer nördlichen Siedlungsgrenze in Engi wird aus ortsbaulicher Sicht vom Gemeinderat zum jetzigen Zeitpunkt als nicht zweckmässig und erforderlich erachtet. → <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b>
3.9	Pro Natura und WWF Glarus [7]	<b>Ergänzung des Schemas unüberbaute Bauzone</b> Das Übersichtsschema Überprüfung der unüberbauten Bauzone ist mit dem Thema Gewässerraum zu ergänzen (bei Umlagerung und Auszonierung). Gemäss Revision des Gewässerschutzgesetzes müssen die Gemeinden den Gewässerraum zonenverbindlich festlegen. Bei einigen der vorhandenen Bauzonen besteht ein Konflikt mit dem auszuscheidenden Gewässerraum. Die Bauzonen müssen entsprechend verkleinert oder gar ausgezont werden. Das Thema Gewässerraum ist ebenfalls in den Leitüberlegungen (g) auf Seite 10 zu vermerken.	Die Umsetzung der Gewässerschutzverordnung bzw. die Sicherung des Gewässerraumes innerhalb des Siedlungsgebietes bedingt nicht automatisch eine Auszonierung. Der Gesetzgeber verlangt dies nicht. Das schliesst nicht aus, dass Flächen innerhalb des Gewässerraumes aus der Bauzone entlassen werden können. Die Interessenabwägung hat aber auch noch andere Aspekte zu berücksichtigen und die Sicherung des Gewässerraumes kann auch anderweitig und mit einer Bauzone erreicht werden.  Die Erwähnung im Grundsatz g) ist aber durchaus zweckmässig und entspricht den materiellen Anforderungen des Gesetzes. → <b>Antrag wird berücksichtigt.</b>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
3.10	Grüne Glarus Süd [15]	<p><b><u>Verfahren zu unüberbauten Bauzonen bereits im Richtplan durchführen</u></b></p> <p>Die vorgesehenen Etappierungen der Bauzone, die Konzentrations-, Abtausch- und Umlagerungsmechanismen müssen zwingend zu einer sparsamen und nachhaltigen Siedlungsentwicklung führen, so wie es die Revision RPG vorsieht. Der Richtplan sollte bereits klare Aussagen zur Grösse und Einteilung der Bauzonenreserve machen und darüber, wie die vom Raumplanungsgesetz des Bundes gemachten Vorgaben erreicht werden. Die Überprüfung der unüberbauten Bauzonen (Schema S.8) muss im Nutzungsplanungsprozess ohnehin gemacht werden. Die Zahlen sollten grob bereits im übergeordneten Richtplanprozess vorliegen. Das auf S.8 dargestellte Verfahren zur Überprüfung der unüberbauten Bauzone soll bereits für den Richtplan durchgeführt werden. In diesem Verfahren soll die Frage des Gewässerraums mit aufgenommen werden.</p>	<p>Im Richtplan ist ausgesagt, dass rein rechnerisch rund die Hälfte der 75 ha vorhandenen Bauzonenreserve auszoniert werden müsste. Die Grössenordnung ist bekannt. Im kantonalen Richtplan sind namentlich auch 35 ha genannt. Der Gemeinderat hält im Richtplan aber gleichermassen auch fest, dass es nicht darum geht, die erforderliche Menge auszuzonen, sondern dass eine differenzierte Betrachtung im Vordergrund steht.</p> <p>Die Überprüfung der Bauzone erfolgt – da parzellenscharf - besser im Nutzungsplanverfahren. Der Richtplan enthält die Regeln dazu.</p> <p>→ Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
3.11	Pro Natura und WWF Glarus [7]	<p><b><u>Umgang mit Flächenrecycling präzisieren</u></b></p> <p>Der Richtplan soll aufzeigen, wie mit dem Thema Flächenrecycling umgegangen werden soll. Der Rückbau alter Industriebrachen sollte in Betracht gezogen werden. Generell ist aber auch bei diesen Standorten der Gewässerraum bei allfälligen Neubauten einzuhalten. Das Thema Flächenrecycling ist ebenfalls in den Leitüberlegungen (g) auf Seite 10 zu vermerken.</p>	<p>Flächenrecycling, verstanden als nutzungsbezogene Wiedernutzung von Grundstücken, die ihre bisherige Funktion und Nutzung verloren haben – wie Industriebrachen – mittels planerischer oder umwelttechnischer Massnahmen ist im Richtplan namentlich mit der Festlegung von Erneuerungs- und Umstrukturierungsgebieten (Kap. 3.2) und der Festlegung von spezifischen Gebieten für die Wirtschaft aufgegriffen. Auf die spezifische Bezeichnung von Rückbauobjekten ohne Ersatzbau wird bewusst verzichtet. Zum einen ergibt sich dies aufgrund der Baugebietszuweisung eines Objektes, zum anderen ist im Richtplan Kap. 4.3 Grundsatz d) die Absicht des Rückbaus so festgehalten, wie dies auf Stufe Richtplan der Gemeinde als zweckmässig erscheint.</p> <p>→ Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
3.12	FDP Glarus Süd [11]	<p><b><u>Rückzonungen mit Mass durchführen</u></b></p> <p>Aus den Richtplankarten ist nicht ersichtlich, wie die Rückzonungen erfolgen sollen. Die Stossrichtung des Verdichtens nach Innen wird unterstützt. Gleichzeitig muss aber die Entwicklungsfähigkeit von Glarus Süd trotz peripherer Lage erhalten bleiben. Die Rückzonungen sollen deshalb mit Mass erfolgen. In erster Linie sollen Flächen ausgezont werden, die sich in Gefahrenzonen befinden oder deren Eigentümer eine Bebauung gar nicht wünschen oder gar ablehnen.</p>	<p>Gemäss kantonalem Richtplan und abgestützt auf das revidierte Raumplanungsgesetz des Bundes (eidg. Volksabstimmung vom 3. März 2013) müssen zu grosse Bauzonenkapazitäten verkleinert werden. In der Gemeinde Glarus Süd soll nicht die rein rechnerische Auszonierung im Vordergrund stehen, sondern eine differenzierte Handhabung der zu grossen Bauzonen in den einzelnen Ortschaften. Das Übersichtsschema auf Seite 8 (Kap. Siedlungsgebiet) zeigt die verschiedenen Lösungsansätze. Der Gemeinderat trifft im Rahmen der Nutzungsplanung Massnahmen für die Sicherstellung der Verfügbarkeit bzw. Mobilisierung der Reserven in der bestehenden Bauzone. Der Richtplan stimmt mit den Anliegen des Antragstellers überein.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
3.13	August Rohr [12]	<p><b><u>Gemeindeorganisation von 2004/06 anwenden</u></b></p> <p>Die Tabelle auf S. 6 orientiert sich an der Gemeindeorganisation vor dem Zusammenschluss zu Glarus Süd. Dies bedeutet, dass die Dörfer Nidfurn, Haslen und Leuggelbach sowie Luchsingen, Hätzingen und Diesbach einzeln nicht mehr fassbar sind. Die bis 2004/06 bestehenden 17 Gemeinden sollten alle direkt erkennbar sein. Dementsprechend ist in der Mitte von S. 7 die Zahl 13 durch die Zahl 17 zu ersetzen. Die Einheitsgemeinden Haslen und Luchsingen haben keine gemeinsame Nutzungsplanung verabschiedet.</p>	<p>Die Hinweise sind korrekt. Die Ausführungen im Richtplan werden entsprechend angepasst.</p> <p>→ Antrag wird berücksichtigt.</p>
3.14	Dörflikommission Thon [28]	<p><b><u>Siedlungsgrenze zwischen Thon + Schwanden erweitern</u></b></p> <p>Die im Richtplan eingezeichnete Siedlungsgrenze zwischen dem Thon und Schwanden anerkennt und gewährleistet den geschätzten Grüngürtel zwischen den zwei Ortschaften. Unklar ist hingegen, warum die Siedlungsabgrenzung im Osten des Thons nicht ebenfalls ganz klar mit einer mit einer roten Linie gekennzeichnet ist. Da ein Grüngürtel um eine Ortschaft nur dann Sinn macht, wenn er das ganze Dorf umschliesst, soll auch der Nordrand des Tschudiguets und des Rüteliquartiers als bestehende Siedlungsgrenze rot eingezeichnet und festgehalten werden [vgl. Kartenausschnitt]. Thon hat mit seiner historischen und geschlossenen Weilerstruktur den dörflichen Charakter über Jahrhunderte bewahrt. Bevor weiter auf der grünen Wiese gebaut wird, sollen Renovationen und verdichtetes Bauen in den Dorfzentren angestrebt werden. Der noch vor einigen Jahren kantonal anerkannte Grüngürtel zwischen dem Thon und Schwanden soll in seiner jetzt schon äusserst reduzierten Breite langfristig um die Dorfschaft erhalten bleiben. Ausführungen siehe Antrag.</p>	<p>Im Richtplan sind auch die langfristigen Entwicklungsgebiete bezeichnet. Langfristig sollen namentlich auch die sehr attraktiven und auch erschliessungsmässig gut gelegenen Standorte genutzt werden. Das besagte Gebiet ist eines davon. Da es sich um ein Gebiet ausserhalb der Bauzone handelt, ist eine bauliche Entwicklung dort erst langfristig ein Thema. Eine allfällige Bebauung würde auch nicht einen eigentlichen Grüngürtel um Thon zerstören, da das Gebiet heute bereits baulich an Schwanden gebunden ist. Auf die Ausdehnung der langfristigen Siedlungsgrenze wird daher verzichtet.</p> <p>Im Falle einer späteren Einzonierung ist sich der Gemeinderat bewusst, dass der Aussicht vom obig liegenden Fussweg aus Rechnung zu tragen ist.</p> <p>→ Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
3.15	Beat Cadosch [31]	<p><b><u>„Potenzial für Wohnen“ bei Rüti Cotlan vermerken</u></b></p> <p>Das Objekt E-3 Rüti, Cotlan soll mit dem Vermerk „Potenzial für Wohnen“ ergänzt werden. Die Liegenschaft der ehemaligen Textilfabriken eignet sich aufgrund der exklusiven Lage sowie der sonstigen Begebenheiten zumindest mittelfristig für Wohnzwecke, während einer gewerblichen Nutzung (abgesehen von Lager etc.) längerfristig betrachtet eher Grenzen gesetzt sind. Diese Einschätzung wird auch durch die Diplomarbeit „Industriebrachen im Kanton Glarus“ von Andreas Fäh bestätigt (Diplomarbeit, Fachbereich Architektur).</p>	<p>Das Anliegen steht nicht im Widerspruch zu den bisherigen Überlegungen der Gemeinde zu diesem Objekt und widerspiegelt zudem die bereits eingesetzte Entwicklung. Der Objektliste wird angepasst.</p> <p>→ Antrag wird berücksichtigt.</p>
3.16	Helen Ebnöter [21]	<p><b><u>Liegenschaft in Schwändi eignet sich für Einzonung</u></b></p> <p>Es ist zweckmässig und richtig, dass das Grundstück Nr. 42, Schwändi, das heute in der „Zone mit noch nicht bestimmter Nutzung“ liegt, dem Entwicklungsgebiet „Wohnen“ zugewiesen wird. Damit werden die richtplanerischen Voraussetzungen für die Einzonung dieser Liegenschaft in eine Wohnzone geschaffen. Die Liegenschaft ist auf drei Seiten von</p>	<p>Die Liegenschaft ist im Richtplan als Entwicklungsgebiet Wohnen bezeichnet. Unmittelbare Einzonierungen stehen aufgrund der sehr grossen Bauzonenreserven jedoch nicht im Vordergrund.</p> <p>Der Richtplan entspricht bereits dem Anliegen.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
		Baugebiet umgeben und die Erschliessung ist gut möglich. Es besteht seitens der Eigentümerin die Bereitschaft, der Gemeinde Glarus Süd einen Teil von Nr. 42 zu Vorzugsbedingungen zu veräussern.	
3.17	Grüne Glarus Süd [15]	<b><u>Standorte für traditionelle Saaten/Schrebergärten festlegen</u></b> Im Richtplan – oder allenfalls im Nutzungsplan – soll festgehalten werden, wo sich bisherige oder zukünftig geeignete Standorte für die traditionellen „Saaten“, „Rütenen“ oder Schrebergärten befinden.	Der Gemeinderat erachtet es als zweckmässig dies im Rahmen der Nutzungsplanung planerisch zu regeln. Verzichtet aber im Rahmen des Richtplans eine Handlungsanweisung zu machen. Anliegen wird zuhanden der Nutzungsplanung aufgenommen.
3.18	Grüne Glarus Süd [15]	<b><u>Siedlungserneuerung von zentraler Bedeutung</u></b> Im Richtplantext soll festgehalten werden, dass in der Gemeinde Glarus Süd ein grosser Bedarf an Siedlungserneuerung besteht. Diese Siedlungserneuerung steht unter Umständen im Konflikt zu geschützten Ortsbildern (Punkt. 3.3), ist aber für eine effiziente Baulandnutzung (zentrale Lage, erschlossen, bebaut) wichtig. Diese grosse Bedeutung der inneren Entwicklung und Erneuerung verlangt nach Instrumenten, damit diese Gebiete erneuert werden, bevor „auf der grünen Wiese“ gebaut wird (z.B. Freigabe von Bauzonen erst wenn Erneuerung schrittweise erfolgt ist).	Das Anliegen stimmt mit den richtplanerischen Festlegungen überein. Der Gemeinderat hat dies mit den zwei ersten Grundsätzen a) und b) zum Siedlungsgebiet zum Ausdruck gebracht. Diese Grundsätze gelten sowohl bei kleinen Vorhaben wie auch bei grösseren Gebietsplanungen. → <b>Antrag ist sinngemäss berücksichtigt.</b> Über die Erschliessung kann die Gemeinde mitbeeinflussen, welche unüberbaute Bauzone wann einer Bebauung zugeführt werden kann. Eine weitergehende Festlegung betreffend Freigabe einer rechtmässigen Bauzone für eine Bebauung ist nicht erforderlich. Die Ausführungen in der Ausgangslage werden im Sinne des Antrages überprüft und angepasst. → <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b>

Anmerkung: Im Rahmen der 2. öffentlichen Mitwirkung sind zu Kap. 3.2 keine Wünsche und Anträge eingegangen.

### 3.3 Siedlungsgestaltung

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
3.19	Departement Bau und Umwelt	<b><u>„Historischer Ortskern“ näher erläutern</u></b> Die Funktion und Bedeutung der Bezeichnung „Historischer Ortskern“ in der Richtplankarte ist nicht ersichtlich, da dazu keine Bemerkungen oder Anweisungen im Richtplantext gemacht werden. Ohne weitere Erläuterungen ist die Bezeichnung „Historischer Ortskern“ unklar und sollte gestrichen oder im Richtplantext ergänzt werden ( <b>E</b> ).	Der Hinweis ist korrekt. Der Richtplan wird angepasst. Vgl. dazu auch Antwort Antrag 3.5. → <b>Antrag wird berücksichtigt.</b>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
3.20	Departement Bau und Umwelt	<p><b><u>Zuständigkeiten korrigieren</u></b></p> <p>In den Leitüberlegungen Bst. d) werden die von der Gestaltungskommission zu beurteilenden Vorhaben definiert. Die Zuweisung von Vorhaben nach Art. 47 Abs. 2 RBG an die Gestaltungskommission widerspricht Art. 68 Abs. 3 der Bauverordnung, wonach für die Beurteilung von Vorhaben in der Umgebung von geschützten, schützens- und erhaltenswerten Objekten die kant. Natur- und Heimatschutzkommission zuständig ist. Eine entsprechende Anpassung des Richtplantextes ist vorzunehmen <b>(V)</b>.</p>	<p>Der Richtplan wird angepasst, die zweite Aufzählung von lit. d) wird gestrichen</p> <p>→ Antrag wird berücksichtigt.</p>
3.21	Departement Bau und Umwelt	<p><b><u>Begriffe in Karte und Text gleich verwenden</u></b></p> <p>In den Handlungsanweisungen sollte der gleiche Begriff wie in der Kartenlegende („Ortsbildschutzbereich“) verwendet werden <b>(H)</b>.</p>	<p>Der Richtplan wird angepasst.</p> <p>→ Antrag wird berücksichtigt.</p>
3.22	Gerhard F. Truttmann [4]	<p><b><u>Bruchsteinmauer als schützenswert bezeichnen</u></b></p> <p>Die Bruchsteinmauer am südlichen Dorfeingang von Mitlödi soll als schützenswert bezeichnet werden. Die historische Mauer bildet den gewachsenen Dorfrandabschluss und prägt somit das Erscheinungsbild der südlichen Dorfeinfahrt. Ferner bilden die Kapelle und die ehemalige Kegelbahn der Fabrikanten-Villa Trümpi den Arealabschluss einer Fabrikantenwohnliegenschaft und weisen unverkennbar auf die Glarner Industriearchitektur des 19. Jahrhunderts hin. Die Mauer ist beidseitig nicht einzuebnen und auf der Südseite ist eine offene Zone zu schaffen, welche die Maueransicht frei gibt. Ausführungen siehe Antrag.</p>	<p>Die gewachsenen Strukturen einer Siedlung und einer Kulturlandschaft tragen zur Identität des Ortes bei. Im Richtplan werden namentlich nur die kulturlandschaftlichen Elemente erwähnt, als Einzelobjekte aber nicht aufgeführt. Das erfolgt dann auf Stufe der Nutzungsplanung. Der Erhalt von Elementen wie die besagte Bruchsteinmauer kann auf Nutzungsplanung festgelegt werden. Das Begehren wird auf Stufe Nutzungsplanung aufgegriffen.</p> <p>→ Antrag (auf Stufe Richtplan) nicht berücksichtigen.</p>
3.23	August Rohr [12]	<p><b><u>Zweck und Zuständigkeit der Bauberatung</u></b></p> <p>In den Handlungsanweisungen auf Seite 15 ist die Rede von einer „Bauberatung“, die neben der Gestaltungskommission beigezogen werden könnte. In den vorausgehenden Erläuterungen fehlen Hinweise, warum es allenfalls ein zweites Fachgremium braucht und wie allfällige Zuständigkeitsfragen geregelt würden.</p>	<p>Die Gestaltungskommission ist ein Gremium aus mehreren Personen, welches nur wenige Male pro Jahr zusammenkommt. Die Bauverwaltung muss aber die Möglichkeit haben, auch kurzfristig eine Fachberatung beiziehen zu können. Im Richtplan wird darauf verwiesen, dass in diesem Falle die Tätigkeiten zu koordinieren sind. Tätigkeiten der Bauberatung werden in der Bauordnung geregelt.</p> <p>→ Antrag wird berücksichtigt.</p>
3.24	August Rohr [12]	<p><b><u>Begriff „Industriekultur“ weiter fassen</u></b></p> <p>Im Zusammenhang mit dem Stichwort „Industriekultur“ auf Seite 13 wird darauf aufmerksam gemacht, dass dieses prägende Erbe nicht nur Fabriken (Haupt- und Nebengebäude), Villen und Arbeiterhäuser umfasst, sondern auch Kraftanlagen mit Stauwehren, Kanälen und Maschinengebäuden sowie Eisenbahnanlagen. Diese industriellen Zeugen gehören</p>	<p>Die Hinweise sind korrekt. Der Richtplan wird in der Ausgangslage angepasst.</p> <p>→ Antrag wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
		genauso zu unserer Kulturlandschaft wie die Gebiete mit klein strukturierten Landschaftselementen oder mit Streusiedlungen. Sie sollten in der Planung von Glarus Süd einen angemessenen Platz erhalten.	
3.22	Marianne Elmer [36]	<b>Weiler Steinibach als geschütztes Ortsbild bezeichnen</b> Der Weiler Steinibach (Elm) soll als geschütztes Ortsbild in den Richtplan aufgenommen werden. Es wäre bestimmt eine positive Aufwertung aus historischer und touristischer Sicht. Der Weiler wurde bereits im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz bezeichnet.	Die Feststellung, dass bauhistorische Orte einen hohen touristischen Wert haben wird unterstützt. Der Richtplan wird dahingehend ergänzt, dass die Objekte gemäss ISOS aufgeführt werden. Darunter gehört auch der Weiler Steinibach. Festgelegt werden die Ortsbildschutzbereiche gemäss der bisherigen Nutzungsplanung, welche gemäss Auftrag des Richtplans auch auf der Basis des derzeit durch den Kanton erarbeiteten Inventars zu überprüfen sind. Eine mögliche Schutzfrage wird dann auf Stufe Nutzungsplanung geklärt. <b>→ Antrag ist sinngemäss berücksichtigt.</b>

Anmerkung: Im Rahmen der 2. öffentlichen Mitwirkung sind zu Kap. 3.3 keine Wünsche und Anträge eingegangen.

### 3.4 Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft und die Versorgung

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
3.23	Departement Bau und Umwelt	<b>Klärung bei Lager- und Stellflächen erforderlich</b> Im Abschnitt Lager- und Stellflächen wird dargelegt, dass neue Lager- und Stellflächen nicht in Form von neuen Flächen mit Bauzonencharakter, sondern als spezielle Lagerflächen ohne dauerhafte oder feste Hochbauten bereitgestellt werden können. Dies könnte falsch interpretiert werden: Lager- und Stellflächen können gemäss gängiger Praxis und Rechtsprechung nur in entsprechenden Bauzonen realisiert werden <b>(H)</b> .	Die Zone ist als eine Spezialzone angedacht. <b>→ Antrag ist sinngemäss berücksichtigt.</b>
3.24	Departement Bau und Umwelt	<b>Bei Arbeitsplatzgebieten auch RBG massgebend</b> Für das Arbeitsplatzgebiet A-1 Schwanden, Au-Herren, wird in der Spalte Standortprofil/Hinweis (nicht grau unterlegt und demnach auch keine behördenverbindliche Festlegung) die Zulässigkeit von grösseren publikumsintensiven Einrichtungen erwähnt. Dazu ist festzuhalten, dass für solche Vorhaben auch Art. 46 und 56 RBG massgebend sind <b>(H)</b> .	Dass zur Beurteilung der Zulässigkeit von grösseren publikumsintensiven namentlich auch Art. 56 RBG massgebend ist, ist sich der Gemeinderat bewusst. Der Standort erfüllt seines Erachtens die generellen Anforderungen, insb. Abs. 1 lit b). In den Objektlisten sind Hinweise, weil eben ergänzende Informationen zur Standortnutzung, an verschiedenen Stellen des Richtplans



Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
			nicht grau hinterlegt. Im Vordergrund steht die Standortsicherung. Hinweise zu den Profilen sollen den Anhaltspunkt geben, die Zonen entsprechend dem Profil auszuformulieren.
3.25	Departement Bau und Umwelt	<p><b>Sport/Freizeit Wyden: Koordinationsstand richtig</b></p> <p>Der Bereich des Standortgebiets Sport / Freizeit in Schwanden, Wyden ist in der Richtplankarte teilweise auch als Vorranggebiet Landwirtschaft bezeichnet. Die räumliche Abstimmung ist noch nicht abgeschlossen, weshalb der Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ richtig ist.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
3.26	Reto Glarner-Wichser [6]	<p><b><u>Auf Arbeitsplatzgebiet Allmeind verzichten</u></b></p> <p>Auf das Arbeitsplatzgebiet im Norden von Luchsingen (Allmeind GB/Nr.3) soll verzichtet werden. Der Anteil an flachem, fruchtbarem Boden nimmt im engen Tal stetig ab. Die gesamte Fläche soll deshalb der Landwirtschaft erhalten bleiben. Die Industrie- und Gewerbebetriebe können hingegen dort angesiedelt werden, wo bereits solche Standorte vorhanden sind. Bereits 2007 haben die Luchsinger Landwirte dem Gemeinderat diese Änderung in der Nutzungsplanung vorgeschlagen. Der Gemeinderat hat den Antrag 2008 gutgeheissen und wollte ihn der Gemeindeversammlung vorlegen. Der Nutzungsplan kam vor der Fusion jedoch nicht mehr zur Abstimmung.</p>	<p>Im Richtplan ist im Norden von Luchsingen kein Arbeitsplatzgebiet bezeichnet. Es handelt sich bei dieser Fläche um eine Bauzone gemäss bisherigen Zonenplan.</p> <p>Die Überprüfung der Bauzonenzuweisung erfolgt im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens. Vgl. Antwort 3.10. Die gemachten Hinweise werden hier zur Kenntnis genommen und der Antrag wird im Rahmen auch der Überprüfung der Bauzone geprüft.</p> <p>→ Antrag wird (auf Stufe Richtplan) nicht berücksichtigt.</p>
3.27	Pro Natura und WWF Glarus [7]	<p><b><u>Ergänzung ökologische Kriterien Resorts/Hotels</u></b></p> <p>Bei den Anforderungen an Resorts und Hotel sind auch ökologische Kriterien anzuführen wie die Einhaltung von Minergiestandards. Die Leitüberlegungen Gebiete für Wirtschaft und Versorgung sind im Punkt (f) folgendermassen zu ergänzen: ...Jahr sichert. <i>Neubauten müssen Minergiestandards erfüllen. Für Umbauten sind diese anzustreben.</i></p>	<p>Das Anliegen ist grundsätzlich berechtigt. Der Richtplan ist eine konzeptionelle Planung räumlicher Ansprüche und nicht ein Planungsinstrument für das Festlegen von bautechnischen Standards. Auch würde eine Festlegung eines solchen Standards nur für Resorts / Hotels zu wenig weit greifen. Die Frage von energetischen Standards wird anlässlich der Erarbeitung der Bauordnung zu beantworten sein.</p> <p>→ Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
3.28	Pro Natura und WWF Glarus [7]	<p><b><u>Wyden: Renaturierung statt Standortgebiet Sport / Freizeit</u></b></p> <p>Die Festsetzung des Gebietes Wyden in Schwanden als Standortgebiet für Sport und Freizeit soll gestrichen und das Gebiet als Hochwasser-Retentionsraum raumplanerisch ausgedehnt werden. Das Gebiet Wyden ist eines der Gebiete, welche als Hochwasser-</p>	<p>Im Gebiete sind heute bereits Anlagen und Einrichtungen für den Sport und die Freizeit vorhanden. Die Gemeinde muss sich gerade bei solchen Standortfragen an einer längerfristigen Strategie ausrichten. Zur Klärung der Möglichkeiten und der Berücksichtigung verschiedener Interessen ist ein Gesamtkonzept erforderlich. Die</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
		<p>Rückhalteräume bezeichnet worden ist. Von einem Eintrag dieses Gebietes als Standortgebiet für Sport und Freizeit ist deshalb abzusehen, da der Hochwasserschutz ein übergeordnetes Interesse darstellt. Das Gebiet soll als mögliches Renaturierungsgebiet und Retentionsraum bei Hochwasser ausgeschieden werden.</p>	<p>angesprochene Renaturierung und die Frage des Hochwasserschutzes sollen genauso gut Thema sein wie die Anlagen selbst. Im Rahmen der Konzeptausarbeitung ist auch die Frage der Altlasten mit zu berücksichtigen. Aufgrund des Konzeptes kann dann allenfalls eine präzisierte Standortabgrenzung erfolgen. An der Standortbezeichnung zuhanden eines Gesamtkonzept wird festgehalten.</p> <p>→ Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
3.29	Walter Stüssi [24]	<p><b><u>Auf Industriezone Wyden verzichten</u></b></p> <p>Die Industriezone Wyden [Objekt E-8] soll gestrichen werden. Das Gebiet ist für die Grundwassersicherung von Schwanden äusserst wichtig. Überdies befinden sich grosse Flächen Altlasten auf dem Gebiet (Hürbi). Dies lässt die Frage aufkommen, wer die Kosten übernehmen müsste (200 – 250 Fr./m<sup>3</sup>). Bauten aller Art müssten mit Wannen ausgebildet werden und die Zu- und Ableitungen wären in dichter Ausführung nötig. Aus diesen Gründen ist auf die Industriezone Wyden zu verzichten.</p>	Vgl. Antwort Antrag Nr. 3.28
3.30	Ralf Luchsinger [38]	<p><b><u>Industriezone Kieswerk (Wyden) auszonieren</u></b></p> <p>Das Gebiet Wyden als Sport- und Freizeitzentrum wird begrüsst. Unklar ist jedoch, weshalb die Industriezone mit Kieswerk ausgezont bleibt. In langfristiger Sichtweise und auf Flughöhe eines kommunalen Richtplans sollte dieses Gebiet der Sport- und Freizeitzone zugewiesen werden. Das Kieswerk soll und kann nicht von heute auf morgen versetzt werden. Es soll jedoch ein Zeichen gesetzt werden, was die Grundidee mit diesem Gebiet ist. Die bestehenden Altlasten auf diesem Gebiet müssen nach wie vor abgeklärt werden.</p>	Vgl. Antwort Antrag Nr. 3.28
3.31	Dominik Truttmann [39]	<p><b><u>Dorfabschluss Mitlödi berücksichtigen</u></b></p> <p>Die Lage der Zone für „flächenintensive Arbeitsnutzungen“ zwischen Mitlödi und Schwanden ist richtig im Ansatz. Beim Übergang zum Dorfkern, welcher in Mitlödi bis an die südliche Siedlungsgrenze reicht, soll jedoch ein simples Element (z.B. ein 5m Grünstreifen) eingefügt werden. Somit kann auch später die ursprüngliche Siedlungsstruktur abgelesen werden. Ein gewisser Abstand sollte bereits im Richtplan eingezeichnet werden, damit dies in der Nutzungsplanung sinngemäss umgesetzt werden kann.</p>	<p>Im Richtplan ist festgehalten, dass das Gebiet nach einem generellen Konzept zu entwickeln ist. Im Rahmen dieses Konzepts sind gerade eben auch ortsbauliche Fragen zur angrenzenden Siedlung zu klären.</p> <p>→ Antrag ist sinngemäss berücksichtigt.</p>

## 2. öffentliche Mitwirkung

<p>2-2</p>	<p>Karin und Peter Zweifel</p>	<p><b><u>Auf Entwicklungsstandort Säätliboden in Rüti verzichten</u></b></p> <p>Die Antragssteller verweisen auf die betrieblichen Auswirkungen im Falle eines Verlustes dieses Kulturlandes für den eigenen Betrieb, der auf dieses Kulturland angewiesen ist.</p> <p>Weitere mitunterzeichnende Anwohner geben zum Ausdruck, dass sie mit einer Umzonierung des Gebietes Säätliboden nicht einverstanden wären.</p>	<p>Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass mit der Bezeichnung eines strategischen Entwicklungsstandortes die langfristige Sicherung der Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr gegeben ist.</p> <p>Wie im Richtplan beim Objekt festgehalten ist, müssen spezifische Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine Umzonierung überhaupt in Betracht gezogen werden kann: Zum einen sind spezifische Anforderungen an die Arbeitsnutzung zu erfüllen (wertschöpfungsintensive Arbeitsnutzung, hoher Energiebedarf) zum anderen ist aufzuzeigen, dass das Vorhaben, vor allem aufgrund seiner Grösse nicht auch innerhalb der bereits bestehenden Bauzone realisiert werden kann. Erst wenn dies alles gegeben ist, wird nur die effektiv erforderliche Fläche im Rahmen einer projektspezifischen Nutzungsplanung einzoniert.</p> <p>Mit der Bezeichnung des strategischen Standortes ist keine automatische Einzonierung verbunden.</p> <p>Im Richtplan wird absichtlich auch keine genauere Fläche bezeichnet. Damit bringt der Gemeinderat auch zum Ausdruck, dass es im Falle einer allfälligen Ansiedlung auch darum geht, eine Umzonierung möglichst flächensparend vorzunehmen, das Kulturland soweit möglich zu erhalten und die Ansiedlung mit den Nutzungen der Umgebung bestmöglich abzustimmen. Auch im Falle der Realisierung eines solchen Vorhabens, sind alle planungs- und umweltrechtlichen Auflagen einzuhalten. Der Gemeinderat erachtet es aber als richtig, vorsorglich im Richtplan einen solchen (potenziellen) Standort zu bezeichnen.</p> <p><b>→ Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>
<p>2-3</p>	<p>Hanspeter Zweifel, Joachim Schindler, Peter Stüssi</p>	<p><b><u>Auf Entwicklungsstandort Säätliboden in Rüti verzichten</u></b></p> <p>Die Antragsteller machen geltend, dass mit der Bezeichnung dieses Entwicklungsgebietes der Landwirtschaft früher oder später dieses wertvolle Kulturland entzogen wird, was nicht einem haushälterischen Umgang mit dem knappen Gut Boden entspricht. Nebst dem Verlust des Kulturlandes würden dadurch auch Unterstützungsbeiträge an die Landwirtschaftsbetriebe entfallen. Es wird beantragt, das Gebiet Säätliboden auch langfristig für die der Landwirtschaft zu sichern.</p>	<p>Siehe Beantwortung Antrag 2-2.</p> <p><b>→ Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>

<p>2-4</p>	<p>Ralf Luchsinger [38]</p>	<p><b><u>Industriegebiet Wyden gesamthaft als Sport und Freizeit ausweisen</u></b></p> <p>Das Gebiet Wyden soll vollumfänglich für die Naherholung bzw. für Sport und Freizeit vorgesehen werden und die Industriegebiete in diesem Gebiet sollen gestrichen werden. Die beiden Nutzungen sind als solche nicht vereinbar mit der Freizeit- und Erholungsnutzung und am Standort Wyden sind verschiedenen Sport- und Freizeiteinrichtungen anzustreben.</p>	<p>Vgl. auch Antrag 3.30 der 1. öffentlichen Mitwirkung.</p> <p>Im Richtplan werden keine Auszonierungen vorgenommen. Mit der Gebietsbezeichnung gemäss Richtplan wird das Gebiet bezeichnet, für welches ein Konzept für Freizeit und Sport zu erstellen ist. Zonenrechtliche Anpassungen sind dann Folge dieses Konzepts und nicht des Richtplans.</p> <p>Die Materialverarbeitung ist zugegebenermassen keine ideale Nachbarnutzung. Es ist aber gerade auch Aufgabe des Richtplans unterschiedliche Raumansprüche aufeinander abzustimmen. Solange kein Alternativstandort für die Materialverarbeitung bekannt ist, ist diese angrenzende Nutzung weiterhin zu gewährleisten. Es ist dann gerade eben auch Zweck eines solchen Konzepts aufzuzeigen, wie die Freizeit- und Sporteinrichtungen auf die Nachbarschaft abzustimmen sind und wie Entwicklungsoptionen im Falle einer Aufgabe dieser Materialverarbeitung am Standort Wyden aussehen könnten.</p> <p><b>→ Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>
------------	---------------------------------	---	---

## Kapitel 4: Natur, Landschaft und Tourismus

### 4.1 Natur- und Landschaftsschutz

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
4.1	Departement Bau und Umwelt	<p><b><u>Wildruhegebiete sind als kantonale Ausgangslage zu übernehmen</u></b></p> <p>Die Festlegung von Wildruhegebieten liegt in der Kompetenz des Kantons (vgl. Stellungnahme der Abt. Jagd und Fischerei vom 25. Mai 2013). Eine Anpassung oder Nicht-Berücksichtigung im Rahmen des kommunalen Richtplans ist nicht möglich. Die Wildruhegebiete sind gemäss geltendem Richtplan 2004 als kantonale Ausgangslage zu übernehmen (<b>V</b>). Die momentan geplanten Anpassungen der Ruhegebiete können allenfalls als Hinweis im GRIP dargestellt werden (<b>H</b>).</p>	<p>Die vielen Differenzen zeigen die Dringlichkeit, dass Sicherheit über die Gebietsabgrenzung geschaffen wird. Das laufende Richtplanverfahren wäre eine Chance gewesen, hier zu klären. Auch wenn es in der Kompetenz des Kantons und somit ein kantonales Richtplanverfahren ist, hätte man dieses Verfahren nutzen können. Der Gemeinderat bedauert die Haltung des Kantons und wird die 2004 festgelegten Gebiete als Ausgangslage bezeichnen. Der Gemeinderat erwartet vom Kanton aber die baldige Anpassung des Richtplans in dieser Sache. Die Ausgangslage wird entsprechend angepasst.</p> <p>→ Antrag wird berücksichtigt.</p>
4.2	Departement Bau und Umwelt	<p><b><u>„Naturschutzgebiete kommunal“ als Objekte aufführen</u></b></p> <p>Nach der Erarbeitung des in der Ausgangslage angesprochenen Inventars sollten die im Richtplan bezeichneten „Naturschutzgebiete kommunal“ ebenfalls als Objekte mit einem Koordinationsstand aufgeführt werden (<b>E</b>).</p>	<p>Im Richtplan ist der Auftrag zur Erarbeitung des Inventars der schützenswerten Objekte von lokaler Bedeutung enthalten. Sobald dieses vorliegt, wird die Ergänzung des Richtplantes mit einer Objektliste geprüft.</p> <p>In der Richtplankarte eingetragen sind die rechtskräftigen Objekte aus der Nutzungsplanung. Diese werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Frage gestellt und als Objekte aufgeführt und nach Vorliegen des Inventars allenfalls überprüft.</p> <p>→ Antrag wird berücksichtigt.</p>
4.3	Departement Bau und Umwelt	<p><b><u>Perimeter Tektonikarena Sardona ganz darstellen</u></b></p> <p>Zum besseren Verständnis sollte der Perimeter der UNESCO-Welterbe Tektonikarena Sardona auch ausserhalb des Gemeindegebiets dargestellt werden (<b>E</b>).</p>	<p>Verschiedene grossräumige Festlegungen enden nicht an der Gemeindegrenze und deren Festlegung ist nur im Gesamtausmass vollständig verständlich und nachvollziehbar. Die Richtplankarte wird angepasst.</p> <p>→ Antrag wird berücksichtigt.</p>
4.4	Grüne Glarus Süd [15]	<p><b><u>Inventar der schützenswerten Naturschutzobjekte im Richtplan?</u></b></p> <p>Die Erstellung des Inventars der schützenswerten Naturschutzobjekte von lokaler Bedeutung wird begrüsst (S.3). Unklar ist jedoch, ob das Inventar als Richtplananpassung aus-</p>	<p>Die Erarbeitung des Inventars ist als Handlungsanweisung festgelegt. Eine Richtplananpassung allfälliger Schutzobjekte erfolgt im Abschluss. Ein eigentlicher Erlass des Inventars ist nicht vorgesehen. Hierfür hat die Gemeinde neu eben das Instrument des Richt-</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
		<p>geführt oder nur isoliert erlassen wird. Die Grünen Glarus Süd haben in einzelnen Gemeinden Heckeninventare erstellt, welche der Gemeinde als Grundlage dienen können.</p>	<p>plans. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass diesbezüglich bereits Arbeiten erfolgt sind und wird auf diese Grundlage gerne auch zurückgreifen.</p>
4.5	Grüne Glarus Süd [15]	<p><b><u>Ergänzung Leitüberlegungen: Landschaft priorisieren</u></b></p> <p>Die geschützten Gebiete sind das Kapital der Glarner Landschaft und sollen deshalb Vorrang gegenüber der touristischen Nutzung haben. Die Leitüberlegungen (S.4) soll bei a) zweiter Punkt folgendermassen angepasst werden: - <i>primär auf den Schutz wertvoller Landschaften und legt fest, wo daneben Gebiete touristisch intensiver genutzt werden können.</i></p> <p>Ergänzung bei b) <i>...und wo anderweitig Entlastung oder Extensivierung als Ausgleich vorgenommen wird.</i></p>	<p>Das Thema Landschaftsentwicklung zielt eben genau nicht auf die Frage von Schutz und Nichtschutz. Landschaftsentwicklung ist breiter und umfassender zu verstehen als die Frage von Schutzgebieten und touristischen Intensivgebieten mit Anlagenbau. Der Richtplan beabsichtigt explizit dieses breitere und vielschichtige Verständnis von Landschaft zu fördern. Effektive Schutzgebiete sind wie die touristischen Intensivgebiete im Richtplan bezeichnet. Eine Anpassung von Grundsatz a) im Sinne des Antrages widerspricht dem Verständnis zur Landschaftsentwicklung.</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Die beantragte Anpassung von Grundsatz b) ist nicht zweckmässig. Entscheidend ist, dass die Vereinbarkeit mit Schutzzielen gewährt ist und dass es keine besseren Alternativen gibt. Der zwingende Ausgleich ist nicht in jedem Fall zweckmässig. Gleiche Mechanismen müssten dann auch bei der Zuweisung eines Gebietes in eine Schutzzone angewandt werden (Aufhebung eines Schutzgebietes an einem anderen Ort). Der Gemeinderat erachtet diesen „automatischen“ Mechanismus als nicht zweckmässig.</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>
4.6	Grüne Glarus Süd [15]	<p><b><u>Ergänzung Handlungsanweisung: Massnahmen für die Landschaft</u></b></p> <p>Die Handlungsanweisungen (S.5) sind wie folgt zu ergänzen: <i>Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Ausräumung der Landschaft gestoppt wird. Insbesondere Hecken, Trockenmauern und Bachläufe sind in geeigneter Weise zu schützen.</i></p>	<p>In Kap. 4.1. geht es bei den Handlungsanweisungen um die eigentlichen Landschafts- und Naturschutzobjekte. Das im Antrag zum Ausdruck gebrachte Anliegen ist in Kap. 4.2 anzubringen. Der Richtplan wird bei den Handlungsanweisungen zu Kap. 4.2 im Sinne des Antrages ergänzt.</p> <p>→ <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p>
4.7	Grüne Glarus Süd [15]	<p><b><u>Objekte Landschafts- und Naturschutz auflisten</u></b></p> <p>Die Objekte sollen bezeichnet und aufgelistet werden. Der blosse Karteneintrag ist ungenügend.</p>	<p>Die kommunalen Objekte werden in einer Objektliste zusammengefasst.</p> <p>→ <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
4.8	Ronny Bühler, Mitlödi [1]	<p><b><u>Ergänzende Landschaftsschutzgebiete prüfen</u></b></p> <p>Die Ausscheidung von Landschaftsschutzgebieten bei Linthal und Mitlödi im Bereich der Linth ist richtig. Im Sernftal zwischen Wichlen und Elm, Elm und Meissenboden sowie zwischen Engi und Schwanden sind ebenfalls Landschaftsschutzgebiete erforderlich. Diese Gebiete sind einzigartig und daher schützenswert.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiete sind grossräumige Festlegungen und meist im kantonalen Richtplan geregelt. Der Gemeinderat verzichtet daher darauf, abgesehen von Ergänzungen von Landschaftsschutzgebieten gemäss kant. Richtplan, einzelne zusätzliche Landschaftsschutzgebiete zu bezeichnen.</p> <p>→ Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
4.9	Sportbahnen Elm AG [30]	<p><b><u>Auf Landschaftsschutzgebiet bei Chüebodensee verzichten</u></b></p> <p>Der Bereich Chüebodensee soll von der geplanten Zone „Landschaftsschutzgebiet (Landschaft von regionaler Bedeutung)“ ausgenommen werden [vgl. Planbeilage 1]. Die bestehenden Projekte für eine umfassende Beschneidung des Schneesportgebiets am Schabell sehen vor, dass der Chüebodensee als Speicher-Reservoir für das zur Schneeproduktion benötigte Wasser genutzt wird. Des Weiteren bestehen Synergieprojekte zur Energiegewinnung. Für die künftige Entwicklung des Schneesportgebiets Elm-Schabell ist das Projekt Chüebodensee zentral. Siehe auch Anträge 14. Januar 2012 und 16. April 2012 anlässlich Auflage Kantonalen Energierichtplan.</p>	<p>Die Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung sind solche, welche über den kantonalen Richtplan festgelegt werden. Diese Gebietsabgrenzung kann im Rahmen des kommunalen Richtplanverfahrens nicht angepasst werden (vgl. auch Ausführungen Kanton Antrag 4.1).</p> <p>Der Gemeinderat nimmt das Anliegen der Bergbahnen an dieser Stelle zur Kenntnis. Die raumplanerische Behandlung des Anliegens erfolgt im Rahmen der Richtplanüberarbeitung auf kantonaler Stufe.</p> <p>→ Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
4.10	Brächalpkorporation [16]	<p><b><u>Landschaftsschutzzone bei Gebiet Bräch Oberstaffel aufheben</u></b></p> <p>Eine kommunale Landschaftsschutzzone ist nicht im Sinne der Brächalpkorporation, da sie die künftige Entwicklung einschränkt. Der Brächalp Oberstaffel würde sich wegen der Nähe zum Tourismusgebiet Braunwald ideal für Nutzungen im Bereich Agrotourismus / ‚Alptourismus‘ eignen. Entsprechende Projektideen liegen vor. Dies steht im Zusammenhang mit der vom Bund erlassenen Lockerung der Vorgaben für den ausserlandwirtschaftlichen Nebenerwerb. Eine zukunftsorientierte Alpwirtschaft ist darauf angewiesen, dass die externe und interne Erschliessung ausgebaut oder neu errichtet werden kann. Gebäude sollen neu erstellt werden können. Die Landschaftsschutzzone stellt deshalb keine Zukunftsoption dar. Unklar ist ferner, weshalb eine Privatalp mit einer solchen Zone belegt wird, wo doch die Gemeinde genügend in ihrem Eigentum befindliche Alpen besitzt, bei welchen sie solche Zonen errichten kann.</p>	<p>Ein Landschaftsschutzgebiet steht nicht im Widerspruch mit einer agrotouristischen Nutzung sich darin befindender Alpbauten. Die Möglichkeiten der agrotouristischen Nutzung richten sich nach den Grundsätzen e) und f) in Kap. 4.4.</p> <p>Die Errichtung zeitgemässer Alpbauten steht ebenfalls nicht in einem Widerspruch zu Landschaftsschutzgebieten. Die Erstellung solcher Bauten ist in Grundsatz c) explizit erwähnt.</p> <p>Im Richtplan werden generell keine Zonierungen vorgenommen.</p> <p>→ Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
4.11	Alpkorporation Braunwald [2]	<p><b><u>Auf Landschaftsschutzgebiet LS-1 verzichten</u></b></p> <p>Auf das vorgesehene Landschaftsschutzgebiet in der Region Ortsstockhaus / Absatzung / Katzenstafel / Wand (Objekt LS-1) soll verzichtet werden. Das Gebiet liegt im Tourismusgebiet von Braunwald. Es kann nicht sein, dass ein Schutzgebiet geschaffen wird, das</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet LS-1 ist im Entwurf irrtümlich als Landschaftsschutzzone gemäss Zonenplan ausgewiesen worden. Auf eine kommunale Ergänzung des Landschaftsschutzgebietes nach kantonalem Richtplan wird hier verzichtet.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
		<p>grosse Nutzungseinschränkungen mit sich bringt. Die Alpkorporation will sich in Zukunft weiterentwickeln mit Infrastrukturen für die Alp, aber auch im Bereich Agrotourismus. Auch laufen Gespräche mit den Sportbahnen im Zusammenhang mit einem Projekt für eine Sommerattraktion, welches genau dieses Gebiet beansprucht.</p>	<p>→ Antrag wird berücksichtigt.</p>
4.12	Schweizer Schneesport-schule Braunwald [10]	<p><b><u>Auf Landschaftsschutzgebiet Ortsstockhaus verzichten</u></b>                      Das geplante Landschaftsschutzgebiet von kommunaler Bedeutung im Bereich Ortstockhaus/ Brächalp / Katzenstafel ist zu streichen und der Intensiven touristischen Nutzung zu zuführen. Da dieses Gebiet für den künftigen Tourismus äusserst interessant ist, soll die Erstellung von Installationen oder Bauten gewährleistet bleiben. Generell sind Landschaftsschutzgebiete nahe an touristischen Intensivgebieten zu vermeiden, da oftmals Nutzungskonflikte entstehen.</p>	<p>Vgl. Antwort Antrag 4.11.</p>
4.13	Alpkorporation Braunwald [2]	<p><b><u>Auf Naturschutzgebiete im Wyssriet verzichten</u></b>                      Die Naturschutzgebiete in der Region Grotzenbühl / Wyssriet / Altenboden / Unterrai sind im Richtplan zu streichen [Planausschnitt liegt bei]. Diese Naturschutzgebiete liegen in einem intensiv touristischen Gebiet. Bei einer allfälligen Definierung als Schutzgebiet gäbe es sehr grosse Interessenkonflikte mit dem Tourismus und deren Nutzung z.B. bei Neubauten von Transportanlagen oder anderen Tourismusinfrastrukturen. Auch darf es keine Einschränkungen für den Alpbetrieb geben.</p>	<p>Naturschutzgebiete wie Moore oder auch Trockengebiete sind von Gesetzes wegen geschützt, und sind planerisch zu bezeichnen und zu sichern. Es gibt diesbezüglich wenig „Gestaltungsfreiheit“. Zuhanden des kommunalen Richtplanentwurfs wurden bisher die Objekte des kantonalen Richtplans (nationale und regionale Objekte) übernommen, eine weitergehende Ergänzung erfolgt auf der Basis des noch zu erarbeitenden kommunalen Inventars. Es ist daher davon auszugehen, dass noch weitere Naturschutzgebiete ausgeschieden werden. Bei den besagten Objekten handelt es sich um solche von regionaler Bedeutung, diese werden über die kantonale Richtplanung festgelegt. Es liegt nicht in der Kompetenz der Gemeinde dies über das kommunale Richtplanverfahren zu regeln.                      → Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
4.14	Sportbahnen Braunwald AG [19]	<p><b><u>Naturschutzgebiet bei Bergstation Mattwald streichen</u></b>                      Die Bergstation des Skilifts Mattwald sowie eine bestehende Einrichtung des Zwerg Bartli Weges (Rindenhüttli, Planausschnitt Beilage 1, Ziff. 25) sind mit einem regionalen Naturschutzgebiet überlagert worden. Dieser Einzonung fehlt zum einen die rechtliche Grundlage und zum anderen hemmt und verunmöglicht dies teilweise die bereits heute in diesem Bereich bestehende touristische Nutzung. Die Einzonung in ein regionales Naturschutzgebiet (Beilage 1, Ziff. 30) ist rückgängig zu machen. Das Gebiet soll stattdessen mit der Farbe der Zone „Weitere land- und alpwirtschaftliche Nutzfläche“ eingefärbt werden.</p>	<p>Vgl. Antwort 4.13.                      Die genaue Umsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung. Sollten Eingriffe in ein Schutzgebiet unumgänglich sein, sind Ersatzmassnahmen zu leisten. Der Gemeinderat kann am Objekt selbst nichts ändern.                      → Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>



Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
4.15	Schweizer Schneesport-schule Braunwald [10]	<p><b><u>Naturschutzgebiete Grotzenbuel/Wyssriet streichen</u></b></p> <p>Die eingezeichneten Naturschutzgebiete Grotzenbuel/ Wyssriet sind aus dem Richtplan zu streichen. Diese Gebiete befinden sich im Kern der touristischen Anlagen und Installationen, es hat somit grosse Bedeutung für alle Tourismusanbieter in Braunwald. Mit diesem Schutzgebiet entstehen grosse Interessenkonflikte, über die Nutzung dieses Gebiets, mitten im touristischen Intensivgebiet.</p>	<p>Vgl. Antwort 4.13.</p> <p>Die genaue Umsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung. Sollten Eingriffe in ein Schutzgebiet unumgänglich sein, sind Ersatzmassnahmen zu leisten. Der Gemeinderat kann am Objekt selbst nichts ändern.</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>
4.16	Kerngruppe Tourismus Alp Bischof [5]	<p><b><u>Naturschutzzone Bischofalp redimensionieren</u></b></p> <p>Die Naturschutzzone auf der Bischofalp soll an ihrem südöstlichen Rand im Bereich Talstation Bischoflift / neues Bergrestaurant Bischofalp redimensioniert werden. Die Naturschutzzone soll am Wassergraben enden, der hinter dem geplanten Restaurant verläuft. Somit läge der jetzige Wanderweg nicht mehr in der Naturschutzzone.</p>	<p>Vgl. Antwort 4.13.</p> <p>Die genaue Umsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung. Sollten Eingriffe in ein Schutzgebiet unumgänglich sein, sind Ersatzmassnahmen zu leisten. Der Gemeinderat kann am Objekt selbst nichts ändern.</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>
4.17	Albert Schmidt [3]	<p><b><u>Freiberg Kärf soll höheren Stellenwert erhalten</u></b></p> <p>Das seit 1548 / 1569 bestehende Wildschutz- und eidgenössische Jagdbanngebiet im Zentrum der beiden Täler von Glarus Süd muss im kommunalen Richtplan einen höheren Stellenwert erhalten. Mit einem klaren Bekenntnis, sich auch in Zukunft für dessen Erhalt und eine geschützte Landschaft einzusetzen. Die Naturschutz-Problematik um geplante touristische Entwicklungen im Freiberg Kärf behandelt ausführlich (bzw. aktueller als im Freiberg-Buch von 1983) die von Albert Schmidt veröffentlichte Schrift „Der Freiberg Kärf im Spannungsfeld zwischen Tourismusförderung und Schutzwürdigkeit“ anlässlich der kantonalen Richtplanrevision 2002-04. Dem aufmerksamen Beobachter der Lage fällt auf, dass sich die Beziehung von Einwohnern und Gemeindebehörden zur Natur in vielen Regionen primär auf die bestehende oder noch mögliche wirtschaftliche Wertschöpfung bezieht. Die im Entwurf formulierten Grundsätze a) und b) des Kapitels 4.1 müssten aber dazu führen, dass eine Wertschätzung und Empathie für Naturwerte auch in den planerisch-gestalterischen Umgang mit der Landschaft Eingang findet.</p>	<p>Die Ausführungen zum Freiberg Kärf werden im Sinne des Antrages berücksichtigt</p> <p>→ <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p>
4.18	Pro Natura und WWF Glarus [7] Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus [27]	<p><b><u>Bedeutung des Frybergs fehlt</u></b></p> <p>Im Richtplan soll in einem separaten Kapitel aufgezeigt werden, welche Bedeutung der Fryberg für Natur- und Landschaft, aber auch für den (Sommer-) Tourismus hat. Weiter ist auszuführen, dass betreffend der geplanten Erweiterung des Touristischen Intensivgebietes in Richtung Bliistöck (Vororientierung) grosse Konflikte zwischen Landschaftsschutzgebiet / Sommertourismusgebiet / eidgenössisches Jagdbanngebiet bestehen.</p>	<p>Siehe Antwort 4.17.</p> <p>→ <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p> <p>Der Gemeinderat nimmt die Feststellung zur Erweiterung des touristischen Intensivgebietes zur Kenntnis. Die Klärung dieser Frage erfolgt in einem kantonalen Richtplanverfahren.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
4.19	Peter Kamm [37]	<p><b><u>Bedeutung des Fryberg-Kärpf stärken</u></b></p> <p>Im Richtplantext Kapitel 4 wird das Wildbannggebiet „Fryberg-Kärpf“ nicht erwähnt und ist in der Karte nicht eingezeichnet. Als ältestes Wildasyl der Schweiz muss der Fryberg-Kärpf im Kommunalen Richtplan deutlich mehr Bedeutung erhalten.</p> <p>Die heftige Diskussion über die Wildruhegebiete darf den eigentlichen Wert des Frybergs nicht verdrängen. Es braucht Ruhezone für das Wild, teilweise auch ausserhalb der Banngebiete. Die offiziellen Wanderwege oder Schneeschuhstrecken sollen jedoch nicht geschlossen werden (die Wanderer und Biker sollen kanalisiert auf diesen Wegen verkehren dürfen, die Ruhezone befinden sich neben den Wegen. Dies ist auch im schweizerischen Nationalpark Usus). Das Gebiet stellt heute ein wichtiges Landschaftskapital dar, insbesondere für die einheimische Bevölkerung und die Bewohner aus dem Zürcher- und süddeutschen Raum. Die „Vermarktung“ dieses Kapitals einer noch einigermaßen intakten Landschaft muss in einem Raumkonzept erkannt und erwähnt werden.</p> <p>Beilage Artikel Hochparterre (Nr. 4 April 2013) siehe Antrag.</p>	<p>Siehe Antwort 4.17.</p> <p>→ <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p>
4.20	Grüne Glarus Süd [15]	<p><b><u>Freiberg Kärpf in seiner Bedeutung für die Gemeinde darstellen</u></b></p> <p>Im Richtplan wird nirgends die Bedeutung des Freiberg Kärpfs für den Natur-, Landschafts- und Wildschutz sowie für den Tourismus und die Identität der Gemeinde dargestellt. Im Richtplan soll der Freiberg Kärpf in seiner Bedeutung für die Gemeinde dargestellt werden.</p>	<p>Siehe Antwort 4.17.</p> <p>→ <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p>
4.21	Albert Schmidt [3]	<p><b><u>Kernzone Freiberg als Landschaftsschutzgebiet sichern</u></b></p> <p>Die auf Seite 22 formulierten Grundsätze a. &amp; b. sind begrüßenswert. Unklar sind im Entwurf aber die Vorstellungen und die Haltung der Gemeinde über die Erweiterung des Intensivgebietes der Sportbahnen Elm in den inneren Freiberg hinein, also in die als Landschaftsschutzgebiet markierte Kernzone des Freibergs (Hochlage Bliistöcke-Niderental / Abb. 4 Schemakarte). Zu dieser für die Zukunft des immer noch unverbauten inneren Freibergs entscheidenden Weichenstellung kann nur eine kantonale Richtplanung massgebend sein, denn der Glarner Freiberg wird seit jeher mit der Tradition und Geschichte und damit der Identität des ganzen Kantons Glarus verbunden.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Die Klärung der möglichen Skigebietserweiterung erfolgt in einem kantonalen Richtplanverfahren. Der Gemeinderat erachtet es daher als nicht zweckmässig ohne Vorliegen der aktuellen Rahmenbedingungen auch seitens des Kantons sich hier festzulegen.</p>
4.22	Albert Schmidt [3]	<p><b><u>Konzept Wildruhezone überdenken</u></b></p> <p>Wild in den Wäldern und Berglagen sind grundsätzlich zu schützen und vor menschlichen Störungen zu bewahren. Gerade weil Albert Schmidt seit vielen Jahren kontinuierlich das Verhältnis vom Menschen in der Natur zu den Wildtieren intensiv beobachtet und dokumentiert (schriftlich und fotografisch), ist mit diesen Verbotszone ein starkes Unbehagen verbunden. Folgende drei Problembereiche sind zu erwähnen:</p>	<p>Siehe Antwort Antrag 4.1 (Gebietsbezeichnung gemäss kantonalem Richtplan 2004 als Ausgangslage).</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
		<p>Betroffen davon sind gerade auch die Natur- und Tierfreunde, die sich mit grosser Sensibilität in der freien Natur bewegen, die auf Tiere und Pflanzen achten, die gut beobachten, Vorgänge schnell bemerken und sich Gedanken dazu machen. Sie sind leider eine schweigende Minderheit, die über keine Lobby verfügt.</p> <p>Eine weitere Infragestellung: immer wenn und überall da, wo wirtschaftliche Interessen im Spiel sind, da wo man in und mit der Natur Geschäfte machen kann, ist dann der Schutz des Wildes plötzlich nicht mehr so wichtig. Menschen, die aus Freude an einer Sportart in der Natur unterwegs sind, grundsätzlich als für Flora und Fauna störend zu betrachten, dagegen alle Tätigkeiten, die unter geschäftlichen Prämissen erfolgen mit dem Befund zu versehen, dass er keine negativen Folgen für Wildtiere habe, dazu muss ein grosses Fragezeichen gesetzt werden.</p> <p>Den stärksten Widerspruch zu neuen Wildruhezonen stellt die kantonale Jagdbann-Wildregulierung dar, wegen den völlig intransparenten Abschuss-Aktivitäten der Wildhüter, die in den letzten Jahren de facto zu Wildschützen degradiert wurden. Es ist mehr als fragwürdig, von Menschen, die gerne in der Natur sind, Betretungsverbote einzufordern, andererseits unter Ausschluss und Einflussnahmemöglichkeit der Bevölkerung selbst in den Wildbanngebieten den Wildbestand auf eine rein wirtschaftliche (= nicht eine biotisch tragbare) Dichte herabzusetzen. Diese ganze, in der Öffentlichkeit noch kaum wahrgenommene Problematik müsste grundsätzlich einmal in allen drei Gemeinden kantonale debattiert werden.</p>	
4.23	Hansjörg Jenny [35]	<p><b><u>Analyse über Auswirkungen der Wildruhezonen</u></b></p> <p>Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Richtplanes ist von den involvierten Stellen eine Analyse zu erstellen, die mit Fakten die Auswirkungen der eingerichteten Wildruhezonen belegen. Es ist mit den betroffenen Gemeinden und Institutionen ein allfällig weiteres Vorgehen abzustimmen.</p> <p>Es gibt keine belegbaren Zahlen und gesicherten Fakten, wie viele der Wildtiere, die den Winter nicht überstanden haben, durch das Betreten der besagten Gebiete ihr Leben verloren haben. Solange keine Zahlen dazu vorliegen, wird die Einrichtung von Wildruhegebieten A mit Zutrittsverbot als reine Willkür betrachtet.</p>	Siehe Antwort Antrag 4.1 (Gebietsbezeichnung gemäss kantonalem Richtplan 2004 als Ausgangslage).
4.24	Kerngruppe Tourismus Alp Bischof [5]	<p><b><u>Wildruhegebiet Plattenwald Bachghaltungen redimensionieren</u></b></p> <p>Das Wildruhegebiet Plattenwald Bachghaltungen [Objekt W-14a] soll im Gebiet Längboden Richtung Südwesten hin redimensioniert werden. Wird das Skigebiet Elm im Bereich Bischofalp optimiert, sieht eine Variante eine Talstation eines neuen Bischofliftes auf dem Längboden vor. Diese würde durch eine Piste erreicht, die das jetzige nordöstliche Ende des Wildruhegebiets durchschneidet. Es ist im Interesse des Wildschutzes, die Touristen möglichst zu konzentrieren, was mit der Redimensionierung erreicht werden könnte.</p>	Siehe Antwort Antrag 4.1 (Gebietsbezeichnung gemäss kantonalem Richtplan 2004 als Ausgangslage).
4.25	Sportbahnen Elm AG [30]	<p><b><u>Wildruhegebiet bei Längboden anpassen</u></b></p> <p>Das Wildruhegebiet / Jagdbanngebiet bei Längboden soll redimensioniert werden [vgl. Planbeilage 2]. Bei einem Ersatz des bestehenden Bischof-Schlepplifts durch eine neu zu erstellende Sesselbahn kann die Pistenzufahrt zu der neu zu bauenden Talstation durch diesen Abschnitt geführt werden, ohne dass es zu Beeinträchtigungen der Wildruhezonen kommt.</p>	Siehe Antwort Antrag 4.1 (Gebietsbezeichnung gemäss kantonalem Richtplan 2004 als Ausgangslage).
4.26	Sportbahnen Elm AG [30]	<p><b><u>Wildruhegebiet bei Trainingsschlepplift Ämpächli anpassen</u></b></p> <p>Das Jagdbanngebiet im Bereich Trainingsschlepplift Ämpächli soll redimensioniert werden [vgl. Planbeilage 7]. Es ist vorgesehen, den Trainingsschlepplift durch eine Sesselbahn zu ersetzen. Dafür ist genügend Raum zu schaffen.</p>	Siehe Antwort Antrag 4.1 (Gebietsbezeichnung gemäss kantonalem Richtplan 2004 als Ausgangslage).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
4.27	Skiclub Weissmeilen [8]	<p><b><u>Wildruhegebiete und Routen anpassen</u></b></p> <p>Neben dem Schutz von Fauna und Flora soll auch die touristische Nutzung des Kantons Glarus attraktiv bleiben. Hierfür sind die Interessen von Wildschutz und touristischen Aktivitäten aufeinander abzustimmen. Viele Wege, die üblicherweise als Wanderwege genutzt werden, sind nicht als Wanderwege ausgeschildert. Die Landeskarten 1:25'000 und 1:50'000 dienen als Grundlage zur Planung von Touren und zur Orientierung im Gelände. Die Wanderwege sind in diesen Karten nicht speziell bezeichnet. Die Richtplankarte ist mit den Schutzgebieten der Website „Respektiere deine Grenzen“ verglichen worden. Die gewünschten Anpassungen betreffen bestehende Wege oder bisher übliche Routen. Sie sind im Folgenden aufgelistet (siehe auch beigelegte Kartenausschnitte Äugsten-Achseli, Gulderstock, Chärpf):</p> <p><b>W-6a:</b> Der Zutritt muss auf allen Wegen gemäss Karte 1:25'000 gewährleistet sein, unabhängig der Wegmarkierung.</p> <p><b>W-6b:</b> Der Zutritt muss auf allen Wegen gemäss Karte 1:25'000 gewährleistet sein, unabhängig der Wegmarkierung oder das Zutrittsverbot ist auf den 30. April zu beschränken.</p> <p><b>W-8:</b> Die Grenzen sind im Fuggentäli gemäss beiliegender Karte zu korrigieren, damit eine Spuranlage gemacht werden kann, die den jeweiligen Verhältnissen entspricht (lawinentechnisch).</p> <p><b>W-9a - 9b:</b> Der Durchgang auf der Alp-Strasse ist unbedingt offen zu halten (ist aktuell gewährleistet).</p> <p><b>W-9b:</b> Der Weg "Rentsch" (Hübel und Ochsenbüel) ist als Route aufzunehmen (ohne Einschränkung).</p> <p><b>W-10:</b> Der Zutritt muss auf allen Wegen gemäss Karte 1:25'000 gewährleistet sein, unabhängig der Wegmarkierung oder das Zutrittsverbot ist auf den 30. April zu beschränken.</p> <p><b>W-13:</b> Die Fortsetzung der Abfahrt vom Filetsch durch die Chalberweid ist als Route aufzunehmen (ohne Einschränkung).</p> <p><b>W-14a - 14b:</b> Der Zutritt muss auf allen Wegen gemäss Karte 1:25'000 gewährleistet sein, unabhängig der Wegmarkierung oder das Zutrittsverbot ist auf den 30. April zu beschränken.</p> <p><b>W-15:</b> Die Ski-Route vom Skilift Bischof zum Chli Chärpf und die Route auf den Schwarz Tschingel müssen weiterhin möglich sein und sind aufzunehmen.</p> <p><b>Gross Chärpf:</b> Die Abfahrt zur Wichlenmatt muss weiterhin möglich sein und ist als Route aufzunehmen.</p>	<p>Siehe Antwort Antrag 4.1 (Gebietsbezeichnung gemäss kantonalem Richtplan 2004 als Ausgangslage).</p>
4.28	Bergführerverband Glarnerland [29]	<p><b><u>Routen und Wildschutzzonen anpassen</u></b></p> <p>Folgende Routen und Wildschutzzonen sollen überarbeitet und angepasst werden:</p> <p><b>W-6a:</b> siehe Antrag oben</p> <p><b>W-6b:</b> Zutritt muss auf den Wegen die in der Karte 1:25000 eingezeichnet sind möglich sein, oder das Zutrittsverbot ist auf die Dauer vom 15. Dezember bis 30. April zu reduzieren.</p> <p><b>W-9a:</b> Der Weg vom Sandigen zum Ochsenbüel muss geöffnet sein, oder das Zutrittsverbot ist auf die Dauer vom 15. Dezember bis 30. April zu reduzieren.</p> <p><b>W-9b:</b> Der Weg Rentsch ist als Schneeschuhtour offen zu halten. Zudem ist das Zutrittsverbot auf die Dauer vom 15. Dezember bis 30. April zu reduzieren.</p> <p><b>W-10:</b> Das Zutrittsverbot ist auf die Dauer vom 15. Dezember bis 30. April zu reduzieren.</p> <p><b>W-12:</b> Das kleine Gebiet unterhalb der Gletti ist zu streichen. Aus lawinentechnischen Überlegungen wird die Auf- und/oder Abstiegspur auf den Färispitz manchmal durch dieses Gebiet gelegt.</p> <p><b>W-13:</b> Als Verlängerung der Skiabfahrt vom Filetsch ist eine Abfahrtsroute durch die Chalberweid zu öffnen. Zudem ist das Zutrittsverbot auf die Dauer vom 15. Dez. bis 30. April zu reduzieren.</p>	<p>Siehe Antwort Antrag 4.1 (Gebietsbezeichnung gemäss kantonalem Richtplan 2004 als Ausgangslage).</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
		<p><b>W-14a – 14b:</b> Die Gebiete sind mit einem Weggebot zu versehen, oder das Zutrittsverbot ist auf die Dauer vom 15. Dezember bis 30. April zu reduzieren.</p> <p><b>W-15:</b> Das Gebiet Plangg ist als Schutzgebiet zu streichen. Die Skiroute vom Skilift Bischof zum kleinen Chärpf muss weiterhin möglich sein.</p> <p><b>W-16:</b> Die Skiroute (Abfahrt) über Chüeboden ist für geführte Gruppen zu öffnen. Die Gruppen müssen von einem Bergführer mit eidg. Fachausweis (Bergführerin), oder von einem Skilehrer Stufe 3 (Skilehrerin) geführt werden.</p>	
4.29	Walter Stüssi [24]	<p><b><u>Hinweise Objekte Wildruhegebiete anpassen</u></b></p> <p>Folgende Objekte im Kapitel 4.1 sind anzupassen:</p> <p><b>W-6b:</b> 15. Dez – 30. April</p> <p><b>W-13:</b> 15. Dez – 30. April; Obererbs – Längboden. Wo ist der Erbswald auf der Richtplankarte eingezeichnet?</p> <p><b>W-14a – 14b:</b> 15. Dez – 30. April</p> <p><b>W-18:</b> Korrekte Bezeichnung ist <i>Hohberg / Laueli – Chreuel</i>. Keine Zutrittsbeschränkung.</p> <p><b>W-19:</b> Gandstock Zutrittsverbot. Keine Zutrittsbeschränkung.</p> <p><b>W-20:</b> Auf der Strasse nach Chrüzboden und WW Nüen-Hüttenwald Alpstegewier. Keine Zutrittsbeschränkung.</p> <p><b>W-22a:</b> Nicht möglich, da KLL-Masten</p> <p><b>W-22a, W-22b, W-22c:</b> Muss genauer abgeklärt werden aufgrund der Skitouren. 1983 ist eine Karte mit Wildruhezonen erstellt worden. Diese Zonen sind heute noch ausreichend.</p>	Siehe Antwort Antrag 4.1 (Gebietsbezeichnung gemäss kantonalem Richtplan 2004 als Ausgangslage).
4.30	FDP Glarus Süd [11]	<p><b><u>Wildruhegebiete zu gross</u></b></p> <p>Die Wildruhegebiete werden in vorliegender Form abgelehnt. Glarus Süd versteht sich als Tourismus- und ländliches Wohngebiet. Bestehende Wanderwege, Skitourenrouten usw. sind auf jeden Fall offen zu lassen. Betretungsverbote, Sperrung von Wanderwegen usw. wirken hingegen nicht förderlich. Glarus Süd bietet mit dem Freiberg Kärf ein traditionelles, grosses, kompaktes Wildschutzgebiet. Abgesehen von wenigen punktuellen Ausnahmen soll deshalb auf weitere Schutzgebiete verzichtet werden.</p>	Siehe Antwort Antrag 4.1 (Gebietsbezeichnung gemäss kantonalem Richtplan 2004 als Ausgangslage).
4.31	Werner und Heidi Marti-Zweifel [22]	<p><b><u>Wildruhegebiete auf ein Minimum beschränken</u></b></p> <p>Die Wildruhegebiete sind zu streichen oder aber auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Seit jeher haben die Menschen im Kanton Glarus gut mit den Tieren gelebt. Durch die Wildruhegebiete wird der Tourismus stark eingeschränkt. Auf den offiziellen Wanderrouten, die durch Wildruhegebieten führen, soll wandern generell erlaubt sein. Die Durchsetzung und Kontrolle des geplanten Verbotes verursacht unverhältnismässige Kosten.</p>	Siehe Antwort Antrag 4.1 (Gebietsbezeichnung gemäss kantonalem Richtplan 2004 als Ausgangslage).
4.32	Hansjörg Jenny [35]	<p><b><u>Wildruhegebiete sind zu reduzieren</u></b></p> <p>Die im Entwurf zum Richtplan vorgeschlagenen Wildruhegebiete sind um mindestens 25% zu reduzieren. Eine Zone bei erwiesenem Bedarf zu erweitern ist bedeutend einfacher, als eine bestehende Zone wieder auszuzonen.</p>	Siehe Antwort Antrag 4.1 (Gebietsbezeichnung gemäss kantonalem Richtplan 2004 als Ausgangslage).
4.33	Hansjörg Jenny [35]	<p><b><u>Ausschliesslich Wildruhegebiete „B“ anwenden</u></b></p> <p>Im Richtplan sollen ausschliesslich Wildruhegebiete B angewendet werden (Zutritt auf markierten Wegen). Bei schlechtem Wetter sind kaum Leute in den besagten Gebieten unterwegs. An sonnigen Tagen werden</p>	Siehe Antwort Antrag 4.1 (Gebietsbezeichnung gemäss kantonalem Richtplan 2004 als Ausgangslage).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
		die Wege begangen – das markierte Wegnetz ist jedoch bei Weitem nicht so dicht, dass den Wildtieren keine Freiräume mehr bleiben. Wenn die Wege und Routen nicht verlassen werden dürfen, sollte diese Störung den Wildtieren zugemutet werden dürfen. Beliebte Wege wie z.B. der Weg Achseli – Aeugsten, die vor allem von der einheimischen Bevölkerung genutzt werden, sollen auf den markierten Wegen benutzbar sein.	
4.34	Marianne Elmer [36]	<p><b><u>Schiessverbot in Wildruhezonen</u></b></p> <p>In den Wintermonaten soll Schiessverbot für das Militär in den Wildruhezonen gelten. Damit kann z.B. das Gebiet Walenbrugg – Erbsalp für den sanften Tourismus angeboten werden.</p>	Siehe Antwort Antrag 4.1 (Gebietsbezeichnung gemäss kantonalem Richtplan 2004 als Ausgangslage).
4.35	Grüne Glarus Süd [15]	<p><b><u>Wildruhegebiete gemäss kantonaler Vorgabe übernehmen</u></b></p> <p>Der Richtplanentwurf weckt den Eindruck, dass die Gemeinde die Wildruhegebiete festlege. Die Festlegung erfolgt jedoch durch den Kanton, und soll im Richtplan entsprechend korrigiert werden. Gebietsstreichungen werden abgelehnt. In konfliktträchtigen Situationen wird eher die Zulassung weiterer Routen befürwortet anstatt einer Streichung oder Verkleinerung der Gebiete, bzw. die Umteilung von der Zone A zur Zone B. Bei Gebieten mit bedrohten Tierarten wird eine Verkleinerung oder gar Streichung abgelehnt. Insbesondere Skitourenfahrer oder Schneeschuhläufer sind eher bereit, eine Kanalisierung über einzelne Routen einzugehen. Bei striktem Betretungsverbot sind Übertretungen wahrscheinlicher. In Zusammenarbeit mit interessierten Kreisen (Tourismus, SAC etc.) sollen allenfalls zusätzliche Routen in den Zonen B erarbeitet werden.</p>	Siehe Antwort Antrag 4.1 (Gebietsbezeichnung gemäss kantonalem Richtplan 2004 als Ausgangslage).
4.36	Grüne Glarus Süd [15]	<p><b><u>Wildruhegebiete</u></b></p> <p>Das Gebiet W-9c soll in der Objektliste enthalten bleiben. Das Gebiet scheint für den Tourismus nicht ausschlaggebend zu sein. Es ist grösstenteils unwegsames Waldgebiet. Für Schneeschuhläufer und Skitourenfahrerinnen gibt es in der nahen Umgebung gute Nutzungsgelegenheiten. Die Termine können allerdings mit der alpwirtschaftlichen Nutzung kollidieren.</p> <p>Beim Gebiet 6b-Aeugsten-Achseli scheint ein Zutrittsverbot bis 15. Juli weder Sinn zu machen (Alpwirtschaft) noch durchsetzbar zu sein. Sinnvoll wäre eine Zone B (Wegverbot).</p>	Siehe Antwort Antrag 4.1 (Gebietsbezeichnung gemäss kantonalem Richtplan 2004 als Ausgangslage).
4.37	Hans Zopfi-Fuchs [17]	<p><b><u>Wildruhezonen sind dem aktuellen Stand 2013 anzupassen</u></b></p> <p>Der vorliegende Plan (2011) entspricht nicht dem aktuellen Stand der Absichten. Es ist daher nicht möglich, eine Beurteilung vorzunehmen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die vorgesehene Zahl der Ruhegebiete das sinnvolle Mass übersteigt. Der Aufwand für Markierung, Information und Kontrolle ist fragwürdig und würde von der Bevölkerung kaum beachtet. Insbesondere der Zeitraum Zutrittseinschränkung (Betretungsverbot bis 15. Juli) ist nicht praktikabel. Ferner sollen die vier kleinen Wildasyle, welche von der Abteilung Jagd und Fischerei vorgeschlagen wurden, in die Planung miteinbezogen werden.</p>	Siehe Antwort Antrag 4.1 (Gebietsbezeichnung gemäss kantonalem Richtplan 2004 als Ausgangslage).
4.38	Sportbahnen Braunwald AG [19]	<p><b><u>Grenze Wildruhezone anpassen</u></b></p> <p>Im Bereich Brummbach soll die Wildruhezone korrigiert werden. Die Ausdehnung dieser Zone würde bestehende Nutzungen verunmöglichen (Bsp. Einrichtungen des Zwerg Baartli Weges). Die Grenze der Wildruhezone ist gemäss Planausschnitt Beilage 1, Ziff. 21 nach Norden bzw. Westen zu verschieben.</p>	Siehe Antwort Antrag 4.1 (Gebietsbezeichnung gemäss kantonalem Richtplan 2004 als Ausgangslage).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
4.39	Pro Natura und WWF Glarus [7]  Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus [27]	<p><b><u>Wildschongebiete durch kantonales Richtplanverfahren festlegen</u></b></p> <p>Auf den Seiten 5 und 6 Kapitel 4.1 soll festgehalten werden, dass die genaue Festlegung der Wildschongebiete in einem kantonalen Richtplanverfahren erfolgen muss. Gegenüber dem Entwurf „Wildruhegebiete im Kanton Glarus“ von 2011 bestehen einige Differenzen. Die genaue Festlegung der Grenzen und allfällige Änderungen gegenüber dem Entwurf ist Sache des Kantons und muss auch von diesem in einem Richtplanverfahren festgelegt werden. Demnach sind im kommunalen Richtplan die entsprechenden Angaben zu übernehmen.</p>	<p>Siehe Antwort Antrag 4.1 (Gebietsbezeichnung gemäss kantonalem Richtplan 2004 als Ausgangslage).</p> <p>→ <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p>
4.40	Pro Natura und WWF Glarus [7]	<p><b><u>Ausscheidung kommunaler Wildtierkorridore fehlt</u></b></p> <p>Die Ausscheidung kommunaler Wildtierkorridore fehlt im Richtplan. Dies soll auf Seite 3 folgendermassen ergänzt werden: Ebenfalls bezeichnet werden die Wildtierkorridore von <i>kantonalen und kommunalen Bedeutung gemäss kantonalem Richtplan.</i></p>	<p>Da im Zuge dieses Richtplanverfahrens auch noch keine Anpassung der Wildruhegebiete vorgenommen werden kann und deren Festlegung nur durch ein kantonales Richtplanverfahren vorgenommen werden kann, ist es auch nicht zweckmässig bei den Korridoren neue Verbindungen festzulegen.</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>
4.41	Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus [27]	<p><b><u>Ausscheidung kommunaler Wildtierkorridore fehlt</u></b></p> <p>Die Ausscheidung kommunaler Wildtierkorridore fehlt im Richtplan. Dies soll auf Seite 3 folgendermassen ergänzt werden: Ebenfalls bezeichnet werden die Wildtierkorridore von <i>kantonalen und kommunalen Bedeutung gemäss kantonalem Richtplan.</i></p>	<p>Siehe Antwort 4.40</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>
4.42	Walter Stüssi [24]	<p><b><u>Skitouren SAC uneingeschränkt belassen</u></b></p> <p>Alle Skitouren, welche in den Karten und Klubführern SAC aufgeführt sind, sollen uneingeschränkt durchgeführt werden. Darin eingeschlossen die Tour Schwanden-Wyssriet-Oberauen-Tannenbergs-Felezen-Stümligen-Schwanden.</p>	<p>Der kommunale Richtplan macht keine Aussagen zu Skitourenrouten. Die Zugänglichkeit von Gebieten zur Winterzeit namentlich zu Wildruhegebieten wird über den kantonalen Richtplan bzw. die entsprechende Sachgesetzgebung geregelt. Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.43	Hotel Bellevue AG [34]	<p><b><u>Skipiste bei Hotel Bellevue gemäss Grundbuch eintragen</u></b></p> <p>In der Richtplankarte ist die 3m breite Skipiste vom „Ahorn“ zum „Hotel Bellevue“ bzw. kirchlichem Zentrum (Braunwald) nicht eingetragen worden. Die Skipiste ist jedoch bereits seit 04.03.1948 im Grundbuch eingetragen (mit Abänderungen am 31.08.1994 aufgrund Überbauungen). Die registrierte Eintragung soll in der Richtplankarte aufgenommen werden. Auszüge aus dem Grundbuch des Kantons Glarus siehe Antrag.</p>	<p>Im Richtplan werden mit Ausnahme von Talabfahrten keine Pisten bezeichnet. Im Richtplan bezeichnet werden Intensivgebiete. Eine allfällige Bezeichnung von Skipisten kann dann – soweit dies zweckmässig ist im Nutzungsplan erfolgen.</p> <p>→ <b>Antrag (auf Stufe Richtplan) nicht berücksichtigen.</b></p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
4.44	Marianne Elmer [36]	<b><u>Schiessverbot während touristischen Hauptzeiten</u></b> In den touristischen Hauptzeiten soll das Schiessen ganz verboten werden.	Die Aufgaben des Militärs werden auf Bundesebene definiert. Der Kommunale Richtplan kann dazu keine Aussagen machen oder Einfluss auf den Betrieb nehmen. <b>→ Antrag wird nicht berücksichtigt.</b>
4.45	Marianne Elmer [36]	<b><u>Verkehrsaufkommen durch Militärfahrzeuge reduzieren</u></b> Das Verkehrsaufkommen durch Militärfahrzeuge am Tag und in der Nacht, sowie an Wochenenden ist auf ein gemässiges Mass einzuschränken und an den Wochenenden ganz zu verbieten.	Siehe Antwort Antrag 4.44.
4.46	Walter Elmer [9]	<b><u>Schafalping soll reduziert werden</u></b> In den Gebieten LF – 6, weiteren ähnlichen Gebieten und der Tschinglenalp (UNESCO) ist darauf hinzuwirken, dass die Schafalping (vor allem an der Vegetationsgrenze) zu Gunsten von anderen Kleintierarten (Ziegen etc.) zurück genommen wird. Wanderwege werden mit intensiver Schafalping stark strapaziert. Sanfte touristische Erneuerungen und Ausbauten müssen möglich sein. Siehe Kantonaler Richtplan L –2.	Im Richtplan werden keine spezifischen Bewirtschaftungsformen festgelegt. Allfällige Probleme im Zusammenhang mit spezifischen Tierhaltungen werden über die Alplanning geregelt. Der Gemeinderat hält an dieser Stelle, dass die Schafalping in den letzten Jahren stark zurückgegangen ist, und sich die geschilderten Probleme entsprechend entschärft haben.
4.47	Familienstiftung J.J. Blumer selig [41]	<b><u>Keine Einschränkungen für die Alpbewirtschaftung</u></b> Die Kommission der Familienstiftung hat generell keine Einwände gegen das Naturschutzgebiet im Gebiet Rietlen südöstlich des Oberblegisees inkl. See. Es wird jedoch festgehalten, dass die Bewirtschaftung der Alp in diesem Gebiet weder eingeschränkt, behindert oder erschwert werden darf. Dies hätte für Pächter und Stiftung finanzielle Folgen. Die Stiftung hat sich bereit erklärt, als Ausgleichsflächen für die neue Erschliessungsstrasse Wisswand in diesem Gebiet neue Biotope anzulegen und zu unterhalten. Da zurzeit die Einschränkungen für die Bewirtschaftung der Alp durch dieses neugeschaffene Naturschutzgebiet nicht bekannt sind, wird vorsorglich Einsprache erhoben.	Regionale Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete werden durch das kantonale Richtplanverfahren festgelegt. Vgl. Antwort 4.13.
4.48	Brächalpkorporation [16]	<b><u>Alpweiden nicht als Wald bezeichnen</u></b> Die eingezeichneten Waldzonen sind teilweise nicht korrekt. Es sind hektarweise Alpweiden als Wald eingetragen. Geoportal-Auszüge mit eingezeichneten Abgrenzungen liegen dem Antrag bei (Beilagen 1-4). Die Brächalpkorporation hat in den vergangenen Jahren einen grossen personellen Aufwand betrieben, um der Verbuschung und Verwaldung Einhalt zu gebieten (Sömmerungsverordnung des Bundes). Umso erstaunlicher ist es, dass insbesondere im Gebiet Bergeten offenbar jeder Busch als Wald kartiert ist. Im Gebiet Wieleschen ist ersichtlich, dass es sich um lückenhafte Einzelbäume oder Baumgruppen handelt, durchsetzt von Alpweiden. Solche sogenannten Wald- oder Wytweiden werden wegen ihres landschaftlichen Reizes und grösserer Artenvielfalt von der Agrarpolitik 2014-17 gefördert. Der eingetragene Wald ist gemäss Antrag und den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Insbesondere sind die Gebiete Wieleschen, Chumis und Brätsch soweit nicht ohnehin Weideland als Waldweiden zu bezeichnen.	Die bestehende Grundlage wird überprüft und der Richtplan wird mit Ausführungen zu den Waldweiden im Sinne des Antrages ergänzt. <b>→ Antrag wird berücksichtigt.</b>



## 2. öffentliche Mitwirkung

2-5	Grüne, Glarus Süd	<p><b><u>Objekte des Landschaftsschutzes und des Naturschutzes</u></b></p> <p>Es wird nachgefragt, welche Objekte bei den Landschaftsschutzgebieten im Richtplan aufgenommen wurden und aufgrund welcher Kriterien. Dies insbesondere betreffend der kommunalen Ergänzungen. Ein Antrag wird nicht gestellt.</p> <p>Es wird nachgefragt, welche Gebiete man als Naturschutzgebiete im Richtplan aufgenommen hat und ob hier allenfalls eine Auswahl getroffen wurde. Ein Antrag wird nicht gestellt.</p>	<p><u>Landschaftsschutzgebiete:</u></p> <p>Es wird auf die Ausführungen Kap. 4-1 S. 2 Ansatz Landschaftsschutzgebiete verwiesen.</p> <p>Eine grossflächigere kommunale Ergänzung wird zum jetzigen Zeitpunkt nur dort vorgenommen worden, wo aus Sicht der Gemeinde keine unterschiedlichen Nutzungsinteressen mehr bestehen und eine Unterschutzstellung bereits zum jetzigen Zeitpunkt und auch ohne Zuwarten der Überarbeitung des kantonalen Richtplans im Bereich der Landschaftsschutzgebiete bezeichnet werden kann. Solche Ergänzung werden im Zusammenhang mit dem Abgleich der Landschaftsschutzgebiete mit dem Perimeter UNESCO-Welterbe „Glerner Hauptüberschiebung“ und der Zuweisung einer Lücke im Gebiet Übelis (Engi) vorgenommen. Weitere Anpassungen bei der Abgrenzung wurden aufgrund der Festlegungen im Zonenplan vorgenommen. (Weitere Ausführungen dazu siehe 2-6 Antrag 1).</p> <p><u>Naturschutzgebiete:</u></p> <p>Im kommunalen Richtplan sind die zu übernehmenden Inventargebiete gemäss kant. Richtplan und, soweit vorliegend, die Schutzgebiete gemäss den Ortsplanungen der bisherigen Gemeinden übernommen worden. Eine Überprüfung dieser Gebiete hat nicht stattgefunden. Der Gemeinderat verweist an dieser Stelle auf den Richtplanauftrag zur Ausarbeitung eines Verzeichnisses gestützt auf Art. 12 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung. Eine allfällige Anpassung erfolgt aufgrund dieses Verzeichnisses.</p>
2-6	UNESCO Welterbe	<p><b><u>Begrüssung der Organisation im Richtplanverfahren, Zuweisung UNESCO-Perimeter zum Landschaftsschutzgebiet.</u></b></p> <p>Die Antragsteller stellen mit Bezug zur raumplanerischen Sicherung des UNESCO-Welterbes verschiedene Anträge und stützen sich auf die Vereinbarung über den gemeinsamen Schutz des Unesco-Weltnaturerbes „Glerner Hauptüberschiebung“ vom 31.10.2001.</p> <p><u>Antrag 1 Begrüssung der IG Tektonikarena Sardona:</u></p> <p>Der Antragsteller beantragt bei künftigen Richt- und Nutzungsplanverfahren, welche das Welterbe gefährden könnten (im und ausserhalb des Perimeters) möglichst frühzeitig miteinbezogen zu werden.</p>	<p>Der Gemeinderat stellt eingangs fest, dass er die Vereinbarung vom 31.10.2001 nicht in Frage stellt, so auch nicht Art. 3 der Vereinbarung zur Entwicklungsplanung.</p> <p><u>Antrag 1:</u></p> <p>Der Gemeinderat wird die IG Tektonikarena Sardona bei Vorhaben innerhalb des Perimeters künftig wie eine andere zu begrüssende Schutzorganisation miteinbeziehen und begrüssen. Bei Vorhaben</p>

		<p><u>Antrag 2 – Zuweisung Landschaftsschutzgebiet:</u> Es wird beantragt, dass im kommunalen Richtplan der gesamte Perimeter UNESCO-Welterbe dem Landschaftsschutzgebiet zuzuweisen sei. Der Perimeter entspreche einer Landschaft von regionaler und kantonaler Bedeutung“ gemäss kantonalem Richtplan.</p> <p><u>Antrag 3 – Anpassung des Richtplantextes im Sinne von Antrag 2:</u> Es wird beantragt, dass den Richtplantext entsprechend anzupassen und mit den Schutzanweisungen gemäss Gemeindevereinbarung zu korrigieren bzw. anzupassen. (Ein Antrag zu einem konkreten Inhalt einer spezifischen Schutzanweisung wird nicht formuliert).</p>	<p>ausserhalb des Perimeters verweist der Gemeinderat auf den ordentlichen Weg. Ein genereller Begrüßungsanspruch auf dem Gemeindegebiet von Glarus Süd besteht aus Sicht des Gemeinderates nicht.</p> <p>→ <b>Antrag wird teils berücksichtigt.</b></p> <p><u>Antrag 2:</u> Grundsatz kommunale Ergänzungen siehe Antwort Antrag Nr. 2-5. Im Rahmen des kommunalen Richtplans sind sog. kommunale Ergänzungen unter bestimmten Voraussetzungen vorgenommen worden (siehe Beantwortung Antrag 2-5).</p> <p>→ <b>Antrag wird teils berücksichtigt.</b></p> <p><u>Antrag 3:</u> siehe auch Antrag 2 Der Gemeinderat wird anlässlich der Nutzungsplanung prüfen, wie weit hier auf Stufe Zonenplan weitergehende planerische Sicherungen im Sinne der Vereinbarung erforderlich sind.</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>
--	--	--	--

## 4.2 Landschaftsförderung

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
4.49	Departement Bau und Umwelt	<p><b><u>Streusiedlungsgebiete streichen</u></b></p> <p>In den Handlungsanweisungen wird festgehalten, dass die Gemeinde Anforderungen an Neubauvorhaben und bei Umnutzungen in Landschaften mit traditionellem Streusiedlungsgebiet in der Nutzungsplanung regelt. Die Vorgaben für das Bauen ausserhalb der Bauzone sind im Raumplanungsgesetz (RPG) sowie in der Raumplanungsverordnung (RPV) geregelt. In Art. 39 RPV sind die „Spielregeln“ für Bauten in Streusiedlungsgebieten und landschaftsprägende Bauten festgelegt. Daraus geht hervor, dass die Streusiedlungsgebiete im kantonalen Richtplan festgelegt werden müssen. Im geltenden Richtplan 2004 sind keine Streusiedlungsgebiete ausgeschieden und im Rahmen der laufenden Anpassung des kantonalen Richtplans ist eine Neuausscheidung von Streusiedlungsgebieten nicht vorgesehen. Somit widersprechen die Festlegungen bezüglich Streusiedlungsgebiete dem kantonalen Richtplan und sollten wegelassen werden (<b>V</b>).</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Erhalt des traditionellen Streusiedlungsgebietes nicht über die Streusiedlung im Sinne der eidgenössischen Raumplanungsverordnung geregelt werden kann. Am Ziel der Erhaltung der traditionellen Agrarlandschaft mit Einzelbauten hält er fest und wird im Rahmen des Richtplans die Rahmenüberlegungen formulieren, wo die Nutzungsänderung einer Baute zwecks Erhaltung der Baute und Sicherung der Bewirtschaftung des Umlandes erwünscht ist. Er erachtet den Ansatz über landschaftsprägend geschützte Bauten nach Art. 39 Abs. 2 RPV als zielführend. Der Richtplan wird dahingehend angepasst. An der Absicht wird festgehalten.</p>

4.50	Departement Bau und Umwelt	<p><b><u>Fruchtfolgefleichen unter den Hinweisen vermerken</u></b></p> <p>Im kantonalen Richtplan sind die Fruchtfolgefleichen noch nicht festgesetzt. Die Darstellung der Fruchtfolgefleichen im Gemeinderichtplan kann somit nicht als Ausgangslage kantonal bezeichnet werden. Wir schlagen vor, diese Flächen unter den Hinweisen als „Potenzielle Fruchtfolgefleichen“ darzustellen (V).</p>	<p>Die Fruchtfolgefleiche wird neu unter Hinweis aufgeführt. Der Richtplan wird angepasst.</p> <p>→ Antrag wird berücksichtigt.</p>
4.51	Kerngruppe Tourismus Alp Bischof [5]	<p><b><u>Fahrweg durch Erholungswald sichern</u></b></p> <p>Der die Siedlung Hengstboden umgebende Wald ist als Erholungswald gekennzeichnet. Im Richtplan werden die Bedingungen für die Erholungszone Wald nicht präzisiert. Für das Projekt der touristischen Nutzung der Alp Bischof ist es wichtig, dass zwischen den „Ghaltingen“ und der Talstation des Bischofliftes die Erstellung eines Fahrwegs möglich ist. Es wird davon ausgegangen, dass dies in der Erholungszone Wald gewährleistet ist.</p>	<p>Bei der erwähnten Ausscheidung handelt es sich um ein Gebiet Erholungswald, d.h. nicht um eine Zone der Nutzungsplanung. Im Gebiet Erholungswald sind starke forstwirtschaftliche Eingriffe mit Veränderungen nicht erwünscht. Einrichtungen für die Naherholung sind an geeigneten Standorten und abgestimmt auf das Wegenetz zusammenzufassen.</p> <p>Der besagte Fahrweg liegt nicht in Wald sondern in einer Landschaftsschutzzone.</p> <p>→ Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
4.52	<p>Pro Natura und WWF Glarus [7]</p> <p>Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus [27]</p>	<p><b><u>Ergänzung Landschaftselemente</u></b></p> <p>Landschaftselemente wie Hecken und Trockenmauern ausserhalb der ausgeschiedenen Gebiete stehen nach Natur- und Heimatschutzgesetz ebenfalls unter Schutz. Immer wieder wird das langsame und heimliche Verschwinden solcher geschützter Objekte festgestellt. Zudem finden wichtige – und fast verloren gegangene – Landschaftselemente keine Erwähnung: die Hochstamm-Obstgärten und grossen Baumalleen. Diese sollten ebenfalls mit aufgenommen und gefördert werden. Ergänzungen auf S. 9:</p> <p>...eine Vielzahl an ökologisch wertvollen Kleinstrukturen wie Hecken, <del>und</del> Trockenmauern, <i>Baumalleen und Hochstamm-Obstgärten</i> mit einem hohen ästhetischen Wert aus. ...</p> <p>... In Glarus Süd gibt es noch grössere Gebiete mit Strukturen der traditionellen Landwirtschaft, z.B. Hecken, <del>und</del> Trockenmauern, <i>Baumalleen und Hochstamm-Obstgärten</i>.</p>	<p>Die Ausführungen auf Seite 9 Ausgangslage werden mit den Landschaftselementen Hochstamm-Obstgärten und Baumalleen ergänzt.</p> <p>→ Antrag wird berücksichtigt.</p>
4.53	<p>Pro Natura und WWF Glarus [7]</p> <p>Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus [27]</p>	<p><b><u>Landschaftsförderung: Ergänzung Objekte</u></b></p> <p>Die Förderung wertvoller Kulturlandschaften mit kleinstrukturierten Landschaftselementen wird begrüsst. Die Ausscheidung der Gebiete ist jedoch nicht vollständig und bedarf folgenden Ergänzungen:</p> <p>Landschaftsfördergebiete (S. 11):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Glattmatt Engi, Magerwiesen</li> </ul>	<p>Die Unterschutzstellung einzelner Objekte erfolgt nicht über den Richtplan sondern über die Nutzungsplanung. Im Richtplan wird der grossräumige Kontext dargelegt und die entsprechenden Festlegungen vorgenommen.</p> <p>Bei den Aufzählungen handelt es sich mit Ausnahme des Gebietes Hätzingen-Loo um Einzelobjekte (Hätzingen-Loo ist bereits berücksichtigt, KL-3). Eine Unterschutzstellung von Einzelobjekten innerhalb dieser Landschaften aber auch wertvoller Objekte ausserhalb</p>

		<p>Wertvolle Kulturlandschaft mit kleinstrukturierten Landschaftselementen (S. 12)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hätzigen Loo</li> <li>- Matt-Weissenberge</li> <li>- Engi-Schlatt/Fährboden</li> <li>- Matt-Bruch</li> <li>- Elm-Bischof</li> <li>- Diesbach Rufi, Nussbaumallee</li> <li>- Diesbach Steuben, Obstbaumallee</li> <li>- Diesbach Kastanienbaumallee</li> <li>- Luchsingen, Adlenbach, Obstgarten</li> <li>- Rüti Kastanienbaumallee</li> <li>- Linthal Kastanienbaumallee</li> </ul>	<p>der im Richtplan bezeichneten wertvollen Kulturlandschaften wird im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens geprüft.</p> <p>→ Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
4.54	Walter Elmer [9]	<p><b><u>(Um-) Nutzungen in historischen Streusiedlungen</u></b></p> <p>Das Gebiet Hinteres Sernftal (Kap. 4.2 / Objekt KS-1) ist zu „Landwirtschaftlichem Vorranggebiet“, wie im Kantonalen Richtplan vom 20. Januar 2009 unter Objekt L1-2 beschrieben, zu bezeichnen. In diesen Gebieten sollen Neubauten, Zusammenlegungen und Erschliessungen trotz „schützenswerten Streusiedlungen“ möglich sein. Mit der hangtauglichen Mechanisierung sind pro „Mannsarbeitstag“ grössere Flächenbearbeitung möglich. So wird längerfristig flächendeckende Bewirtschaftung ermöglicht.</p>	<p>Die Bezeichnung von Landschaftsfördergebieten und die Absicht der Erhaltung der traditionellen Streusiedlungsgebiete stehen nicht im Widerspruch zur Festlegung der landwirtschaftlichen Vorranggebiete gemäss kantonalem Richtplan. Im kommunalen Richtplan wird mit der Festlegung von Landschafts-Fördergebieten das Interesse an einer auch längerfristigen landwirtschaftlichen Nutzung explizit zum Ausdruck gebracht. Dies entspricht dem Anliegen des Antragstellers. Siehe Antwort 4.49</p> <p>→ Antrag ist sinngemäss berücksichtigt.</p>
4.55	Walter Elmer [9]	<p><b><u>Heualp Bischof mit Zusatz „Intensivgebiet Wintertourismus“ versehen</u></b></p> <p>Das Landschafts-Fördergebiet Elm Heualp Bischof (Kap. 4.2 / Objekt LF-5) soll mit dem Zusatz „Intensivgebiet Wintertourismus“ ergänzt werden. Die Bewirtschaftung der Heualp Bischof während den letzten gut 30 Jahren hat bewiesen, dass die artenreiche Flora und Fauna trotz Wintertourismus nicht gelitten hat. Erweiterung von Transportanlagen für den Wintertourismus muss in Zukunft in diesem Gebiet möglich sein.</p>	<p>Im kommunalen Richtplan können die touristischen Intensivgebiete nicht geändert werden. Dies erfolgt über das kantonale Richtplanverfahren. Ebenso tangieren die Absichten auch Naturschutzobjekte. Siehe dazu Antwort 4.13.</p> <p>→ Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
4.56	Fridolin Marti-Hefti [13]	<p><b><u>Erholungswald Matt prüfen</u></b></p> <p>In der Richtplankarte soll die Ausscheidung des Erholungswaldes Matt (Dorf und Weissenberge) nochmals geprüft werden. Die beiden Orte unterscheiden sich nicht vom umgebenden Wald und sind als Erholungswald infolge der Steilheit, der Untergrunderbildung (sehr steinig) sowie der Benützung durch Kinder kaum dazu geeignet.</p>	<p>Die eingetragenen Erholungswälder in Matt Dorf und Weissenberge zeichnen sich nicht besonders als solche aus und eine spezielle Bezeichnung drängt sich nicht auf. Die Planeinträge werden gestrichen. Die Objektliste der Erholungswälder wird gesamthaft nochmals geprüft.</p> <p>→ Antrag wird berücksichtigt.</p>

4.57	August Rohr [12]	<p><b><u>KL-3 Gebietsbezeichnung und Erweiterung prüfen</u></b></p> <p>Beim Objekt KL-3 auf Seite 12 zählt ein Teil dieses Gebietes zu Diesbach. Zu prüfen wäre überdies, ob weitere Flächen südlich der Rufirunse zum Objekt KL-3 gehören würden.</p>	<p>Die Objektliste wird im Sinne des Antrages ergänzt. → <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p>
4.58	Grüne Glarus Süd [15]	<p><b><u>Ergänzung Handlungsanweisung: Massnahmen für die Landschaft</u></b></p> <p>Die Landwirtschaft sorgte und sorgt neben der Kulturlandschaftspflege weiterhin auch für die Ausräumung der Landschaft, insbesondere in den Talgebieten. Diese Ausräumung muss aus Biotop- und Landschaftsschutzgründen gestoppt bzw. wieder behoben werden. Insofern werden die Vernetzungsabsichten gemäss den Handlungsanweisungen (S.11) ausdrücklich begrüsst. Sie sollen überdies wie folgt ergänzt werden: <i>Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Ausräumung der Landschaft gestoppt wird. Insbesondere Hecken, Trockenmauern und Bachläufe sind in geeigneter Weise zu schützen.</i></p>	<p>Die Feststellung trifft zu. Oft ist es auch ein Abwägen zwischen den Anforderungen an eine zeitgemässe und auch den wirtschaftlichen Zwängen folgende Bewirtschaftung und dem aufwändigeren Erhalt von traditionellen Kulturlandschaftselementen, welche dem entgegenstehen können.</p> <p>Der Richtplan bezeichnet gerade aber diejenigen Kulturlandschaften, wo die traditionelle Kulturlandschaft noch soweit vorhanden ist, dass ein höheres öffentliches Interesse an deren Erhalt gegeben ist. Eine Anpassung des Handlungsbedarfes bei den wertvollen Kulturlandschaften im Sinne des Antrages ist folgerichtig. → <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p>
4.59	Sportbahnen Braunwald AG [19]	<p><b><u>Bahntrassen von Waldzonen freihalten</u></b></p> <p>Verschiedene bestehende Bahntrassen sind fälschlicherweise als Waldzone bezeichnet worden. Gemäss den Ausdrücken von geo.gl.ch stellen die Bahntrassen nicht mehr Wald dar und sind somit auch nicht als Wald im Richtplan einzuzeichnen. Die Waldzonen sind zu unterbrechen und die Bahntrassen sind frei von Waldzonen im Plan aufzunehmen. Es handelt sich um folgende Gebiete (vgl. Planausschnitt Beilage 1): Gumenbahn (Ziff. 5), Seblenbahn (Ziff. 6), Bächitalbahn (Ziff. 7) und Skilift „Mattwald“ (Ziff. 8). Siehe auch Beilagen 2-4 (Auszüge aus geo.gl.ch)</p>	<p>Im Richtplan werden keine Zonen bezeichnet. Die Daten der verwendeten Grundlagen werden überprüft und allenfalls angepasst. Änderungen an diesen Daten können hier nicht vorgenommen werden, da sie auf kantonaler Ebene erstellt werden.</p>
4.60	Sportbahnen Braunwald AG [19]	<p><b><u>Pistengebiete von Waldzonen freihalten</u></b></p> <p>Verschiedene Skiabfahrten (Pistengebiete) sind fälschlicherweise als Waldzone bezeichnet worden. Die Waldzonen sind für die Trassen der bestehenden Skiabfahrten zu unterbrechen und Pistengebiete frei von Waldzonen im Richtplan einzuzeichnen, damit sie weiterhin Bestand haben können. Es handelt sich um folgende Gebiete (vgl. Planausschnitt Beilage 1): Skipiste im Bereich GUB 1 (Ziff. 9), Gumenpiste (Ziff. 10), Gumen-Skiweg (Ziff. 11), Schlittelpiste Hüttenberg (Ziff. 12) und Skipisten im Bächital (Ziff. 13 und 14).</p>	<p>Siehe Antwort 4.59.</p>
4.61	Sportbahnen Braunwald AG [19]	<p><b><u>Zonenzuteilung unterhalb Restaurant Seblengrat ändern</u></b></p> <p>Unterhalb des Restaurants Seblengrat wurde eine Waldzone eingezeichnet (Planausschnitt Beilage 1, Ziff. 15), obschon an diesem Ort kein Wald vorhanden ist. Dies ist zu</p>	<p>Siehe Antwort 4.59.</p>

		korrigieren. Dieses Gebiet soll mit der Farbe der Zone „Weitere land- und alpwirtschaftliche Nutzfläche“ eingefärbt werden.	
--	--	---	--

## 2. öffentliche Mitwirkung

2-7	August Rohr	<p><b><u>Gebietsbezeichnung anpassen</u></b></p> <p>Der Antragssteller verweist, dass beim Objekt KL-3 in der Ortschaft Hätzingen nicht „Hinter Zuben“ sondern die Flurbezeichnung „Schluchen“ gängig sei. Die entsprechende Bezeichnung sei auch im Richtplan zu wählen.</p>	<p>Die Flurbezeichnung „Hinter Zuben“ wird ersetzt durch „Schluchen“.</p> <p>→ <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p>
-----	-------------	---	---

## 4.3 Aufwertung und Wiederherstellung

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
4.62	Pro Natura und WWF Glarus [7]	<p><b><u>Gewässer als Gesamtsystem betrachten</u></b></p> <p>Den Gewässern ist in ihrer natürlichen Form Sorge zu tragen (S. 13). Die Gewässer sind im Kanton Glarus jedoch in einer hohen Masse verbaut und es bedarf grosser Anstrengungen, die Vorgaben des Bundes im revidierten Gewässerschutzgesetz betreffend Renaturierungen umzusetzen. Es ist deshalb wichtig, nicht allein den (wenigen) noch natürlichen Gewässern Sorge zu tragen, sondern eine aktive Renaturierungspolitik zu betreiben. Die Renaturierungsplanung ist zwar Sache des Kantons, die Umsetzung muss aber auch von den Gemeinden vorangetrieben werden. Eine wichtige Massnahme ist die raumplanerische Sicherung des Bodens, was mittels Ausscheidung des Gewässerraumes und auch nötiger Auszonierungen zu geschehen hat. Diese Grundsätze sind bereits im kommunalen Richtplan festzulegen. Zum Potenzial der Wasserkraft siehe anderweitiger Antrag.</p> <p>Im Text wird weiter ausgeführt, dass „die Gemeinde die Möglichkeit hat, [...] die Grundsätze im Umgang mit der Ressource Wasserkraft im Richtplan zu präzisieren oder zu ergänzen“. Solche Präzisierungen und Ergänzungen fehlen aber im Detail. Zudem sollte die Gemeinde nicht aus den Augen verlieren, dass es nicht allein um die Ressource Wasserkraft gehen kann, sondern die gesamten Ansprüche an die Gewässer. Dies kann mit dem vom Bund vorgegebenen Instrument des Einzugsgebietsmanagements umgesetzt werden. Die Gewässer müssen als Gesamtsystem verstanden werden und im Rahmen ihrer Einzugsgebiete integral betrachtet werden.</p> <p>Folgende Ergänzungen bzw. Streichungen werden beantragt:</p> <p>Seite 13: ... Den Gewässern ist deshalb in ihrer natürlichen Form Sorge zu tragen <i>bzw. bei verbauten Gewässern durch Renaturierungen wo immer möglich diese wiederherzu-</i></p>	<p>Betreffend Ausführungen Sicherung Gewässerraum siehe Beantwortung Antrag Nr. 3.9</p> <p>Zu den einzelnen Anträgen:</p> <p>Die Ausführungen in der Ausgangslage auf Seite 13 können angepasst werden. Sie stehen der bisherigen planerischen Absicht nicht</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
		<p>stellen.</p> <p>... Diese Gebiete stellen ein Potenzial zur Aufwertung dar und sind durch die Ausscheidung des Gewässerraumes und allfällige Auszonierungen vollumfänglich raumplanerisch zu sichern.</p> <p>... In der Gemeinde Glarus Süd besteht ein in Bezug auf die Energieerzeugung aus Wasserkraft <del>grosses</del> nur noch geringes Potenzial.</p> <p>... Der Zusammenschluss der Kleinwasserkraftbetreiber zu einer Interessengemeinschaft (IG Kleinwasserkraft Glarnerland) ist Ausdruck davon.</p> <p>... Die Gemeinde hat die Möglichkeit, in Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan Grundsätze im Umgang mit der Ressource Wasserkraft im Richtplan zu präzisieren oder zu ergänzen. Sie tut dies mit der Ausarbeitung eines Einzugsgebietsmanagementplanes.</p> <p>Seite 15: ... Wo immer die Möglichkeit besteht, werden sie in ihrer ökologischen Qualität und hinsichtlich des Hochwasserschutzes aufgewertet. Die raumplanerische Sicherung des dafür nötigen Raumes erfolgt mittels Ausscheidung des Gewässerraumes und Auszonierungen.</p> <p>... Die Gemeinde prüft die Potenziale zur Aufwertung der Gewässer an namentlich auch aus Sicht des Hochwasserschutzes für eine Besiedlung nicht geeigneten Gebieten. Sie stimmt die verschiedensten Ansprüche an die Gewässer mittels Erarbeitung eines Einzugsmanagementplanes aufeinander ab.</p>	<p>entgegen. → <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p> <p>Betreffend Ausführungen Sicherung Gewässerraum siehe Beantwortung Antrag Nr. 3.9. → <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Die Meinung, dass nur noch ein geringes Potenzial besteht wird dahingehend nicht geteilt, dass das Potenzial nicht nur in Form von neuen Standorten sondern auch in Form von effizienteren Anlagen an bestehenden Standorten zu verstehen ist.</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Die Ausführung kann gestrichen werden → <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Gemeinde stimmt ihre Ausführungen mit dem kantonalen Energiegerichtplan in diesem Bereich ab. Die Ausarbeitung eines Einzugsgebietsmanagementplanes erachtet sie für die Umsetzung des Richtplans als nicht erforderlich. → <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Es ist nicht zweckmässig die konkrete raumplanerische Massnahme auf Stufe Richtplan festzulegen (vgl. auch Antwort 3.9). → <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>
4.63	Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus [27]	<p><b><u>Auf Gewässerraum und Renaturierung näher eingehen</u></b></p> <p>Im Richtplan soll auf das Thema Gewässerraum gemäss revidiertem Gewässerschutz näher eingegangen werden. Von Bund und Kantonen liegen erste Richtlinien und Empfehlungen vor. Die gesetzlichen Grundlagen müssen im Rahmen des kommunalen Richtplans umgesetzt werden. Das Thema Gewässerraum inkl. Konsequenzen insbesondere für Landwirtschaft und Siedlungsentwicklung soll deshalb im Richtplan berücksichtigt werden.</p> <p>Ebenso zu berücksichtigen sind die Vorgaben des Bundes betreffend Renaturierungen. Die Renaturierungsplanung ist zwar Sache des Kantons, die Umsetzung muss jedoch durch die Gemeinden erfolgen. Eine wichtige Massnahme ist die raumplanerische Sicherung des Bodens, was mittels Ausscheidung des Gewässerraumes sowie Auszonierungen zu geschehen hat. Diese Grundsätze sind im kommunalen Richtplan festzulegen.</p>	<p>Siehe Beantwortung 4.62</p> <p>Es trifft nicht zu, dass im Rahmen des kommunalen Richtplans die gesetzlichen Grundlagen umgesetzt werden müssen. Zum einen handelt es sich nicht um gesetzliche Grundlagen, sondern um einen gesetzlichen Auftrag, zum anderen spricht der Kanton in seiner Wegleitung (Stand 1. Dez. 2011) von der Ortsplanung. Dazu gehört auch die Nutzungsplanung. Die Umsetzung ist im Rahmen der Nutzungsplanung und nicht in der Richtplanung – da parzellenscharf – zweckmässiger.</p> <p>Betreffend Ausführungen Sicherung Gewässerraum und Auszonierung siehe Beantwortung Antrag Nr. 3.9.</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
4.64	Albert Schmidt [3]	<p><b><u>Ausbaupotenzial der Gewässer ist gering</u></b></p> <p>Die über viele Wochen im Jahresverlauf äusserst geringen Wasserstände des Sernf und des Niederenbaches sind ein deutlicher Aufruf, unsere Tal- und Bergbäche nicht zu übernutzen. Statt die letzte und vermutlich geringe Stromproduktion aus den Bächen herauszuholen, müsste noch viel stärker der Einsatz von Solartechnologie genutzt und unterstützt werden. Das Ausbaupotenzial der Gewässer von Glarus Süd ist nicht mehr gross, sondern sehr gering.</p>	<p>Siehe Beantwortung 4.62</p> <p>Die Meinung, dass nur noch ein geringes Potenzial besteht wird nicht geteilt. Das Potenzial ist nicht nur in Form von neuen Standorten sondern auch in Form von effizienteren Anlagen an bestehenden Standorten zu verstehen.</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>
4.65	Grüne Glarus Süd [15]	<p><b><u>Wasserkraft primär durch Erneuerungen stärken</u></b></p> <p>Im noch auszuarbeitenden Kapitel „Energie“ ist bei der Ressource Wasserkraft dem Schutz, der Renaturierung und den höheren Restwassermengen Priorität einzuräumen.</p> <p>Die Leitüberlegungen (S.15) sind mit einem Punkt c) zu ergänzen: <i>Die Wasserkraft soll primär durch Erneuerungen gestärkt werden. Einzelne neue Anlagen mit geringer Einwirkung auf die Gewässer sind zulässig. Die Ausscheidung von Ausschlussgebieten für die Wasserkraftnutzung sorgt für die Erhaltung des Lebensraums Gewässer und bereichert die Landschaft und die Erholungsräume. Der Betrieb der bestehenden Werke ist gewährleistet, zusätzliche grössere Werke können nicht mehr erstellt werden.</i></p>	<p>Der Gemeinderat teilt die Ansicht, dass die Wertschöpfung aus der Wasserkraft primär durch die Erneuerung und Effizienzsteigerung der bestehenden Anlagen gesteigert werden soll, und dass zusätzliche neue Grossanlagen nicht Priorität haben. Ebenso erachtet er die Gewährleistung der bestehenden Betriebe als sehr wichtig.</p> <p>Die Ausführungen im Richtplan werden im Sinne des Antrags ergänzt.</p> <p>→ <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p>
4.66	Grüne Glarus Süd [15]	<p><b><u>Verantwortungsbereiche ergänzen</u></b></p> <p>Bei den Verantwortungsbereichen sollen folgende Formulierungen aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Gemeindeeigene Kraftwerke sollen im Sinne eines vorbildlichen Handelns ökologisch saniert werden (z.B. Zertifizierung als Naturmade star).</i></li> <li>- <i>Es werden Landschaftsbereiche benannt, in denen keine (weitere) Wasserkraftnutzung erwünscht ist.</i></li> <li>- <i>In Anbetracht der Schwall-Sunk-Problematik an der Linth setzt sich die Gemeinde für deutlich erhöhte Restwassermengen und andere geeignete Massnahmen ein, die den Lebensraum Gewässer aufwerten.</i></li> <li>- <i>Die Gemeinde sorgt für den Schutz der bestehenden Wasserfälle als wertvolle Elemente unserer Landschaft.</i></li> </ul>	<p>Dem Gemeinderat fehlen derzeit die erforderlichen Unterlagen zur Einschätzung allfälliger Konsequenzen einer solchen Auflage für die eigenen Werke. Er verzichtet daher zum jetzigen Zeitpunkt auf eine entsprechende Richtplanfestlegung. Dies schliesst nicht aus, dass diese Anliegen im Einzelfall und ohne Richtplanauftrag nicht geprüft werden kann.</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Die Ausführungen zu den Möglichkeiten der Erstellung neuer Kraftwerke werden mit den Ausführungen des kantonalen Richtplans Energie abgestimmt. In diesem sind die Gebietsbezeichnungen im Sinne des Antrages bereits vorgenommen:</p> <p>→ <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p> <p>Der Gemeinderat erachtet es als nicht erforderlich, zusätzlich zu den Gebietsbezeichnungen gemäss kantonalem Richtplan und den daran gebundenen Anforderungen und Kriterien zur Erstellung neu-</p>



Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
			<p>er Wasserkraftanlagen im kommunalen Richtplan weitere Festlegungen vorzunehmen. Über die kantonale Richtplanung ist das Anliegen betreffend der Wasserfälle aus Sicht des Gemeinderates mitberücksichtigt.</p> <p>→ Antrag wird berücksichtigt.</p>
4.67	Grüne Glarus Süd [15]	<p><b><u>Ausschlussgebiete mit wenig belasteten Gewässerabschnitten festlegen</u></b></p> <p>Es sind Ausschlussgebiete zu definieren, welche grossräumig noch wenig belastete Gewässerabschnitte umfassen, die auch landschaftlich von Bedeutung sind (z.B. Linth-Abschnitte nördlich von Mitlödi, Linth-Strecke von Betschwanden bis Nidfurn, Seitenbäche wie Auernbach (SNP sne), Diesbach und Übelbach, Raminerbach etc.). Diese Ausscheidung sollte durch ein qualifiziertes Planungsbüro im Rahmen der Erarbeitung des Kapitels „Energie“ erfolgen.</p>	<p>Siehe Antwort Antrag 4.66</p>
4.68	Hans Zopfi-Fuchs [17]	<p><b><u>Nutzungsplan für alle Gewässer festlegen</u></b></p> <p>Der Text unter Punkt C. Verantwortungsbereiche (S.15) ist zu weit gefasst und lässt sämtlichen Spielraum offen. Er bezieht sich vor allem auf schon bestehende Werke und behandelt Neuplanungen nur am Rande. Für eine sachliche Beurteilung eines Projektes bedarf es der vernetzten Kenntnisse der zukünftigen Absichten in einem Gewässersystem. Als Beispiel sei die vorgesehene Nutzung des Sernf im Gebiet Elm-Striit-Matt erwähnt: Dieses Projekt widerspricht den ökologischen, touristischen und landschaftlichen Anforderungen. Eine Aufklärung über die zukünftigen Absichten, was mit der (Gewässer-) Landschaft geschehen soll, steht den Einwohnern zu und ist daher offen zu legen.</p> <p>Der Punkt C. Verantwortungsbereiche soll wie folgt ergänzt werden: <i>Die Gemeinde legt einen Nutzungsplan für alle Gewässer und Gewässerabschnitte fest. Sie unterscheidet darin die geschützten und die für Energienutzung vorgesehenen Gewässer.</i></p>	<p>Das Anliegen ist verständlich und wird in der Stossrichtung geteilt. Auf Stufe des kommunalen Richtplans können die Inhalte zur Energienutzung erst nach Vorliegen des kantonalen Richtplans zum Thema Energie erarbeitet werden.</p> <p>Siehe Beantwortung Antrag 1.8 und Antrag 4.66</p> <p>→ Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
4.69	Grüne Glarus Süd [15]	<p><b><u>Richtplan „Energie“ erarbeiten</u></b></p> <p>Aufgrund der mit der Umsetzung der Energiewende zu erwartenden erheblichen räumlichen Auswirkungen auf Glarus Süd muss sich die Gemeinde im Voraus die notwendigen Überlegungen dazu machen. Daher soll möglichst bald ein Kapitel „Energie“ erarbeitet werden.</p>	<p>Siehe Beantwortung Antrag 1.8</p> <p>→ Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
4.70	Elmer Hydro [23]  Kraftwerk Sernf AG [26]	<p><b><u>„Elmer Hydro“ in Richtplan aufnehmen</u></b></p> <p>Das Projekt „Elmer Hydro“ soll im Kommunalen Richtplan Aufnahme finden und auch im Sinne der Gemeinde Süd umgesetzt werden. Der Eingriff in das hochsensible Ökosystem beim Chüebodensee wird mit modernen Baumethoden gering gehalten. Die wirtschaftliche Bedeutung für den Tourismusstandort Elm ist nachweislich vorhanden. Ausführliche Beschreibung zum Projekt siehe Anträge.</p> <p>Als zweite Stufe zum Chüebodensee ist der Ausbau der Stufe zwischen Ämpächli und Müsli vorgesehen. Es ist eine neue Zentrale geplant, welche in das Projekt des KW Sernf integriert werden kann, indem das abgearbeitete Betriebswasser direkt in das neue Ausgleichbecken fliesst. Beide Stufen sollen im Richtplan aufgenommen werden.</p>	<p>Siehe Beantwortung Antrag 1.8</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>
4.71	Kraftwerk Sernf AG [26]	<p><b><u>KW Sernf in Richtplan berücksichtigen</u></b></p> <p>Dem Kraftwerk Sernf wurde 2008 die Konzession erteilt. Im Rahmen der Umzonung reichten die Umweltverbände Beschwerde ein und verhinderten dadurch eine rechtsgültige Konzession. Das geplante Ausgleichbecken liefert der gesamten Kaskade Sernf von Elm bis Mitlädi (Doppelpower) wertvolles Speichervolumen zur Produktion von konsumangepasster Regelenergie (10 Mio kWh) [vgl. Situationsübersicht]. Das Projekt soll im Richtplan Glarus Süd so berücksichtigt werden, dass eine Realisierung möglich ist.</p>	<p>Siehe Beantwortung Antrag 1.8</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>
4.72	Kraftwerk Sernf AG [26]	<p><b><u>KW Chrauchbach in Richtplan berücksichtigen</u></b></p> <p>Der Chrauchbach wird im unteren Abschnitt bereits heute zur Stromerzeugung genutzt. Im Hinblick auf die Energiestrategie 2050 des Bundes wird zurzeit ein Ausbau mit Nutzung von zusätzlichem Gefälle geprüft. Die Wasserführung des Chrauchbachs eignet sich sehr gut zur Stromproduktion. Das UNESCO Weltkulturerbe wird nur am Rande tangiert, was gemäss kantonalem Energierichtplan möglich ist. Das Projekt bringt Synergien mit dem KW Sernf (gemeinsame Zentrale) und verbessert die Erschliessung der Alp. Das KW Chrauchbach soll im Richtplan Glarus Süd berücksichtigt werden.</p>	<p>Siehe Beantwortung Antrag 1.8</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>
4.73	August Rohr [12]	<p><b><u>Verschwinden von Industriekultur nicht „erlauben“</u></b></p> <p>Bei den „Grundsätzen für visuell belastete Gebiete“ auf Seite 15 ist festzuhalten, dass diese Gebiete nicht als Begründung für das Verschwinden von „Industriekultur“ herangezogen werden dürfen.</p>	<p>Es ist nicht die Absicht des Richtplans, das Verschwinden von Industriekultur in irgendwelcher Form zu begünstigen. Dies wird im Richtplan auch nicht zum Ausdruck gebracht.</p>

## 2. öffentliche Mitwirkung

<p>2-8.</p>	<p>Grüne, Glarus Süd</p>	<p><b><u>Gewässernutzung (Energie)</u></b></p> <p>Der Antragsteller stellt verschiedene Anträge auch im Sinne der Anträge Nr. 4.65ff der 1. öffentlichen Mitwirkung.</p> <p><u>Antrag 1: Anpassung Text Ausgangslage</u> Der Antragssteller fest, dass es falsch ist, wenn sich der Gemeinderat ausdrücklich gegen die Möglichkeit wendet, über die kantonale Regelung zur Nutzung der Gewässer hinauszugehen. Der entsprechende Satz in der Ausgangslage sei zu streichen.</p> <p><u>Antrag 2: Anpassung der Leitüberlegung</u> Die Antragsteller beantragen bei den Leitüberlegungen die frühere Formulierung wieder aufzunehmen. <i>„Die Wertschöpfung aus der Wasserkraft soll primär durch Erneuerungen und durch Effizienzverbesserungen erhöht werden. Der Betrieb der bestehenden Werke wird gewährleistet. Neue kleinere Anlagen sind soweit zulässig, wenn sie nur geringe Einwirkung auf die Gewässer haben. Zusätzliche grössere Werke haben nicht Priorität.“</i> Die Formulierung lasse genügend Spielraum offen und der noch erzielbare Zubau an Energieproduktion stünde in einem schlechten Verhältnis zum entstehenden Schaden bei Natur und Landschaft.</p> <p><u>Antrag 3: Anpassung der Handlungsanweisung</u> Mit Bezug zu Antrag 1 wird der Antrag gestellt, bei den Handlungsanweisungen den Auftrag wieder aufzunehmen, wonach die Gemeinde zumindest zu prüfen habe, ob sie in ihrer Nutzungsplanung Ausschlussgebiete der Wasserkraftnutzung bezeichnen soll oder nicht.</p>	<p><u>Antrag 1:</u> Mit dem Satz, dass man eine weitergehende Präzisierung oder Ergänzung als nicht erforderlich erachtet, sollte nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass man sich dieser Möglichkeit grundsätzlich verschliessen wolle. Der Satz wird wieder gestrichen <b>→ Antrag wird berücksichtigt.</b></p> <p><u>Antrag 2:</u> Die Streichung dieser Leitüberlegung erfolgte nicht aufgrund der Aussage zur Erneuerung und zur Effizienzverbesserung, sondern aufgrund der unklaren Formulierung der „geringen Einwirkung“ einer Massnahme. Hier sind nach Auffassung des Gemeinderates der kantonale Richtplan und die Gewässerschutzgesetzgebung der Massstab der Beurteilung von Einwirkungen. Dies bei kleineren wie auch grösseren Vorhaben. Der Gemeinderat hält an der Streichung diese Aussage fest. Die Leitüberlegung zur Erneuerung und zur Effizienzverbesserung wird in den Richtplan wieder aufgenommen (neu Grundsatz c). <i>„Die Wertschöpfung aus der Wasserkraft soll primär durch Erneuerungen und durch Effizienzverbesserungen erhöht werden. Der Betrieb der bestehenden Werke wird gewährleistet.“</i> <b>→ Antrag wird teils berücksichtigt.</b></p> <p><u>Antrag 3:</u> Der Gemeinderat sieht keinen Grund dies nicht zu prüfen, dabei stehen namentlich Landschaften oder Gewässerabschnitte im Zusammenhang mit prägenden Wasserfällen zur Diskussion. <b>→ Antrag wird berücksichtigt.</b></p>
-------------	--------------------------	---	--

#### 4.4 Tourismus

Nr.	Name	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
4.74	Departement Bau und Umwelt	<p><b><u>Leitüberlegung zu Umnutzung von Alpgebäuden ergänzen</u></b></p> <p>Die Leitüberlegung f. sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Umnutzung von Alpgebäuden sowie weitere Bauten ausserhalb der Bauzone im Rahmen der Vorgaben des Raumplanungsgesetzes möglich sind (E).</p>	<p>Mit den Grundsätzen im Richtplan ist ausgesagt, dass es sich nicht um eine Neubautätigkeit handelt. Die Umnutzungsmöglichkeiten sind über die eidgenössische Gesetzgebung geregelt. Im kommunalen Richtplan wird mit Absicht darauf verzichtet, die gesetzgeberischen Möglichkeiten zu nennen. Ob eine Umnutzung direkt über Art. 24 RPV oder über eine vorgängige Unterschutzstellung einer Baute oder eines Ensembles dann die passende Umsetzung ist, ist dann zu klären, wenn konkrete Vorhaben vorliegen.</p> <p>→ Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
4.75	Departement Bau und Umwelt	<p><b><u>Anpassungen der touristischen Intensivgebiete</u></b></p> <p>Die Darstellung der touristischen Intensivgebiete entspricht dem kantonalen Richtplan. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden im Rahmen der Überarbeitung des kantonalen Richtplans behandelt (H).</p>	<p>Die Verfahrenszuständigkeit wird zur Kenntnis genommen. Die Änderungen im kommunalen Richtplan im Bereich der touristischen Intensivgebiete werden einerseits auf technische Anpassungen aufgrund neuer Daten beschränkt. Diese kleinflächigen Änderungen werden nicht dargestellt. Grossflächigere Änderungen werden in der kommunalen Richtplankarte dargestellt.</p> <p>Weiter ausgewiesen werden Änderungen in der Gebietsbezeichnung dort, wo sich aus Sicht der Gemeinde eine Ausscheidung zwischenzeitlich erübrigt hat. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass dies eine materielle Änderung darstellt. Sollte der Kanton diese erst am Rahmen eines kantonalen Richtplanverfahrens formell behandeln, nehmen wir dies zur Kenntnis.</p> <p>Nicht materiell behandelt werden im Rahmen dieses kommunalen Verfahrens die weiteren noch nicht festgesetzten Gebietserweiterungen. Der Gemeinderat bittet zwecks Klärung offener Fragen dieses Richtplanverfahrens in absehbarer Zeit durchzuführen.</p> <p>→ Antrag wird berücksichtigt.</p>
4.76	Departement Bau und Umwelt	<p><b><u>Projekt in Braunwald berücksichtigen</u></b></p> <p>Nach unserem Kenntnisstand ist in Braunwald ein Hotel- und Erschliessungsprojekt geplant, das im Gebiet des aufzuhebenden touristischen Intensivgebiets liegen soll. Eine Berücksichtigung dieses Projekts im kommunalen Richtplan erachten wir als zweckmässig (E).</p>	<p>Das Vorhaben ist nicht explizit als Projekt behandelt. Es entspricht aber genau den Grundsätzen gemäss Richtplan und es ist eben gerade nicht abhängig davon, ob es in einem Touristischen Intensivgebiet liegt oder nicht. Gerade dieses althergebrachte Verständnis hat dazu geführt, vorsorglich ein möglichst grosses Gebiet für irgendetwas zu sichern.</p>

Nr.	Name	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
			<p>Das Hotelprojekt in Braunwald muss, sofern die Anforderungen gemäss kommunalem Richtplan Kap. 3.4 Grundsatz f) erfüllt werden, auch realisiert werden können. Dies unabhängig einer Zuweisung zu einem touristischen Intensivgebiet. Der Gemeinderat wird beim Departement hier nochmals rückfragen um dies sicherzustellen.</p>
4.77	Departement Bau und Umwelt	<p><b><u>Touristische Gebiete als Objekte mit Koordinationsstand aufführen</u></b>                      Die im Richtplan bezeichneten touristischen Gebiete, deren Anpassungen, die „Erholungswälder“ sowie die „Einzelstandorte Naherholung“ sollten ebenfalls als Objekte mit einem Koordinationsstand aufgeführt werden (E).</p>	<p>Mit Bezugnahme auf die Stellungnahme des Departementes zu den touristischen Intensivgebieten wird im kommunalen Richtplan keine Objektliste zu diesen Gebieten aufgeführt (Liste des kantonalen Richtplans).                      → Antrag wird nicht berücksichtigt.                      Zu den im kommunalen Verfahren festlegbaren Objekten „Erholungswälder“ sowie die „Einzelstandorte Naherholung“ wird der Richtplan dahingehend ergänzt.                      → Antrag wird berücksichtigt.</p>
4.78	Grüne Glarus Süd [15]	<p><b><u>Potenziale der Landschaft nennen</u></b>                      Neben den touristischen Nutzungen gibt es Potenziale, die bei der Ausgangslage genannt werden sollten, z.B. alle Landschaften von kantonaler und regionaler Bedeutung, Wasserfälle (Diesbachfall, Schreyenbachfall, Berglistüber), Erholungsgebiete an der Linth etc. Es gilt, mit dem Richtplan die Nutzung – soweit sie sinnvoll ist – aufzuzeigen und gleichzeitig eine Übernutzung vorzubeugen.</p>	<p>Der Wert der Landschaft wird im Richtplan an verschiedenen Stellen genannt, so namentlich im Raumkonzept, in Kap. 4.1 – 4.3 und auch im Kap. Siedlung. Damit wird die Bedeutung der vielschichtigen landschaftlichen Werte zum Ausdruck gebracht. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen hier zur Kenntnis.</p>
4.79	Grüne Glarus Süd [15]	<p><b><u>Objektblätter führen und alle Objekte auflisten</u></b>                      Es sollen Objektblätter geführt werden, aus denen die in Betracht gezogenen Konflikte, deren Bewertung und Abwägung ersehen werden können. Ebenfalls sollen alle Objekte aufgelistet werden.</p>	<p>Der kommunale Richtplan setzt nicht mehr auf das Konzept mit Objektblättern, dies entstammt noch der 2. Richtplangeneration. Der kommunale Richtplan ist als Konzeptplanung gedacht, die den Rahmen für die Nutzungsplanung und für die Beurteilung einzelner Projekte dient. Eine Interessenabwägung erfolgt zu diesem Zeitpunkt und in Anbetracht der Übereinstimmung mit den konzeptionellen Absichten des Richtplans.                      → Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
4.80	Pro Natura und WWF Glarus [7]	<p><b><u>Klare Vorgaben bei Agrotourismus nötig</u></b>                      Im Kapitel Agrotourismus werden einige Projekte aufgeführt, welche in Konflikt mit der</p>	<p>Die bisherigen Ausführungen entsprechen weitgehend dem Anliegen der Antragsteller. Die Erschliessungsformulierung wird dahingehend</p>

Nr.	Name	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
		<p>Raumplanung (Bauen ausserhalb Bauzonen), mit den Vorgaben der touristischen Ausschlussgebiete und des Gewässerschutzgesetzes (fehlende Kläranlagen bei vermehrter Nutzung) usw. stehen. Hier sind klare Vorgaben und sorgfältige Abwägungen wichtig, welche mit folgenden Ergänzungen geklärt werden können:</p> <p>Seite 22: ... Projekt darf zu keinen neuen Erschliessungsstrassen <i>oder Ausbauten bestehender Wege oder Strassen</i> führen.</p> <p>Neuer Punkt: <i>Die Fragen betreffend Gewässerschutz (Kläranlagen) müssen vorgängig abgeklärt werden.</i></p>	<p>ergänzt, dass höchstens punktuelle Ausbauten bestehender Wege oder Strassen möglich sind, dies namentlich wenn diese im Zusammenhang mit der Sicherheit stehen.</p> <p>→ <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Frage des Gewässerschutzes muss nicht über den Richtplan geklärt werden. Der Richtplan setzt keine technische Verordnung ausser Kraft.</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>
4.81	<p>Pro Natura und WWF Glarus [7] Walter Stüssi [24] Naturforschende Gesellschaft des Kt. Glarus [27]</p>	<p><b><u>Auf Erweiterung touristisches Intensivgebiet verzichten</u></b></p> <p>Die Verkleinerungen der touristischen Intensivgebiete werden begrüsst. Die Konflikte betreffend der als Vororientierung aufgeführten Erweiterung des Intensivgebietes in Elm sind jedoch klar aufzuzeigen.</p> <p>Die Erweiterung des touristischen Intensivgebiets Elm (Vororientierung) soll gestrichen werden: Seite 23, D Objekte : <i>Elm, Blistöcke, Aufhebung der Vororientierung, Verzicht auf eine Erweiterung des touristischen Intensivgebietes im Bereich des Eidgenössischen Jagdbanngebietes.</i></p>	<p>Siehe Beantwortung Antrag 4.75</p> <p>Über die besagte Vororientierung wird im Rahmen des kantonalen Richtplanverfahrens befunden.</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>
4.82	<p>Grüne Glarus Süd [15]</p>	<p><b><u>Elm (Blistöcke) soll bei „Aufhebung“ aufgelistet werden</u></b></p> <p>Die Aufnahme des Touristischen Intensiverholungsgebiets Elm (Blistöcke) wird abgelehnt. Im Rahmen der Diskussion zum kantonalen Richtplan sprach sich die Mehrheit der Bevölkerung und die Standortgemeinde Schwanden gegen dieses Vorhaben aus (Verweis auf Unterlagen der Gruppe PRO FRYBERG). Die Skipistenerweiterung würde das Jagdbanngebiet Kärpf gefährden. Das BAFU hat bei der Bewilligung der neuen Sesselbahn am Schabell deutlich gemacht, dass es keine weiteren Gebietserschliessungen im Jagdbanngebiet akzeptieren kann, da ansonsten das Jagdbanngebiet durchlöchert würde und damit dessen Aufhebung die Folge wäre. Der sanfte Tourismus im Gebiet Mettmern würde durch touristische Bauwerke auf der Westseite des Wildmaads stark beeinträchtigt.</p>	<p>Siehe Beantwortung Antrag 4.75</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>
4.83	<p>Hansjörg Jenny [35]</p>	<p><b><u>Erweiterung touristisches Schwerpunktgebiet streichen</u></b></p> <p>Die Erweiterung touristisches Schwerpunktgebiet ist aus dem Kommunalen Richtplan zu streichen. Das Gebiet befindet sich in der Landschaftsschutzzone. Der Freiberg Kärpf ist auf der Mettmenseite mit seiner Flora und Fauna einmalig und sollte nicht durch kommerzielle Interessen zerstört werden. Die Störung für die Wildtiere, die hier ein Rückzugsgebiet haben wäre erheblich.</p>	<p>Siehe Beantwortung Antrag 4.75</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>

Nr.	Name	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
4.84	Schweizer Schneesport-schule Braunwald [10]	<p><b><u>Orenplatte in touristisches Intensivgebiet aufnehmen</u></b></p> <p>Das Gebiet Orenplatte soll zum touristischen Intensivgebiet gezählt werden. Die Orenplatte ist vom Skigebiet aus schnell erreichbar und eignet sich gut für Schneesportaktivitäten. Die Wildschutzzone ist durch diese Aktivitäten nicht betroffen. Es gab in der Vergangenheit immer wieder Projekte, welche die Orenplatte mit einbezogen haben, diese Möglichkeit soll offengehalten bleiben.</p>	<p>Siehe Beantwortung Antrag 4.75</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>
4.85	Schweizer Schneesport-schule Braunwald [10]	<p><b><u>Gebiet Eggstöcke in touristisches Intensivgebiet aufnehmen</u></b></p> <p>Das Gebiet der Eggstöcke mit dem Klettersteig ist der Zone der touristischen Intensivnutzung zuzuführen. Der Klettersteig ist eine wichtige Einrichtung für den Sommertourismus in Braunwald (ca. 6'000 Personen pro Saison). Es handelt sich hier um eine bestehende Installation, die gelegentlich erneuert werden muss.</p>	<p>Ein Klettersteig ist nicht eine typische Nutzung für ein touristisches Intensivgebiet. Der kantonale Richtplan im Bereich Tourismus wird in absehbarer Zeit überarbeitet werden. Dabei dürfte sich auch die Terminologie ändern. Unabhängig davon, ist es nicht in der Kompetenz der Gemeinde hier den kantonalen Richtplan anzupassen. Da es sich bereits um eine bestehende Anlage handelt, ist eine dringliche Anpassung ohnehin nicht mehr erforderlich.</p> <p>Siehe auch Beantwortung Antrag 4.75</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>
4.86	Sportbahnen Elm AG [30]	<p><b><u>Gebiet Chuenz in touristisches Intensivgebiet aufnehmen</u></b></p> <p>Das Gebiet Chuenz soll zum touristischen Intensivgebiet gezählt werden [vgl. Planbeilage 3]. Im Zusammenhang mit dem Projekt „Avanti“ zur Attraktivitätssteigerung des Sommertourismus in Glarus Süd ist im Bereich Chuenz ein Erlebnisweg geplant. Dies bedingt ein Einbezug des ausgeschiedenen Gebiets in das touristische Intensivgebiet.</p>	<p>Ein Erlebnisweg ist nicht eine typische Nutzung für ein touristisches Intensivgebiet. Der kantonale Richtplan im Bereich Tourismus wird in absehbarer Zeit überarbeitet werden. Gerade Themen- und Erlebniswege können weitläufig sein und es macht keinen Sinn die touristischen Intensivgebiete darauf auszurichten. Touristische Intensivgebiete stehen vor allem im Zusammenhang touristischen Transportanlagen. Erlebniswege sind typische Nutzungen, welche auch in touristischen Extensivgebieten ihre Berechtigung haben.</p> <p>Siehe auch Beantwortung Antrag 4.75</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>
4.87	Sportbahnen Elm AG [30]	<p><b><u>Trottinettstrecke Gerstboden in touristisches Intensivgebiet aufnehmen</u></b></p> <p>Der Bereich Trottinettstrecke soll zum touristischen Intensivgebiet gezählt werden [vgl. Planbeilage 4]. Seit fünf Jahren wird die Schlittelbahn im Bereich Gerstboden zur Sommerzeit als Strecke für Trottinett- und Mountaincartsfahrten genutzt. Die Strecke verläuft auf der Meliorationsstrasse. Damit diese Sommernutzung fortan möglich ist, bedingt es eine Verlegung der Linie touristisches Intensivgebiet um einige Meter.</p>	<p>Aufgrund der Anpassungen (siehe Antrag 4.75) liegt die Strecke im touristischen Intensivgebiet.</p> <p>→ <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p>

Nr.	Name	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
4.88	Sportbahnen Elm AG [30]	<p><b><u>Gerstboden, Bleiggen, Müsli in touristisches Intensivgebiet aufnehmen</u></b></p> <p>Der Bereich Gerstboden, Bleiggen, Müsli soll zum touristischen Intensivgebiet gezählt werden [vgl. Planbeilage 6]. Bei einer allfälligen Erweiterung und Neufestlegung der Beförderungsanlagen vom Talboden ins Gebiet Ämpächli-Schabell soll die Möglichkeit bestehen bleiben, die Anlage direkt vom nördlichen Ortseingang herzulegen. Im geltenden Zonenplan besteht für dieses Gebiet eine Piste, welche in früheren Jahren auch genutzt wurde.</p>	<p>Siehe Beantwortung Antrag 4.75, (materielle Änderung im Rahmen des kantonalen Verfahrens).</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>
4.89	Sportbahnen Elm AG [30]	<p><b><u>Chüebodensee/Schabellgrat in touristisches Intensivgebiet aufnehmen</u></b></p> <p>Der Bereich Chüebodensee / Schabellgrat soll zum touristischen Intensivgebiet gezählt werden [vgl. Planbeilage 8]. Sowohl der Schabellgrat als auch der Bereich Chüebodensee bilden zentrale Bestandteile des Projektes „Avanti“ von Elm Ferienregionen und tragen somit zur Steigerung des Sommertourismusangebots in Glarus Süd bei.</p>	<p>Siehe Beantwortung Antrag 4.75, (materielle Änderung im Rahmen des kantonalen Verfahrens).</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>(Gleicher Antrag wie beim Kapitel Landschaftsschutz)</p>
4.90	Brächalpkorporation [16]	<p><b><u>Touristisches Intensivgebiet Matrufti ausdehnen</u></b></p> <p>Das östlich des Brumbach gelegene Stück Land beinhaltet den Wanderweg, das sogenannte „Tiidis Hüüsli“ sowie den Zugang mit Aussichtsrampe zum Brumbachfall. Der dortige Wasserlauf des Brumbaches wird oft von Kindern zum Wasserspielen genutzt. Dieses Stück Land ist in das touristische Intensivgebiet Matrufti aufzunehmen. Planausschnitt liegt bei.</p>	<p>Siehe Beantwortung Antrag 4.86</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>
4.91	Sportbahnen Braunwald AG [19]	<p><b><u>Grenze touristisches Intensivgebiet bei Schwettiberg anpassen</u></b></p> <p>Die Grenze der Zone „touristisches Intensivgebiet“ (blau) im Bereich Schwettiberg wurde in Richtung Westen verschoben, womit bestehende Einrichtungen nicht mehr betrieben werden könnten. Dies betrifft insbesondere die Langlaufloipe (Planausschnitt Beilage 1, Ziff. 16) und die Schlittelpiste am Fussweg vom Grotzenbüel via Schwettiberg nach Braunwald (Ziff. 17).</p> <p>Die Grenze der Zone „touristisches Intensivgebiet“ ist gemäss dem eingezeichneten neuen Verlauf (blau gestrichelt) auf die alte Gemeindegrenze Braunwald-Bretschwanden nach Osten zu verlegen. Nur so ist gewährleistet, dass auch inskünftig die bestehenden Nutzungen Bestand haben und evt. neu geplante aufgenommen werden können. Dies betrifft insbesondere Projekte, welche für das Projekt „Destinationsentwicklung Braunwald 2020“ von grosser Bedeutung sind (Ziff. 18) und nicht mit Einschränkungen von Schutz-zonen erschwert werden dürfen.</p>	<p>Siehe Beantwortung Antrag 4.75 (materielle Änderung im Rahmen des kantonalen Verfahrens).</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>



Nr.	Name	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
4.92	Sportbahnen Braunwald AG [19]	<p><b><u>Grenzen „Touristisches Intensivgebiet“ in Braunwald verschieben</u></b></p> <p>Die Zone „touristische Intensivgebiet“ wurde im Bereich des Klettersteigs, im Bereich Chnüggrat sowie westlich des Brumbaches verkleinert. Diese Veränderungen werden nicht akzeptiert, da sie die touristische Nutzung durch die Anbieter der Gemeinde Glarus Süd im Gebiet Braunwald wesentlich verschlechtern. Es werden folgende Anträge gestellt (vgl. Planausschnitt Beilage 1):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Bereich „Klettersteig“ (Ziff. 19) soll wieder in die Zone der touristischen Intensivnutzung aufgenommen werden, weshalb die Grenze auf der ganzen Länge des Klettersteiges bis zur Wasserscheide bzw. bis zum Bützi (Kantonsgrenze) nach Richtung Nord zu verschieben ist.</li> <li>- Im Bereich „Chnüggrat“ (Ziff. 20) ist das Gebiet der touristischen Intensivnutzung nicht zu schmälern, sondern auf die bisherige Grenze in Richtung Süd zurückzunehmen ist.</li> <li>- Die Grenze des Gebietes für touristische Intensivnutzung ist im Bereich „Brumbach“ (Ziff. 21) und westlich davon nach Norden bzw. Westen zu verschieben.</li> </ul>	<p>Auf die in der Planbeilage Bezug genommenen Gebiete handelt es sich um die Abgrenzung gemäss gültigem kantonalen Richtplan.</p> <p>Siehe Beantwortung Antrag 4.75 (materielle Änderung im Rahmen des kantonalen Verfahrens).</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>
4.93	Sportbahnen Braunwald AG [19]	<p><b><u>Touristische Objekte in Richtplan aufnehmen</u></b></p> <p>Folgende touristische Einzelobjekte sollen aufgrund ihrer hohen touristischen Bedeutung im Richtplan aufgenommen werden (vgl. Planausschnitt Beilage 1):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwerg Bartli-Schauplätze (Ziff. 22-26) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwergenschloss (Ziff. 22)</li> <li>- Edelsteinspalte (Ziff. 23)</li> <li>- Zwergsteinhöhle (Ziff. 24)</li> <li>- Rindenhüttli (Ziff. 25)</li> <li>- Tidishüsli (Ziff. 26)</li> </ul> </li> <li>- Tipizeltplatz (Ziff. 27)</li> <li>- Neuer Standort Speichersee (Ziff. 28)</li> <li>- Geplanter Schluchtenweg (Ziff. 29)</li> </ul>	<p>Bei den besagten Objekten handelt es sich um solche innerhalb des rechtskräftigen touristischen Intensivgebietes gemäss kantonaalem Richtplan. Die Richtplanvoraussetzungen sind insofern bereits gegeben.</p> <p>Der Gemeinderat prüft im Rahmen der Nutzungsplanrevision ob eine spezielle Zonierung für einzelne Objekte zweckmässig ist.</p> <p>→ <b>Antrag (auf Stufe Richtplan) nicht berücksichtigt.</b></p>
4.94	Lukas Fehr (Legler & Co. AG; Dr. Stefan Trümpi-Althaus (Hefti Hätzingen AG) [14]	<p><b><u>Korridor Luftseilbahn Hätzingen – Braunwald festlegen</u></b></p> <p>Es wird die Aufnahme eines Korridors für eine Luftseilbahn von Hätzingen/Areal Hefti Hätzingen AG nach Braunwald/Gebiet Rubschen beantragt [Plan liegt bei]. Dies wird wie folgt begründet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine solche Luftseilbahn würde den drei Ortschaften Luchsingen, Hätzingen und Diesbach eine direkte Anbindung an das Winter- und Sommersportgebiet Braunwald</li> </ul>	<p>Das Vorhaben ist noch zu unklar, als dass es im kommunalen Richtplan soweit festgelegt werden könnte, dass eine räumliche Koordination und Abstimmung hergeleitet werden könnte. Zudem bedürfen Luftseilbahnen einer Anpassung auch des kantonalen Richtplans. Sobald konkrete Vorstellungen zum Vorhaben vorliegen, prüft der Gemeinderat dessen Aufnahme in den Richtplan. Der Gemeinderat</p>

Nr.	Name	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
		<p>ermöglichen. Die touristische Attraktivität dieser drei Orte wird dadurch gesteigert, und es bildet sich ein beträchtliches und realistisches Entwicklungspotenzial.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Es eröffnen sich interessante Möglichkeiten für die Nutzung der brachliegenden Industrieareale Legler, Diesbach und Hefti, Hätzingen.</li> <li>– Die Luftseilbahn könnte auch im Zusammenhang mit dem Hotel- und Konzertsaal (Projekt Zumthor) eine wichtige Rolle spielen (Bau und Betrieb Hotel, Anfahrt Gäste aus dem Tal bei Veranstaltungen).</li> </ul> <p>Das Projekt würde zu einer weiteren Profilierung des autofreien Braunwalds führen, es wären weniger Fahrten zwischen Dorf und Schwetliberg erforderlich.</p>	<p>nimmt die Idee dieser Verbindung zur Kenntnis.</p> <p>→ Antrag (zum jetzigen Zeitpunkt) nicht berücksichtigen.</p>
4.95	Kerngruppe Tourismus Alp Bischof [5]	<p><b><u>Umnutzungen auf Hengstboden gewährleisten</u></b></p> <p>Der Weiler Hengstboden, mit den nicht mehr genutzten „Ghaltingen“ (Alpbauten für das Jungvieh), ist in der Richtplankarte als Siedlungszone vermerkt. Die Bedingungen für diese Zone werden jedoch nicht präzisiert. Es wird davon ausgegangen, dass die Umnutzung der „Ghaltingen“ zu Beherbergungszwecken durch die entsprechende Zone zu gewährleistet ist.</p>	<p>Bei der erwähnten Ausscheidung handelt es sich um ein Siedlungsgebiet, d.h. nicht um eine Zone der Nutzungsplanung. Das Siedlungsgebiet umfasst alle Bauzonen der Gemeinde. Im Richtplan werden auch Erhaltungszonen dargestellt. Allein aufgrund der Zuweisung in ein Siedlungsgebiet sind noch keine Aussagen zu Nutzungsmöglichkeiten gegeben. Massgebend sind die Bestimmungen der Erhaltungszone. Die Zonen werden erst bei der Überarbeitung der Nutzungsplanung überprüft. Massgebend sind die Grundsätze zum Agrotourismus / touristische Nutzungen der Alpen.</p> <p>→ Antrag (auf Stufe Richtplan) nicht berücksichtigen.</p>
4.96	Marianne Elmer [36]	<p><b><u>Touristische Vermarktung von Hengstboden verbieten</u></b></p> <p>Die touristische Vermarktung der Ghaltingen im Hengstboden soll nicht ermöglicht werden. Eine Alternative wäre, dass die Besitzer die Ghaltingen sanft und angepasst zu eigenen Zwecken sanieren dürften, damit sie nicht dem Verfall überlassen würden.</p>	<p>Vgl. Beantwortung Antrag 4.95</p> <p>→ Antrag (auf Stufe Richtplan) nicht berücksichtigen.</p>
4.97	Sportbahnen Elm AG [30]	<p><b><u>Pistensanierung Mättlistutz aufnehmen</u></b></p> <p>Im Bereich Mättlistutz sind die Pisten demnächst geringfügig zu korrigieren. Damit diese Pistensanierung auch gemäss neuem kommunalen Richtplan durchgeführt werden kann, soll im Bereich Mättlistutz die Möglichkeit eingeräumt werden, dieses Projekt zu realisieren [vgl. Planbeilage 5].</p>	<p>Im Richtplan werden keine Projekte festgelegt. Die Piste befindet sich im touristischen Intensivgebiet und in einer entsprechenden Nutzungszone. Die richtplanerischen Voraussetzungen sind insofern bereits gegeben.</p> <p>→ Antrag ist bereits berücksichtigt.</p>

Nr.	Name	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
4.98	Werner und Heidi Marti-Zweifel [22]	<p><b><u>Skilift Hätzingen erwähnen</u></b> Der Skilift Hätzingen soll als wichtiges Angebot für Kinder im Richtplan vermerkt werden.</p>	<p>Kleine Beschäftigungsanlagen können auch ausserhalb von touristischen Intensivgebieten liegen. Eine Koordination auf Stufe Richtplan ist daher nicht erforderlich. Eine allfällige Sicherung kann über die Nutzungsplanung erfolgen. → Antrag (auf Stufe Richtplan) nicht berücksichtigen.</p>
4.99	Werner und Heidi Marti-Zweifel [22]	<p><b><u>Langlaufloipe Töditritt in Richtplan vermerken</u></b> Für den Tourismus stellt die Langlaufloipe Töditritt ein wichtiges Element dar. Sie soll im Richtplan Erwähnung finden.</p>	<p>Da keine überkommunale Koordination erforderlich ist, und Loipen keine anlagenintensiven Einrichtungen umfassen ist eine richtplanerische Abstimmung nicht erforderlich. Die Sicherung der Langlaufloipen erfolgt soweit dies zweckmässig und erforderlich daher direkt auf Stufe Nutzungsplanung. → Antrag (auf Stufe Richtplan) nicht berücksichtigen.</p>
4.100	Walter Stüssi [24]	<p><b><u>Skiabfahrt Leglerhütte-Schönau-Schwanden sicherstellen</u></b> Die Skiabfahrt Leglerhütte-Schönau-Schwanden soll gewährleistet bleiben. Die Gemeinde hat im Bereich Stümligen Boden eine Durchfahrt freizuhalten (Überbauungsplan).</p>	<p>Bei der besagten abfahrt handelt es sich um eine nicht präparierte und nicht offiziell signalisierte Abfahrtsroute. Im kommunalen Richtplan werden derzeit noch keine Variantenabfahrten in Plan festgelegt. Eine Richtplanfestlegung wird seitens der Gemeinde im Rahmen der Richtplanfestlegung zu den Wildruhegebiete (kantonales Verfahren) geprüft werden. → Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
4.101	Golf Glarnerland [25]  Dachverband sportglarnerland.ch [32]	<p><b><u>Golfplatz in Richtplan aufnehmen</u></b> Die Möglichkeit für den Betrieb und Bau eines 18-Loch Golfplatzes soll im Richtplan aufgenommen werden. Golf gehört heutzutage zu einer der wichtigsten Sommeraktivitäten. Den Gästen und Bewohnern von Glarus stehen heute vor allem Angebote im Bereich des Wintersportes zur Verfügung – für den Sommersport bzw. -tourismus besteht Nachholbedarf. Glarus Süd eignet sich sehr für den Bau eines Golfplatzes, ist vom Grossraum Zürich gut erreichbar und verfügt über eine schöne Landschaft. Ein Golfplatz generiert Einkommen und schafft Arbeitsplätze.</p>	<p>Die Möglichkeit einer Golfnutzung im Talboden wird nicht ausgeschlossen. Derzeit bestehen aber noch keine Grundlagen zu Standortevaluationen, auf welchen entsprechende Richtplanfestlegungen gemacht werden könnten. Eine Richtplanfestlegung ist zum jetzigen Zeitpunkt daher nicht möglich. → Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
4.102	Elm Ferienregion [33]	<p><b><u>Golfanlage in Richtplan aufnehmen</u></b> Gemäss Konzeptkarte ist der Talboden für touristische Einrichtungen vorgesehen. Insbesondere südlich von Schwanden oder im Sernftal würde sich eine Golfanlage bestens eignen.</p>	<p>Vgl. Beantwortung Antrag 4.101 → Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Name	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
4.103	Dachverband sportglarnerland.ch [32]	<b><u>Golfanlage Engi in Richtplan aufnehmen</u></b> Die erfolgreiche Kurz-Golfanlage Engi soll im Richtplan aufgenommen werden.	Entgegen den weiteren Anträgen in Sachen Golfsport handelt es sich bei der besagten Anlage um eine bestehende Anlage. Der bestehende Golfplatz wird richtplanerisch gesichert. → Antrag wird berücksichtigt.
4.104	Braunwald-Klausenpass Tourismus AG [20]	<b><u>Golfanlage im Richtplan berücksichtigen</u></b> Auf der Richtplankarte ist der Talboden für touristische Ausrichtung vorgesehen. Dieser wäre insbesondere südlich von Schwanden oder im Sernftal bestens für eine Golfanlage geeignet.	Vgl. Beantwortung Antrag 4.101 → Antrag wird nicht berücksichtigt.
4.105	Walter Stüssi [24]	<b><u>Wanderweg Schabellgrat aufnehmen</u></b> Der Wanderweg Schabellgrat soll erwähnt werden. Er ist Teil eines Wildschutzgebietes.	Im Richtplan ist das von der Regierung genehmigte Netz dargestellt. Eine zusätzliche Ausweisung von Wanderwegen auf kommunaler Ebene ist nicht vorgesehen. → Antrag wird nicht berücksichtigt.
4.106	Walter Stüssi [24]	<b><u>Wanderweg Linthal – Schwanden anpassen</u></b> Der Wanderweg Linthal – Schwanden soll ab der Wasserfassung Legler auf der orologisch linken Seite der Linth bis Leuggelbach und dann auf der orologisch rechten Seite geführt werden.	Siehe Beantwortung Antrag 4.105 → Antrag wird nicht berücksichtigt.
4.107	Marianne Elmer [36]	<b><u>Wanderwege bäuerlicher Vergangenheit bezeichnen</u></b> Die Geissgasse von Mitlödi nach Schwändi soll Instand gestellt und erschlossen werden, und als Wanderweg bäuerlicher Vergangenheit bezeichnet werden. Weitere solche Wegstücke die von bäuerlicher Vergangenheit zeugen können zusammenfassend als touristisches Angebot bereitgestellt werden.	Siehe Beantwortung Antrag 4.105 → Antrag wird nicht berücksichtigt.
4.108	Alpkorporation Braunwald [2]	<b><u>Wanderweg Grosssyten-Hahnenbühl-Grotzenbühl</u></b> Der Wanderweg Grosssyten –Grotzenbühl ist auf dem bisherigen Weg einzuzeichnen und nicht wie im Entwurf via Hahnenbühl [Planausschnitt liegt bei]. Dieser Weg war noch nie als Wanderweg bezeichnet, er diene lediglich zur Erschliessung der Berghäuser. Der neue Weg ist sehr ungünstig angelegt.	Siehe Beantwortung Antrag 4.105 → Antrag wird nicht berücksichtigt.
4.109	Dachverband sportglarner-	<b><u>Bedeutung des Sports betonen</u></b>	Der Gemeinderat ist sich der Bedeutung des Sports bewusst, sei dies in Form von organisierten wie auch nicht organisierten Aktivitäten.

Nr.	Name	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
	land.ch [32]	Der Sport wird jeweils nur am Rande und im Zusammenhang mit touristischen Ergänzungen erwähnt. In Glarus Süd befinden sich jedoch einige aktive Sportvereine, welche zur Attraktivität der ganzen Region beitragen. Nicht zu unterschätzen sind die damit zusammenhängenden Arbeitsplätze, ein beträchtliches Investitionsvolumen, florierende Gastro-Betriebe, die Tagesgäste aus dem Grossraum Zürich und die Aufwertung der Landschaft.	Über den Richtplan werden namentlich einzelnen Standorte und Wegenetze zur Ausübung des Sports gesichert und so die Voraussetzungen geschaffen, dass längerfristig die Räume gesichert sind und Investitionen koordiniert erfolgen können. Die Bedeutung des Sports wird dadurch erkannt.

## 2. öffentliche Mitwirkung

	Golf Engi und Golf Glarnerland	<b><u>Einrichten einer Zone / Gebietes für Erstellung und Betrieb eines Golfplatzes</u></b>	Siehe Beantwortung Antrag 2-1 Kap. 3.1
--	--------------------------------	---	--

## Kapitel 5: Verkehr

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
5.1	Departement Bau und Umwelt	<p><b><u>Erschliessung Entwicklungsgebiete aufzeigen</u></b></p> <p>Die mögliche Erschliessung der neu vorgesehenen Entwicklungsgebiete mit öV, LV / MIV sowie weitere neue Erschliessungen müssen im Sinne der Abstimmung von Siedlung und Verkehr im kommunalen Richtplan aufgezeigt werden. Falls dies zum heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist, muss der entsprechende Koordinationsstand (Zwischenergebnis oder Vororientierung) bezeichnet werden (<b>V</b>).</p>	<p>Bei den neuen Entwicklungsgebieten ist die Erschliessung noch nicht ausreichend vorhanden oder nicht für alle Verkehrsträger gesichert. Die Feststellung des Departementes wird geteilt. Die Standorte werden mit Koordinationsstand Zwischenergebnis festgelegt.</p> <p>→ <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p>
5.2	Pro Natura und WWF Glarus [7]	<p><b><u>Bedürfnisse des Wildes bei Mountainbikerouten beachten</u></b></p> <p>Im Kapitel Langsamverkehr Seite 3 wird ausgeführt, dass Mountainbiking auf allen Wanderwegen ausgeübt werden darf. Eine so generelle Öffnung des Wanderwegnetzes wird als nicht zielführend erachtet. Zumal nicht allein ein allfälliger Konflikt mit den Wanderern als vielmehr ein wesentlich grösserer Konflikt mit den Bedürfnissen des Wildes besteht. Mountainbikerouten sollen klar gekennzeichnet werden und auf diesen Strecken soll sicher auch eine Koexistenz möglich sein. Bei der Auswahl der Routen müssen aber auch die Bedürfnisse des Wildes berücksichtigt werden.</p> <p>Seite 3: ... Das Wanderwegnetz ist gut ausgebaut und erschliesst eine Vielzahl an attraktiven Landschaftsräumen. <del>Dieses steht grundsätzlich auch den Mountainbikern zur Verfügung.</del></p> <p>... Für die Mountainbiker sind spezielle Routen ausgeschildert. <del>Der Sport ... bis ... angeboten würde.</del></p>	<p>Die Koexistenz von Wandern und Mountainbike wirkt einer Überreglementierung entgegen. Die Bezeichnung von Mountainbikerouten zieht bereits eine Lenkungswirkung nach sich (Mountainbiker benutzen prioritär die ausgeschilderten Routen), zudem sind viele Wanderwege für Mountainbiker zu wenig attraktiv, um regelmässig befahren zu werden. Es ist daher nicht mit ernsthaften Konflikten zu rechnen. In Einzelfällen können Lenkungsmassnahmen im Sinne von Fahrgeboten und Hinweistafeln in Betracht gezogen werden (insbesondere bei unübersichtlichen Wegen mit hohen Besucherfrequenzen).</p> <p>Die zusätzliche Störung des Wildes durch die Mountainbike-Aktivitäten dürfte sich – falls eine solche überhaupt vorliegt - in einem vertretbaren Rahmen bewegen. Über die Festlegung von Wildruhegebieten kann dem Anliegen Rechnung getragen werden. Diese Gebiete werden im kantonalen Verfahren festgelegt.</p> <p>→ <b>Antrag wird nicht berücksichtigt.</b></p>
5.3	Werner und Heidi Marti-Zweifel [22]	<p><b><u>Park&amp;Ride Mitlödi</u></b></p> <p>Der Standort Park&amp;Ride Mitlödi stellt für die umliegenden Dörfer ein gutes und wichtiges Angebot dar. Ein Teil des SBB-Areals ist jedoch an Private verkauft worden, wodurch mehrere PP für Mitlödi verloren gingen. Die ehemalige Gemeinde Mitlödi war stets am Areal interessiert im Falle eines Verkaufs. Unklar ist, weshalb die Gemeinde Glarus Süd das Areal nicht erworben hat.</p>	<p>Die Wichtigkeit des Standortes Park&amp;Ride in Mitlödi ist vom Gemeinderat erkannt. Der angesprochene Verkauf erfolgte auf privater Basis und ohne Wissen des Gemeinderates. Mit der hier vorgenommen Richtplanfestlegung wird nun eine Voraussetzung geschaffen, um auf Stufe Nutzungsplanung dann auch Ersatzflächen schaffen zu können.</p> <p>→ <b>Antrag ist sinngemäss berücksichtigt.</b></p>
5.4	Grüne Glarus Süd [15]	<p><b><u>Aussagen zum Angebot des Carsharing ergänzen</u></b></p> <p>Der Abschnitt „Nahtstellen zwischen den Verkehrsträgern“ (S.2) soll folgendermassen ergänzt werden: <i>Die Gemeinde Glarus Süd bemüht sich, an den Nahtstellen zwischen den Verkehrsträgern Angebote des Carsharing einzurichten (.z.B. Mobility).</i></p>	<p>An den im Richtplan festgelegten Standorte bzw. Nahtstellen des Verkehrs sind derartige Einrichtungen explizit zu platzieren. Der Grundsatz b) wird dahingehend präzisiert.</p> <p>→ <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p>

5.5	Grüne Glarus Süd [15]	<p><b><u>Anbindungen an ausserkantonale Zentren fördern, Fussweg Linth erstellen</u></b></p> <p>Grundsatz c) soll wie folgt ergänzt werden: <i>Langfristig werden zügigere Verbindungen in Richtung der Zentren ausserhalb des Kantons angestrebt. Es wird geprüft, ob dabei Schienenkreuzungspunkte südlich von Schwanden notwendig sind. Es sollte durchgehend stündlich mit Regio-Bussen eine Erschliessung (ab Schwanden) erfolgen. Diese dient insbesondere älteren und schwächeren Verkehrsteilnehmern mit innerkantonalen Reisezielen.</i></p> <p>Ein Grundsatz f) soll neu eingefügt werden: <i>Soweit es die Überbauung sowie der Schutz sensibler Biotope zulassen, wird der Linth entlang ein durchgehender Fussweg erstellt.</i></p>	<p>Der Gemeinderat stimmt der Bedeutung der Anbindung an die ausserkantonalen Zentren zu und hat dies in Kap. 2 Raumkonzept Grundsatz g) im Sinne des Antrages bereits festgehalten.</p> <p>Im Kap. 5 werden die innerkommunalen Themen, wie die Steigerung der Attraktivität und der erstrebten Feinerschliessung durch den öffentlichen Verkehr. Die Anliegen sind mit den strategische Grundsätzen b) und c) abgedeckt.</p> <p>→ <b>Antrag ist sinngemäss berücksichtigt.</b></p> <p>Die Formulierung eines Grundsatzes für einen einzelnen Weg ist nicht zweckmässig. Mit dem Grundsatz e) sind die Voraussetzungen geschaffen um den besagten Weg auch auf Stufe Nutzungsplanung direkt umzusetzen.</p> <p>→ <b>Antrag (auf Stufe Richtplan) nicht berücksichtigen.</b></p>
5.6	Braunwaldbahn [42]	<p><b><u>Trasseesicherung Braunwaldbahn</u></b></p> <p>Eine mögliche zukünftige Neuausrichtung der Erschliessung von Braunwald soll im Kommunalen Richtplan Eingang finden. Gemäss einer Vorstudie besteht die Möglichkeit für eine Verlängerung, eine Verlegung oder einen Ersatz der Standseilbahn (Vorstudie in Beilage zum Antrag). Der Kommunale Richtplan ist folgendermassen zu ergänzen:</p> <p>Verlegung des oberen Streckenteils (unterhalb Tunnel) nach Süden mit einer Bergstation im Bereich der Mittelstation der Gruppenumlaufbahn im Bereich Hüttenberg / Grotzenbühlbahn.</p> <p>Verlängerung des heutigen Bahntrassees in Fortsetzung der bestehenden Linienführung bis in den Bereich Unterer Höhenweg / Hunduren.</p>	<p>Die Braunwald-Standseilbahn ist für die Erschliessung des Ortes bedeutend. Im Sinne einer langfristigen Planung mit einer optimierten Erschliessung von Braunwald ist der Gemeinderat der Ansicht, dass die zwei möglichen Trassees im Kommunalen Richtplan gesichert sein sollen.</p> <p>→ <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p>

Anmerkung: Im Rahmen der 2. öffentlichen Mitwirkung sind zu Kap. 5 keine Wünsche und Anträge eingegangen.

## Kapitel 6.1: Materialbewirtschaftung

2-9	Heinrich Schiesser	<p><b><u>Deponiestandort Bräch (Braunwald) nicht streichen</u></b></p> <p>Die Deponie im Gebiet Bräch ist noch in Betrieb und verfügt über noch vorhandene Ablagevolumen. Der Standort ist nicht zu streichen.</p>	<p>Die aktuellen Informationen über den Standort lagen nicht vor, weshalb davon ausgegangen wurde, dass das Volumen bereits ausgeschöpft sei. Der Standort wird beibehalten.</p> <p>→ <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p>
-----	--------------------	--	--

## Richtplankarten

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
0.1	Departement Bau und Umwelt	Die Platzierung von Richtplaninhalten in der Legende der Richtplankarte sowohl als kantonale wie auch als kommunale Ausgangslage / Richtplaninhalt ist verwirrend und führt zu Unklarheiten. Beispielsweise entspricht das Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan nicht genau dem heutigen Siedlungsgebiet (Bauzone) der Gemeinde. Die Informationen sollten entsprechend der Zuständigkeiten (Kanton / Gemeinde) dargestellt werden <b>(V)</b> .	Die Darstellung wird in Rücksprache mit dem Departement angepasst. → Antrag wird berücksichtigt.
0.2	Departement Bau und Umwelt	Im Bereich des Siedlungsgebiets sind in der Richtplankarte vereinzelt weisse Flächen dargestellt, bei welchen die Gebietszugehörigkeit unklar ist. Die Gebiete sollten zum besseren Verständnis mit einer Gebietsbezeichnung versehen werden <b>(E)</b> .	Die Karte wird angepasst. → Antrag wird berücksichtigt.
0.3	Grüne Glarus Süd	<p><b><u>Richtplankarte übersichtlicher gestalten</u></b></p> <p>Die Richtplankarte ist teilweise überladen, so dass sie in manchen Bereichen schlecht lesbar ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Für einzelne Themen sollen Karten als Auszug erstellt werden. Dies vereinfacht die Lesbarkeit.</li> <li>– Objekte sollen bezeichnet werden durch detailliertes Auflisten in der Objektliste und mit einem Eintrag der Objektnummer auf der Karte.</li> <li>– Es sollen Objektblätter geschaffen werden, so dass die Ausgangslage mit Konflikten, Vorgaben, Abweichungen von Grundlagen oder dem Kantonalen Richtplan dargelegt werden, und die Entscheide nachvollziehbar sind.</li> </ul>	<p>Ein Anliegen des Richtplans ist die Koordination zwischen verschiedenen Festlegungen und Raumansprüchen sicher zu stellen. So namentlich auch zwischen Inhalten die in einem kantonalen Richtplan festgelegt sind und solchen, welche die Gemeinde festlegt. Aufgrund der vielen Raumansprüche liegt es in der Natur der Sache, dass dies zu einer überladenen Karte führen kann.</p> <p>Der Gemeinderat prüft bei der weiteren Bearbeitung ob die Richtplaninhalte letztlich auf zwei Karten verteilt werden. Dies sofern der gesamtzusammenhang nicht verlorengeht</p> <p>→ Antrag wird berücksichtigt.</p> <p>Das Arbeiten mit Objektnummern im Plan und infolge detaillierten Auflistungen entstammt den Richtplanformen der 1. und der 2. Generation und hat u.a. dazu geführt, dass wohl viele Informationen mit unterschiedlicher Richtplanrelevanz zusammenkommen, es die Richtplanfestlegung eines Objektes aber gar nicht beeinflusst. Zudem besteht die Gefahr den Richtplan über Objekte und nicht über Konzepte zu denken. Das war auch der Anlass um in der 3. Generation der Richtpläne davon Abstand zu nehmen.</p> <p>→ Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>



Nr.	Antragsteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
0.4	Werner und Heidi Marti-Zweifel	<p><b><u>Richtplankarte zusätzlich in Sachgebieten darstellen</u></b></p> <p>Den Richtplan in einem Plan zu vereinen erschwert dessen Lesbarkeit. Für die einzelnen Sachgebiete sollen die Pläne übereinandergelegt, zusätzlich aber auch nach Sachgebiet einzeln dargestellt werden (Bsp. Katasterpläne Werkleitungen).</p>	<p>Siehe Beantwortung Antrag 1.8</p> <p>→ <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p>
0.5	Alpkorporation Braunwald [2]	<p><b><u>Linienführung Bergbahnen überprüfen</u></b></p> <p>Einige Linienführungen der Bergbahnen sind nicht korrekt. Dies ist zu korrigieren.</p>	<p>Es werden die seitens der Vermessung und der Landestopografie verfügbaren Daten dargestellt.</p> <p>→ <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p>
0.6	Sportbahnen Braunwald AG [19]	<p><b><u>Linienführung Bergbahnen überprüfen</u></b></p> <p>Folgende Transportanlagen der Sportbahnen Braunwald AG sind falsch eingezeichnet: Skilift „Gumen“, Gruppenumlaufbahn 1 (GUB 1) sowie Skilift „Mattwald“. Die Trassenführungen sind zu korrigieren. Ein Planausschnitt mit korrigierter Linienführung liegt bei (Beilage 1).</p>	<p>Siehe Beantwortung Antrag 0.5</p> <p>→ <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p>
0.7	Alpkorporation Braunwald [2]	<p><b><u>Waldausscheidung überprüfen</u></b></p> <p>Der Wald ist auf dem Gebiet der Alpkorporation Braunwald so einzuzeichnen, wie die effektive Bestockung gemäss Geodaten / Orthofoto auf dem kantonalen Geoportal dargestellt ist. Auf dem Entwurf ist grossflächig Wald eingezeichnet wo Weide besteht.</p>	<p>Die verwendete Datengrundlage entspricht dem Stand der Amtlichen Vermessung vom März 2012, und wurde bei der Fachstelle für Geoinformation des Kantons bezogen. Dass einzelne Abweichungen vorliegen ist nicht auszuschliessen.</p> <p>Es ist nicht Gegenstand des Richtplanverfahrens den Wald festzulegen. Dies erfolgt in einem anderen Verfahren. Die Aktualität der Daten wird überprüft.</p> <p>Siehe auch Beantwortung Antrag 4.48 (Waldweiden)</p>
0.8	August Rohr [12]	<p><b><u>Park &amp; Ride bei Bahnhof Nidfurn-Haslen eintragen (Karte)</u></b></p> <p>In der Objektliste auf Seite 5 ist der Bahnhof Nidfurn-Haslen als Standort für Park &amp; Ride verzeichnet (Objekt V-4). Das entsprechende Symbol auf der Karte ist aber bei Leuggelbach einzeichnet. Falls Ersteres gilt, soll der Karteneintrag entsprechend angepasst werden.</p>	<p>Der Eintrag wird angepasst.</p> <p>→ <b>Antrag wird berücksichtigt.</b></p>